

VERBAND
BAUGEWERBLICHER
UNTERNEHMER
HESSEN E.V.

Baugewerbe
aktuell

3/2025
Mai/Juni

AKTUELLES
Neue Kollegen im Verband baugewerblicher Unternehmer

WIRTSCHAFT
Wohnungsbedarfsprognose des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

BAUTECHNIK
Neue Beton-Normung DIN 1045:2023 mit BBQ-Konzept im Betonbau ist Technische Baubestimmung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

3 Was können wir zukünftig vom Bund erwarten?

Einladung

4 Mitgliederversammlung in Friedewald

Aktuelles

5 Neue Kollegen im Verband baugewerblicher Unternehmer

Recht

6 Bundesarbeitsgericht: Digitales Zugangsrecht der Gewerkschaft zum Betrieb – Urteil vom 28.01.2025 – 1 AZR 33/24

7 Mutterschutz – Mutterschaftsanpassungsgesetz verkündet

8 Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften – Übergangsregelung beachten

9 Rechnungsversand per E-Mail nur mit End-to-End-Verschlüsselung!

Innovation und Nachhaltigkeit

11 Nachhaltigkeit: VSME-Berichtsplattform für KMU

12 Nachhaltigkeit: Omnibusgesetz soll Berichtspflichten entschärfen

14 Quishing: Moderne Betrugsmasche mit QR-Codes

15 Nachhaltigkeit. DNK-Plattform für berichtspflichtige Unternehmen ist online

16 Webinar 2025: Mit Instagram durchstarten – Wie werde ich auf Instagram erfolgreich?

17 Webinar 2025: Tiktok für Fachkräfte – Wie gewinne ich die jüngsten Mitarbeiter?

18 Webinar 2025: Algorithmen und Social Media – Erfolgreich als Handwerker in den sozialen Netzwerken

IKK classic

19 Auch das Handwerk braucht mal Urlaub

Wirtschaft

20 Baumarkt aktuell – Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

22 Lagebericht eines Bauunternehmens – Beispieltext 2024

26 Wohnungsbedarfsprognose des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

Die VHV informiert

28 Versicherungstipp

Aus- und Weiterbildung

29 Berechnungsbeispiele für Stundenverrechnungssätze von gewerblichen Auszubildenden 2025

31 Sozialkassen der Bauwirtschaft. Berufsausbildung im Baugewerbe. Statistik

32 Bau-ABC Rostrup in Bad Zwischenahn – Zusatzkostenbeitrag Das Bau-ABC in Rostrup passt die Zusatzkosten zur überbetrieblichen Ausbildung der Brunnenbauer und Spezialtiefbauer an.

32 Umsetzungshilfen für die Ausbildung in der Bauwirtschaft zu den neugeordneten Bauberufen veröffentlicht

33 74. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk – German Craft Skills – Termine und Veranstaltungsorte

33 Chancen erhöhen Ausbildungsplatzförderung für Hauptschülerinnen und Hauptschüler

Bautechnik

34 Buchbesprechung

36 800 Milliarden Euro Investitionsbedarf für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

37 BODEN CHECK App – Digitale Unterstützung im Umgang mit Recyclingbaustoffen und Bodenmaterialien

38 Neue Beton-Normung DIN 1045:2023 mit BBQ-Konzept im Betonbau ist Technische Baubestimmung

39 Mehr Risiken als Chancen für Unternehmer bei Betonbaukonzepten nach der DIN 1045-1000:2023

41 Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien steht aktualisiert zur Verfügung

42 Neuerscheinungen der FGSV

Zertifizierung Bau

44 Fremdüberwachung Kanalbau: Alleinstellungsmerkmal durch Angebot von Einzelüberwachungen

Veranstaltungen

45 Jahreshauptversammlung des Verbandes 2025

45 Juniorentagung 2025

Kaufmännische und rechtliche Seminare

46 Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm

Beihefter/Beilagen

Unternehmer-Info BAU
Risiko Scheinselbständigkeit im Baugewerbe –
1. Teil: Abgrenzungskriterien

Unternehmer-Info BAU
Steuern 2025 – Die wichtigsten Änderungen für Bauunternehmen

Besuchen Sie uns online:

www.bauwirtschaft-hessen.de

www.facebook.com/vbuHessen

hessen_baut

/company/vbuhessen

Vorwort

Was können wir zukünftig vom Bund erwarten?

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

zum Zeitpunkt des Schreibens des Vorwortes steht noch nicht fest, was final in der Koalitionsvereinbarung vereinbart wird. Es finden derzeit Koalitionsverhandlung statt und daraus können schon Rückschlüsse gezogen werden.

Es ist richtig und wichtig, dass bei der Planungs- und Baubeschleunigung mutige Wege gegangen werden sollen. Dazu gehört eine grundsätzliche Überarbeitung des Planungs- und auch Bauverfahrensrechtes. Auch die Reformierung des Verbandsklagerechtes und das Abstellen auf eine tatsächliche Betroffenheit ist überfällig. Ansonsten kommt es weiter zu jahrelangen Verzögerungen durch Rechtsstreitigkeiten von Interessengruppen.

Im Bereich des Wohnungsbaus soll das Baugesetzbuch in zwei Schritten novelliert werden. Schon in den ersten 100 Tagen ist geplant einen Gesetzentwurf zur Einführung eines **Wohnungsbauturbos** unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit vorzulegen. Auch die Lärmschutzfestsetzungen sollen erleichtert werden. Begrüßenswert ist auch, dass die Wohneigentumsbildung für Familien unter dem Stichwort „Starthilfe Wohneigentum“ durch steuerliche Maßnahmen verbessert werden soll. Auch bei den KfW-Förderprogrammen ist geplant diese zu zwei zentralen Programmen zusammenzuführen und zu vereinfachen. Ein Programm soll es für den Neubau und eines für die Modernisierung geben. Auch das ist ein Weg in die richtige Richtung.

Nicht zielführend, aber aufgrund der im Wahlkampf getätigten Aussagen nicht unerwartet, wird die Mietpreisbremse in angespannten Wohnungsmärkten für zunächst zwei Jahre verlängert. Es ist aber auch geplant, dass mit einer Expertenrunde bis zum 31.12.2026 eine Harmonisierung von mietrechtlichen und weiteren Vorschriften angestrebt wird.



Beim Verkehr ist klar, dass die Infrastruktur leistungsfähiger gemacht werden muss. Hervorzuheben ist, dass für die einzelnen Verkehrsträger geschlossene Finanzierungskreisläufe eingeführt werden und damit die Einnahmen dem jeweiligen Verkehrsträger zugutekommen. Dabei gilt ein 3-Säulen-Modell aus Haushaltsmitteln, Nutzerfinanzierung und privaten Kapital, das im begrenzten Umfang über ÖPP-Projekte, eingenommen werden soll. Die neue Bundesregierung garantiert eine überjährige, flexible und verlässliche Finanzierung. So wird die Autobahn GmbH begrenzt kreditfähig und ihr werden Lkw-Mauteinnahmen zur Verfügung gestellt.

Nun ist uns allen bewusst, dass hier viele Wünsche artikuliert werden und die Umsetzung nicht immer in der Weise gelingt, wie sich dies die Koalitionsparteien vorstellen. Gleichwohl sind die Absichtserklärungen in vielen Fällen nachzuvollziehen. Das gilt selbstverständlich weiterhin nicht für ÖPP-Projekte. Das geht am Mittelstand vorbei!

Wir werden die Umsetzung begleiten und dort den Finger heben, wo wir merken, dass es an uns vorbeiläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer von Borstel
Hauptgeschäftsführer

Einladung

Mitgliederversammlung in Friedewald

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder,

ich freue mich, Sie in diesem Jahr zu unserer Mitgliederversammlung nach Friedewald (Bad Hersfeld) einladen zu können. Besonders möchten wir Sie als Mitglied auf die Neuwahl des Gesamtvorstandes hinweisen, die am Donnerstag auf der Tagesordnung steht.

Die Bauwirtschaft sieht sich nach wie vor mit großen Herausforderungen konfrontiert. Die neue Bundesregierung hat es nun in der Hand, nachhaltig Impulse zu setzen und den Infrastruktur- und Wohnungsbau mit dem notwendigen Kapital, aber auch Handlungswillen anzukurbeln. Damit das Sondervermögen nachhaltig wirkt, müssen wir gründlich reformieren und schnellere Genehmigungen, weniger Vorschriften und schlanke Prozesse erreichen.

Der sehnlich erwartete Bürokratieabbau würde die Kosten erheblich senken. Das entlastet am Ende auch die vielen privaten Bauherren und potenziellen Häuslebauer, die aufgrund steigender Zinsen immer weniger bauen lassen können.

Deutschland braucht eine Reformagenda, die mit neuen Verwaltungsvoraussetzungen den Mittelstand nachhaltig entlastet und die Projektkosten senkt. Erst dann wird es dem Land gelingen, das viele Geld effektiv einzusetzen. Das schnellste und größte Re-Invest des eingesetzten Kapitals wird gelingen, wenn die Aufträge an ortsansässige und einheimische Firmen erteilt werden.

Auch in Hessen erwarten wir starke Impulse vom Bund. Wie dies die hessische Verkehrs- und Wohnraumpolitik beeinflussen wird, berichtet uns in Friedwald aus erster Hand die neue Staatssekretärin im Hessischen Wirtschaftsministerium, Frau **Ines Fröhlich.**

Darüber hinaus freuen wir uns über den Gastvortrag von **Marcus Lauk.** Er stellte sich die Frage: Wie lautet die Zauberformel für ein langes, gesundes und gelungenes Leben? Um das herauszufinden, begab er sich auf die Reise zu den 100-Jährigen dieser Welt. Der Gesundheitsforscher stieß auf seiner zweijährigen Weltreise in die Langlebigkeitszonen immer



wieder auf etwas, das er «die Erfolgsrezepte der 100-Jährigen» nennt: eine Kombination scheinbar universeller Prinzipien, die in ihrer Gesamtheit ein langes, gesundes und erfülltes Leben ermöglichen.

Nachhaltiges Wirtschaften und zirkuläres Bauen setzen voraus, dass Bauabfälle möglichst hochwertig genutzt, verwertet und im Kreislauf gehalten werden. Die Entsorgung durch Besei- tigung auf Deponien ist weder politisch gewollt noch wirtschaftlich sinnvoll. Die Gewerbeabfallverordnung setzt die wesentlichen Rahmenbedingungen, die von Abfallerzeugern und Abfallbesitzern zu beachten sind. Daher sollte jeder Bauunternehmer die Gewerbeabfallverordnung und die geplanten Neuerungen kennen. Welche Stoffströme vorliegen und wie z.B. mit asbesthaltigen Bauabfällen umzugehen ist, wird in den Vorträgen beim **3. Erfahrungsaustausch Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen am 6. Juni 2025 in Friedewald** vorgestellt.

Wir freuen uns auf die persönliche Begegnung mit Ihnen und den Austausch von Unternehmer zu Unternehmer – denn dafür ist ein Verband da.

Ich persönlich freue mich auf schon auf konstruktive Gespräche in Friedewald!

Alle Informationen & die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter: https://eveeno.com/jhv2025

Mit den besten Grüßen

Thomas M. Reimann
Präsident

Neue Kollegen im Verband baugewerblicher Unternehmer

M.A. Lena Brucato
brucato@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 222

Wir freuen uns, seit März zwei neue Kollegen in unserem Verband willkommen zu heißen.

Assistenz der Hauptgeschäftsführung – Geschäftsstelle Frankfurt

Jasmin Jakubowicz ist gelernte Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft und hat berufsbegleitend ein Studium zur Europäischen Betriebswirtin absolviert. Ihre berufliche Laufbahn begann sie 2003 bei einem Immobilienunternehmen in Frankfurt am Main, wo sie über ein Jahrzehnt tätig war. Ihr Schwerpunkt lag dort im Property Management sowie in der Assistenz der Geschäftsleitung.

Nach ihrer Elternzeit war sie sieben Jahre lang bei einer Wohnungsbaugesellschaft in Frankfurt am Main tätig. Dort unterstützte sie als Assistenz des Gebäudebetreuers Rhein-Main das Facility Management.

Nun verstärkt sie unser Team als Assistenz der Hauptgeschäftsführung und bringt ihre umfassende Erfahrung in die Organisation und Koordination unseres Verbandes ein.

Wir wünschen ihr alles Gute und freuen uns auf die kollegiale Zusammenarbeit.



Jasmin Jakubowicz
jakubowicz@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 102

Syndikusrechtsanwalt - Geschäftsstelle Kassel

Unsere Rechtsabteilung wird seit März von Henrik Freuches verstärkt. Bevor er zu unserem Verband kam, war er zweieinhalb Jahre in einer Rechtsanwaltskanzlei in Fritzlar tätig, wo er im Zivil- und Strafrecht wertvolle Erfahrungen sammelte.

Sein Jurastudium absolvierte er an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena und schloss es mit dem ersten Staatsexamen ab. Das anschließende Referendariat führte ihn an das Landgericht Kassel. Während seiner Wahlstation beim Verband der Metall- und Elektroindustrie Hessen, Bezirksgruppe Nordhessen, erhielt er bereits Einblicke in die Verbandsarbeit. Im Jahr 2022 bestand er erfolgreich das zweite Staatsexamen.

Er steht unseren Mitgliedsunternehmen sowohl bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen als auch in Angelegenheiten des privaten Baurechts beratend zur Seite.

Mit seiner fundierten juristischen Ausbildung und seinem bereits erworbenen Wissen in der Verbandsarbeit ist er eine wertvolle Bereicherung für unser Team. Wir heißen ihn herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit!



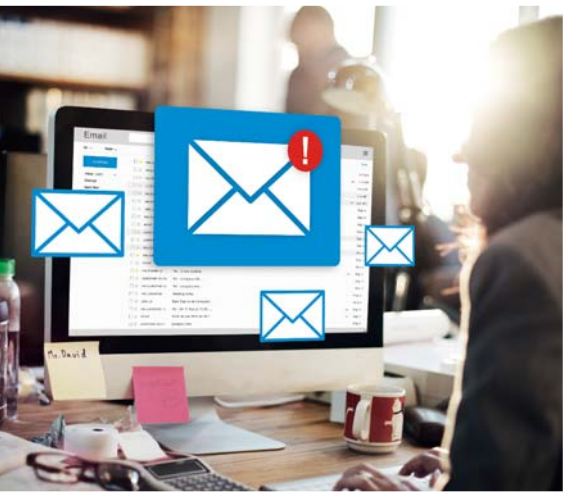
Henrik Freuches
freuches@bgvht.de
Telefon 0561 / 7 89 81 - 12

Bundesarbeitsgericht: Digitales Zugangsrecht der Gewerkschaft zum Betrieb – Urteil vom 28.01.2025 – 1 AZR 33/24

Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, der für ihn tarifzuständigen Gewerkschaft die dienstlichen E-Mail-Adressen seiner – bereits vorhandenen und neu hinzukommenden – Arbeitnehmer zum Zwecke der Mitgliederwerbung mitzuteilen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. Januar 2025 - 1 AZR 33/24 - über das „digitale Zugangsrecht einer Gewerkschaft zum Betrieb“ entschieden. Mit der Klage begehrte die Gewerkschaft die Herausgabe der dienstlichen elektronischen Adressen von Beschäftigten zum Zwecke der Mitgliederwerbung. Dies hat das Gericht abgelehnt; ohne gesetzliche Grundlage decke die Abwägung der unterschiedlichen betroffenen Grundrechte einen solchen Anspruch nicht ab.



Sachverhalt

Die Parteien streiten über Zugangsrechte der Gewerkschaft zu den digitalen Kommunikationswegen des Betriebes. Die Mitarbeiter der Beklagten kommunizieren betriebsintern zum großen Teil elektronisch und können nach den bestehenden Betriebsvereinbarungen bis zu 40 % ihrer Arbeitszeit mobil oder im Homeoffice arbeiten. Hierzu sind die Mitarbeiter sowohl mit mobilen Endgeräten als auch mit persönlichen E-Mailadressen ausgestattet. Letztere können nur von der beklagten Arbeitgeberin generiert werden. Die Mitarbeiter haben darüber hinaus Zugang zum Intranet und einem betriebsinternen Kommunikationstool. Für die Kommunikation über das Programm hat jeder Mitarbeiter unter anderem Zugriff auf Namen, Vornamen und die berufliche E-Mailadresse der anderen Mitarbeiter.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, aus der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten koalitionsspezifischen Betätigungsfreiheit ergebe sich ein Recht auf Zugang zu den digitalen Kommunikationswegen. Ihr seien alle aktuellen und künftigen dienstlichen E-Mailadressen der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer herauszugeben. Hilfsweise sei ihr eine eigene E-Mailadresse, der alle Beschäftigten des Betriebes zugeordnet sind, sowie vorsorglich Zugang und Berechtigung zur internen E-Mailadressliste zu gewähren. Darüber hinaus habe die Beklagte ihr Zugang und Nutzung des betriebsinternen Kommunikationsprogramms zu ermöglichen und die Internetseite der Klägerin an prominenter Stelle auf der Intranetseite zu verlinken. Die Notwendigkeit derart ausgestalteter Zugangsrechte zum Zwecke der Mitgliederwerbung und Information ergebe sich aus den im Betrieb üblichen Kommunikationswegen sowie der zunehmenden Digitalisierung.

Die Beklagte ist der Ansicht, für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche fehle es an einer Rechtsgrundlage. Die Betriebsorganisation sei weiterhin auf eine Präsenz der Mitarbeiter angelegt, die Kommunikation erfolge mithin in ihrem Betrieb vor Ort. Die digitalen Zugangsrechte bergen darüber hinaus datenschutzrechtliche Bedenken.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage jeweils abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Das Bundesarbeitsgericht hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klägerin kann keine Übermittlung der betrieblichen E-Mailadressen verlangen. Zwar gewährleiste Art. 9 Abs. 3 GG grundsätzlich die Befugnis, betriebliche E-Mailadressen der Arbeitnehmer zum Zwecke der Werbung und Information zu nutzen. Im Hinblick auf die Art und Weise der Ausgestaltung der Koalitionsbestätigungsfreiheit müssen jedoch die kollidierenden Verfassungswerte im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich gebracht werden. Auf Seiten der Arbeitgeberin seien hier die Grundrechte aus Art. 14 und Art. 12 GG zu berücksichtigen. Gewicht komme auch den Grundrechten der Arbeitnehmer aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 GRCh zu.

Auch der hilfsweise Klageantrag, der auf die Mitteilung der betrieblichen E-Mailadresse und die Duldung ihrer Verwendung in bestimmten Umfang gerichtet war, war unbegründet. Bereits die mit diesem Verlangen verbundenen Belastungen der Beklagten führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Betätigungsfreiheit und begründen einzeln betrachtet ein überwiegendes Schutzbedürfnis der Beklagten vor einer solchen Inanspruchnahme.

Dies schließe nicht aus, die Arbeitnehmer vor Ort im Betrieb nach ihrer betrieblichen E-Mailadresse zu fragen. Auf diese Weise werde der Klägerin unter schonendstem Ausgleich der grundrechtlichen Positionen die Möglichkeit eröffnet, das

E-Mailsystem der Beklagten zu Werbe- und Informationszwecken zu nutzen.

Der Klägerin stehe auch kein Nutzungsrecht im Hinblick auf das konzernweite Kommunikationsnetzwerk zu. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Beklagten stünden außer Verhältnis zu dem durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Interessen der Klägerin an der mit der Nutzung intendierten Durchführung von Werbemaßnahmen.

Zudem sei der auf die durch die Beklagte vorzunehmende Verlinkung der Internetseite der Beklagten im Intranet gerichtete Antrag unbegründet. Ein diesen stützendes Recht der Gewerkschaft ergebe sich mangels einer planwidrigen Regelungslücke nicht aus § 9 Abs. 3 S. 2 BPersVG. Der Senat könne offenlassen, ob ein solches Begehren grundsätzlich auf Art. 9 Abs. 3 GG gestützt werden kann, da dieses jedenfalls nicht das Begehren umfasse, einen Link auf der Startseite des Intranets vorzusehen.

Bewertung
Das BAG hat mit seiner Entscheidung in nachvollziehbarer Weise grundrechtlich garantierte digitale Zugangsrechte in dem von der Gewerkschaft begehrten Umfang verneint. Nach verschiedenen Urteilen des BAG dürfen Gewerkschaften, die beim jeweiligen Unternehmen auch die Tarifzuständigkeit haben, zwar Mails zu Werbezwecken auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers an betriebliche E-Mail-Adressen versenden. In diesem Fall ging es aber über die bloße Duldung hinaus hin zur Forderung nach einer aktiven Mitwirkung des Arbeitgebers.

Mutterschutz – Mutterschaftsanpassungsgesetz verkündet

Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

Neue Regelungen zur Einführung eines gestaffelten Mutterschutzes bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswochen treten zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Das Gesetz regelt, dass Frauen auch nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mutterschutz in Anspruch nehmen können, d. h. dass sie nicht beschäftigt werden dürfen, soweit sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklärt haben. Je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist, desto länger ist die Mutterschutzfrist im Falle einer Fehlgeburt, gestaffelt von zwei Wochen bis maximal acht Wochen.

Wesentlicher Inhalt:
Frauen können damit nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mutterschutz in Anspruch nehmen. Je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist, desto länger ist die Mutterschutzfrist im Falle einer Fehlgeburt, gestaffelt von zwei Wochen bis maximal acht Wochen. Die Frauen können ausdrücklich auf die Inanspruchnahme verzichten. Bisher erfolgte in vielen Fällen eine Krankschreibung nach einer Fehlgeburt. Wählen betroffene Frauen künftig Mutterschutz, haben sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den vom Arbeitgeber zu gewährenden Zuschuss. Diesen kann sich der Arbeitgeber von der Krankenkasse aus der U2-Umlage erstatten lassen.

Außerdem wurde auf Empfehlung des federführenden Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Entschließungsantrag angenommen, wonach der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, zeitnah eine Regelung zur Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes im Hinblick auf privatversicherte Selbstständige, die nicht in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallen, zu erarbeiten, durch die auch privatversicherte Selbstständige die Möglichkeit zur Absicherung erhalten.

Bewertung:
Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden, wurden durch die allgemeinen Regelungen zur Arbeitsunfähigkeit und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hinreichend geschützt. Sie hatten die Wahl, dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Zukünftig unterliegen sie einem weitergehenden Beschäftigungsverbot für den Fall einer Fehlgeburt. Darüber hinaus ist die Finanzierung über das U2-Verfahren vorzusehen.



Die Regelungen treten zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften – Übergangsregelung beachten

Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung für das Statusfeststellungsverfahren von Honorarkräften beschlossen.

Am 30. Januar 2025 hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung eine Übergangsregelung zum Statusfeststellungsverfahren für sogenannte Honorarlehrkräfte verabschiedet. Diese Regelung hat große Bedeutung für die **Honorarkräfte beispielsweise in den überbetrieblichen Ausbildungszentren,** nachdem die sogenannte „Herrenberg-Entscheidung" des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022, Aktenzeichen (B 12 R 3/20 R) **https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/2022/2022_06_28_B_12_R_03_20_R.pdf?__blob=publicationFile&v=2** bedeutet hätte, dass derartige Tätigkeiten sozialversicherungspflichtig sind. Das Bundessozialgericht hatte in dem Urteil grundlegende Kriterien definiert, die für die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung bei als Honorarkräfte beschäftigten Lehrerinnen und Lehrern an Musik- und



Volkshochschulen maßgeblich sein sollen. Dabei zeichnet sich nun eine Tendenz dahingehend ab, dass regelmäßig von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen sein dürfte. Dadurch drohten in vielen Bereichen erhebliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Insbesondere in vielen Bereichen der Kultur und der Weiterbildung – bei der Bundessozialgerichtsentscheidung ging es um eine Honorarkraft an einer Musikschule – hätten die zukünftig entstehenden zusätzlichen Kosten dazu geführt, dass das Angebot eingeschränkt werden müsste.

Das Gesetz sieht nun eine Übergangsregelung mit folgendem Inhalt vor:

- Sollte im Falle einer Prüfung durch einen Versicherungsträger eine Versicherungspflicht der Lehrkraft festgestellt werden, gilt die Versicherungspflicht erst ab 1. Januar 2027.
- Voraussetzung dafür ist, dass „die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer Selbstständigkeit ausgegangen sind" und die betroffene Lehrkraft zustimmt.

Mit der Regelung soll es laut Antrag ermöglicht werden, „für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen" und „Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können".

Die Übergangsregelung ist befristet bis 31. Dezember 2026 und schafft nur kurzfristig Planungs- und Rechtssicherheit für Träger und Dozenten, auch wenn das zweite Zustimmungserfordernis der oder des Honorardozenten Monate oder Jahre nach Vertragsschluss kritisch zu sehen ist.

Um zu einer langfristigen Lösung zu kommen, muss der seit Sommer 2024 geführte Prozess der Fachgespräche zwischen Bundesarbeitsministerium, Deutscher Rentenversicherung Bund und betroffenen Trägern und Verbänden (u. a. DIHK, ZDH und BDA u.v.m.) fortgesetzt werden. Es ist zu klären, wie mit den Kriterien zu Eingliederung und Weisungsgebundenheit sowie insbesondere des unternehmerischen Risikos bei einer Honorardozententätigkeit umgegangen werden kann, damit auch künftig eine selbständige Honorardozententätigkeit rechtssicher möglich bleibt.

Rechnungsversand per E-Mail nur mit End-to-End-Verschlüsselung!

Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Der Versand von Rechnungen per E-Mail ist inzwischen Normalität. Dieser Versandweg birgt allerdings das Risiko der Manipulation, wie die nachfolgende Entscheidung des OLG Schleswig, Urteil vom 18.12.2024 – 12 U 9/24 zeigt. Überweist der Besteller (Kunde) den Werklohn unwissentlich auf ein falsches Konto, das in der manipulierten Rechnung angegeben war, kann der Unternehmer keine nochmalige Zahlung verlangen.

Sachverhalt

In dem verhandelten Fall hatte der Unternehmer Rechnungen per E-Mail verschickt. Die Schlussrechnung über 15.000 Euro wurde abgefangen, und die Kontodaten wurden manipuliert. Der Besteller überwies den Betrag auf ein falsches Konto. Der Unternehmer fordert mittels Klage die „nochmalige" Zahlung auf sein Geschäftskonto.

Aus den Gründen

Nach der Entscheidung des OLG Schleswig ist der Besteller nicht verpflichtet, nochmals zu zahlen.

Der Unternehmer habe durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen einen Datenschutzverstoß begangen. Dieser Verstoß führe zu einem Schadensersatzanspruch des Bestellers, den er dem Werklohnanspruch aus der Schlussrechnung entgegenhalten könne. Eine bloße Transportverschlüsselung (TLS) genüge nicht. **Rechnungen sollten entweder per Post** oder **per Ende-zu-Ende-verschlüsselter E-Mail versandt** werden, um Manipulationen auszuschließen.

Ein Mitverschulden des Bestellers, weil dieser die Änderung der Kontoverbindung erkannt hatte und das Design der manipulierten Rechnung von den früheren Abschlagsrechnungen abwich, verneint das OLG. Es bestehe keine Prüf- oder Rückfragepflicht beim Unternehmer. Denn im Geschäftsleben werde die Kontoverbindung eines Unternehmens aus diversen Gründen geändert und müsse vom Rechnungsempfänger nicht hinterfragt werden.

Rechtliche Anmerkung

End-to-End-Verschlüsselung ist nicht mit der Pflicht zu Legungen von E-Rechnungen zu verwechseln. Auch wenn der Unternehmer keine E-Rechnung stellen muss, sollte er nach dieser Entscheidung beim Versand von Rechnungen per E-Mail über die Einrichtung einer Verschlüsselung nachdenken.

Eine mit der Post versandte Rechnung kann nicht manipuliert werden und hat den weiteren Vorteil, dass der Zugang der Rechnung beweisbar ist, wenn sie per Boten oder Einwurf-Einschreiben versendet wird. Dieser Zugangsnachweis ist beispielsweise für den Lauf der Prüffrist gem. § 650 g Abs. 4 S. 3 BGB / § 16 Abs. 3 VOB/B wichtig oder um den Zahlungsverzug des Auftraggebers festzustellen.

Technische Handlungsempfehlung

Um wirtschaftliche Schäden in Folge krimineller Handlungen abzuwenden, sollten E-Mails mit sensiblen Daten, wie beispielsweise Rechnungsdaten, künftig ausschließlich verschlüsselt per E-Mail versendet werden. Eine ausreichende Sicherheit bietet nur die vom OLG Schleswig geforderte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Dafür haben sich im Wesentlichen folgende Standards etabliert, die von den Anforderungen des jeweiligen Betriebs abhängen.



- **S/MIME:** Ideal für Unternehmen – sicher und komfortabel, aber kostenpflichtig.
- **PGP/GPG:** Kostenlos, aber technisch anspruchsvoller.
- **MS 365:** Praktisch für Microsoft-Nutzer, jedoch keine klassische E2EE.

Unabhängig von der Wahl müssen Sender und Empfänger denselben Standard verwenden. Unternehmen sollten sich daher im Einzelfall mit ihren Geschäftspartnern und Auftraggebern abstimmen.

„Es ist verrückt, die Dinge immer gleich zu machen und dabei auf andere Ergebnisse zu hoffen!“
Albert Einstein

VEREINIGUNG MITTELSTÄNDISCHER BAUUNTERNEHMEN HESSEN-THÜRINGEN E.V.

VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN E.V.

Das neue Aufbau- und Ergänzungsseminar zu „Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter“ mit Dr. Ingo Lange:

VOB für Fortgeschrittene

Unser neues Seminar mit Dr. Ingo Lange richtet sich an Teilnehmer, die mit den Grundbegriffen der VOB vertraut sind. In Ergänzung zu unserem beliebten Seminar **„Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter“** werden Themen besprochen, die im Zusammenhang mit der VOB ebenfalls von wesentlicher Relevanz für die tägliche Arbeit sind. Hierzu gehören insbesondere Fragen des Bauvertrages, der Abrechnung und Zahlung sowie der Sicherheitenstellung. Es werden eine Vielzahl praktischer Fälle behandelt, die eine ideale Möglichkeit bieten, die persönlichen Kenntnisse aufzufrischen und zu vertiefen.

Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, anhand aktueller Entscheidungen der Gerichte die wichtigsten Regeln und Normen der VOB bzw. des BGB zu verstehen, um Sicherheit bei der Lösung der anfallenden Alltagsprobleme zu gewinnen.

Tagesseminar für Inhaber, Unternehmer, Geschäftsführer, Projektleiter, Oberbauleiter, (angehende) Bauleiter, Fach- und Führungskräfte, kaufmännische und technische Sachbearbeiter sowie all jene, die sich für praxisrelevantes Baurecht interessieren und Sicherheit in ihrem Arbeitsalltag gewinnen wollen.

24. September 2025
in Morschen / Kloster Haydau

25. September 2025
in Frankfurt am Main

26. November 2025
in Baunatal

Jetzt buchen, Teilnahme am Wunschtermin sichern und von neuen Impulsen und wertvollem Wissen profitieren, dass Sie sofort in Ihrem Arbeitsalltag anwenden können. Mitglieder der o. g. Verbände genießen attraktive Sonderkonditionen. Weitere Informationen und Anmeldung unter:

www.bau-ht.de

Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH

Markus Geiser
069 / 9 58 09-170
geiser@bgvht.de

BAU sympathisch und schlau!

Innovation und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit: VSME-Berichtsplattform für KMU

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Beim ZWH entsteht aktuell das „KMU-Modul Handwerk“ – eine leicht zugängliche und kostenfreie Berichtsplattform für kleine und mittlere Unternehmen, die nach dem VSME-Standard berichten möchten.

Anfang 2024 beauftragte das BMWK die GIZ mit der Weiterentwicklung des DNK, um eine kostenfreie Berichtsplattform mit Schnittstellen zu Banken und Vergabestellen bereitzustellen. Die ZWH entwickelt gemeinsam mit dem DNK und Verbänden unter dem Titel **„KMU-Modul Handwerk“** eine Lösung für nicht direkt berichtspflichtigen, jedoch über den Trickle-Down-Effekt indirekt betroffenen Unternehmen nach dem VSME-Standard.

Zur Unterstützung bei der inhaltlichen Interpretation des VSME-Standards und zur Erarbeitung der in der Plattform zu berücksichtigenden Fragestellungen wurde eine "Technische Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung" eingerichtet, in der auch der ZDB vertreten ist.

Inhalt des KMU-Moduls Handwerk

- Handwerksspezifischer Fragenkatalog mit Hilfetexten zum Ausfüllen
- 1. Allgemeine Angaben, 2. Umwelt, 3. Soziales, 4. Betriebsführung
- Basismodul mit Option zu weiterführenden Angaben im Comprehensive Modul (Ergänzungsmodul mit mehr Text für Banken, Versicherungen, Vergabestellen usw.)
- intuitiv zu bedienen
- verständliche Sprache und einfachen Fragestellungen
- Die Plattform nutzt KI, um die wichtigsten Firmendaten auf der Firmen-Webseite zu sammeln und Felder vorauszufüllen
- Berichtstexte werden automatisch generiert, können aber verändert werden.
- Beispieltexte
- Schnittstellen zu allen relevanten Handwerkstools sowie zu ESG-Tools der Banken
- Die bisherigen Funktionalitäten des eTools – und auch die Datenbestände der Nutzer – werden auf das KMU-Modul Handwerk übertragen.
- Berechnung der CO_2-Emissionen nach Scope 1, 2 und 3
- div. Auswertungsmöglichkeiten
- hoher Datenschutz

Die fertigen Berichte werden beim DNK hinterlegt. Der Betrieb bestimmt, welche Bank oder welcher Auftraggeber die Daten lesen darf.

Die Anbindung des KMU-Moduls Handwerk an die offizielle DNK-Plattform und die damit gewährleisteten Schnittstellen zu berichtspflichtigen Unternehmen und Banken sollen eine breite Akzeptanz des VSME bei den berichtspflichtigen Unternehmen bewirken. Auch eine auf dem KMU-Modul Handwerk aufbauende gewerkespezifische Adaption soll später angeboten werden.



Die auf der Plattform erfassten Daten werden zur Weiterbearbeitung gespeichert. Letztendlich sollen Betriebe nur einmal jährlich ihre Angaben prüfen und auch nur diejenigen Daten ändern müssen, die sich verändert haben. Dadurch sollte der Erfassungsaufwand in den Folgejahren reduziert werden.

Zeitschiene

Eine Betaversion des KMU-Moduls Handwerk soll Ende Juni 2025 den Betrieben zum Testen zur Verfügung stehen. Der offizielle Launch der Plattform ist für den Herbst geplant – nach der finalen Veröffentlichung des VSME-Standards.

Innovation und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit: Omnibusgesetz soll Berichtspflichten entschärfen

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Die EU-Kommission will die Bürokratiepflichten rund um CSRD-Berichterstattung, EU-Taxonomie und EU-Lieferkettenrichtline entschärfen, die Schwellen anheben und den Start verschieben.

Details zum Omnibusgesetz

Im Zuge ihrer Entbürokratisierungsinitiative hat die EU-Kommission am 26. Februar 2025 einen Vorschlag zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Lieferketten- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt (sogenanntes Omnibusgesetz).

Das Omnibusgesetz ist Teil des sogenannten Clean Industrial Deal, der die europäische Industrie auf Wachstumskurs bringen und beim Übergang zum klimafreundlichen Wirtschaften unterstützen soll. In diesem Sinne umfasst der Clean Industrial Deal auch einen Plan zur Förderung grüner Technologien und energieintensiver Unternehmen sowie einen Aktionsplan für bezahlbare Energie.

Das Omnibusgesetz kommt vor allem dem Mittelstand zugute, indem es vier bestehende Gesetze harmonisiert und entschärft:

- die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD,
- die Taxonomieverordnung, die u.a. die technischen Kriterien für nachhaltiges Bauen definiert,
- die Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und
- das CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM).

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Die Schwelle für die CSRD-Berichterstattung will die EU **auf 1000 Mitarbeiter** anheben. Damit wären 80 % der von der CSRD-Richtlinie betroffenen Unternehmen von der Pflicht befreit, einen Nachhaltigkeitsbericht zu verfassen. Große Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern blieben dagegen berichtspflichtig, sollen aber **erst ab 2028** über ihre Nachhaltigkeit berichten (mit Ausnahme der kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, die bereits seit 2017 berichten). Die ESRS-Standards sollen überarbeitet und die Zahl der Datenpunkte reduziert werden.

Zusätzlich zum Schwellenwert 1000 Mitarbeiter müssten 50 Mio. Euro Umsatz oder 25 Mio. Euro Bilanzsumme überschritten sein, um berichtspflichtig zu werden. Doch diese beiden



Schwellenwerte sind bei Bauunternehmen mit 1000 Mitarbeiter immer überschritten, würden also keine Rolle spielen.

Freiwillige Berichterstattung von KMU (VSME)

Der VSME-Standard für die freiwillige Berichterstattung von **KMU (bis 1000 Mitarbeiter)** soll dann als **maximaler Standard** verankert werden (sogenanntes value-chain-cap). Diese Forderung verfolgen ZDB und ZDH seit mehr als einem Jahr. Eine Durchsetzung wäre ein großer Erfolg. Möglicherweise müssten zusätzlich zum VSME-Bericht jeweils einige typische Branchenkennzahlen berichtet werden. Sektorspezifische Standards würden dagegen nicht entwickelt werden. Der VSME-Standard soll Im Rahmen eines delegierte Rechtsaktes beschlossen werden.

Bei der wichtigsten Bankenkennzahl **„Green-Asset-Ratio"** sollen künftig Kredite an nicht berichtspflichtige KMU nicht nur aus dem Zähler, sondern auch aus dem Nenner ausgenommen werden. Auf diese Weise würden sich KMU-Kredite nicht mehr negativ auf die GAR-Kennzahl auswirken!

Plattformen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nach CSRD und VSME

DNK und ZWH arbeiten aktuell an der Entwicklung von zwei Plattformen für die kostenfreie Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU („KMU-Modul Handwerk" beim ZWH, nach VSME) und von berichtspflichtigen Unternehmen (beim DNK, nach CSRD und ESRS). Die Projekte werden mit Mitteln des BMWK finanziert, die Entwicklung des KMU-Moduls Handwerk fachlich vom ZDB unterstützt. Details folgen in einem weiteren Artikel.

Die Nachweispflichten nach EU-Taxonomieverordnung

Die Nachweispflichten nach EU-Taxonomieverordnung sollen reduziert und die Pflicht, Taxonomiekennzahlen offenzulegen, ebenfalls auf Unternehmen ab 1000 Mitarbeiter (und mehr als 450 Mio. Euro Umsatz) beschränkt werden. Taxonomie-Kennzahlen sollen nur Unternehmen berichten müssen, die auch nach CSDDD berichtspflichtig sind. Die „Do-not- significant-harm-Kriterien" (DNSH) sollen vereinfacht werden.

Die Transparenz in der Lieferkette (CSDDD)

Bei der Lieferkettenrichtlinie soll die Schwelle weiterhin bei 1000 Mitarbeitern liegen, aber die Prüfung zur Einhaltung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Standards soll auf die **unmittelbaren Vertragspartner** begrenzt werden (Tier 1, Lieferanten von Lieferanten müssen also nicht mehr in die Prüfung einbezogen werden). Und diese Überprüfung der Standards soll nicht mehr jährlich, sondern grundsätzlich nur noch **alle fünf Jahre** erfolgen. Zudem sollen die Haftungsregelungen entschärft werden. Auch hier soll der Start **auf Mitte 2028** verschoben werden.

Die Mitgliedsstaaten sollen darüber hinaus sicherstellen, dass Unternehmen von ihren **Geschäftspartnern mit weniger als 500 Mitarbeitern** nicht mehr Informationen abfragen als im **VSME-Standard** vorgesehen (Ausnahmen sind möglich).

Europäisches CO_2-Grenzausgleichssystem

Das CO_2-Grenzausgleichssystem soll künftig erst greifen, wenn ein Importeuer Produkte mit **insgesamt mehr als 50t CO_2-Emissionen jährlich** importiert. Dadurch würde die überwiegende Zahl aller Importe von Bürokratiepflichten rund um den Klimazoll befreit werden.

Bewertung

Das Baugewerbe begrüßt die Pläne der EU-Kommission ausdrücklich. Schon seit Jahren setzt sich der ZDB dafür ein, die Nachhaltigkeitsberichtspflichten für die Betroffenen händelbar zu machen und kleinere Mittelständler von diesen Berichtspflichten ganz frei zu halten.

Tatsächlich ist es aber fraglich, ob den Entbürokratisierungsplänen der EU-Kommission unverändert zugestimmt werden wird. Die EU-Kommission leitet ihre Vorschläge nun an das EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten weiter. Doch schon jetzt gibt es erheblichen Widerstand aus Parteien und Umweltverbänden. Es wird damit gerechnet, dass zwar die geplante Verschiebung des Berichtsstarts auf 2028 möglicherweise bis zum Juni beschlossen wird, dass aber die inhaltlichen Änderungen/Erleichterungen nicht vor Jahresende und nur in abgemilderter Form kommen.

Es ist zu hoffen, dass mit der Durchsetzung der Vorschläge der EU-Kommission auch der Druck auf KMU abnimmt, als Kunde von Banken oder Auftragnehmer von großen Unternehmen detailliert Auskunft über die eigene Nachhaltigkeit zu geben. Allerdings betonen Banken immer wieder, dass neben der CSRD-Richtlinie auch die Bafin und die EZB im Zusammenhang mit der Kreditvergabe Nachhaltigkeitsdaten fordern.

Nicht zuletzt kommt diese Initiative zu spät: Große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder 50 Mio. Euro Umsatz und/oder 25 Mio. Euro Bilanzsumme haben bereits seit zwei Jahren erhebliche Ressourcen in die Vorbereitung und Umsetzung der seit Anfang dieses Jahres verpflichtenden CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung investiert.

Stand: März 2025

Quishing: Moderne Betrugsmasche mit QR-Codes

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

In unserer digitalisierten Welt sind QR-Codes allgegenwärtig – in Restaurants, im Nahverkehr, in der Werbung. Mit ihrer Verbreitung wächst jedoch das Risiko, Opfer von "Quishing" zu werden, einer Kombination aus "QR-Code" und "Phishing", bei der Kriminelle QR-Codes nutzen, um Daten zu stehlen oder Schadsoftware zu verbreiten.

Wie funktioniert Quishing?

- **E-Mails und Briefe:** Betrüger versenden E-Mails oder Briefe mit manipulierten QR-Codes, die als gefälschte Rechnungen oder Paketbenachrichtigungen getarnt sind.
- **Soziale Netzwerke:** Über Plattformen wie Facebook oder Twitter verbreiten sie QR-Codes, die angeblich zu Gewinnspielen führen, tatsächlich jedoch Schadsoftware installieren oder Daten stehlen.
- **Öffentlicher Raum:** An Orten wie Bushaltestellen oder Restaurants platzieren sie gefälschte QR-Codes, die legitime überkleben oder ersetzen.
- **Gefälschte Webseiten:** Die QR-Codes leiten auf täuschend echte, aber falsche Webseiten, die persönliche Daten abfragen.

Warum ist Quishing so effektiv?

Ein Hauptgrund für die Effektivität von Quishing ist, dass viele Virenscanner QR-Codes in E-Mails lediglich als Bilddateien erkennen und daher nicht auf schädliche Inhalte überprüfen. Dies ermöglicht es, dass Phishing-Nachrichten mit QR-Codes unbemerkt in die E-Mail-Postfächer der Nutzer gelangen.

Beispielhafte Vorgehensweisen der Betrüger:

- **Bankanschreiben:** In gefälschten Briefen, die angeblich von Banken stammen, werden Empfänger aufgefordert, einen QR-Code zu scannen, um ihre Identität zu verifizieren. Dies führt zu gefälschten Webseiten, auf denen Zugangsdaten abgegriffen werden.
- **Manipulierte Parkautomaten und Ladesäulen:** Betrüger überkleben legitime QR-Codes an Parkscheinautomaten oder E-Ladesäulen mit eigenen Codes. Nutzer werden auf gefälschte Zahlungsseiten geleitet und geben dort unwissentlich ihre Zahlungsdaten preis.



Schutz gegen Quishing:

1. Seien Sie skeptisch gegenüber QR-Codes in unerwarteten E-Mails oder Briefen.
2. Nutzen Sie QR-Code-Scanner, die die Zieladresse anzeigen, und achten Sie auf ungewöhnliche oder fehlerhafte Domains.
3. Verwenden Sie Scanner mit integrierter Sicherheitsprüfung, um potenziell schädliche Links zu erkennen.
4. Halten Sie die Sicherheitssoftware Ihres Smartphones stets auf dem neuesten Stand.
5. Vermeiden Sie die Eingabe sensibler Informationen auf Webseiten, die über QR-Codes aufgerufen wurden.
6. Überprüfen Sie QR-Codes an öffentlichen Orten auf Manipulationen oder Überklebungen.
7. Nutzen Sie die Multi-Faktor-Authentifizierung. Selbst bei gestohlenen Zugangsdaten bleiben Konten geschützt.
8. Im Zweifelsfall besuchen Sie die offizielle Website oder nutzen die App des betreffenden Unternehmens direkt, anstatt QR-Codes zu scannen.
9. Die Sicherheitsrichtlinie eines Unternehmens sollte zwingend auch Smartphones einschließen. Oftmals existieren für Rechner und Notebooks recht strenge Sicherheitsvorkehrungen, aber kaum für Firmentelefone. Hier muss umgedacht werden.
10. Aufklärung der Mitarbeitenden ist der beste Schutz – nur wer Gefahren kennt, kann sie erkennen.

Quellen: Gewerkschaft der Polizei, Verbraucherzentrale, SWR

Innovation und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit. DNK-Plattform für berichtspflichtige Unternehmen ist online

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Anfang 2024 die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beauftragt, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) weiterzuentwickeln, um den direkt nach CSRD und ESRS berichtspflichtigen Unternehmen eine kostenfreie Plattformlösung an die Hand zu geben.

Mitte März dieses Jahres stellten der DNK und das BMWK die neue **DNK-Plattform** vor. Ziel ist es, den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Berichterstattung spürbar zu reduzieren. Die Plattform bildet die **CSRD-Anforderungen** vollständig ab und ermöglicht eine digitale Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten.

Bereits jetzt steht die **Early-Access-Version** bereit. Da die **CSRD durch das EU-Omnibus-Paket noch Änderungen erfahren könnte,** wird die Plattform laufend weiterentwickelt und an neue Vorgaben angepasst. Mit der für **Spätsommer 2025** geplanten neuen Version erhalten Unternehmen ein noch leistungsfähigeres Tool, das nicht nur die aktuellen CSRD- und VSME-Anforderungen integriert, sondern auch die EU-Taxonomie abbilden soll.

Inhalt der DNK-Plattform

Unternehmen können ihren Nachhaltigkeitsbericht direkt online erstellen und dabei zahlreiche nützliche Tools nutzen:

- **Hilfeassistent** – führt Schritt für Schritt durch den Berichtsprozess
- **Glossarfunktion** – erklärt Fachbegriffe und Anforderungen verständlich
- **Kommentarfunktion mit Personenzuweisungen** – erleichtert die Zusammenarbeit im Team
- **XBRL-Format** – ermöglicht die Ausgabe des Berichts in einem standardisierten Format
- **Einfache Sprache & Originaltext** – Die CSRD-Anforderungen werden verständlich aufbereitet, der Originaltext bleibt optional verfügbar
- **Flexibler Einsatz** – Die Plattform kann nicht nur für die Berichterstattung genutzt werden, sondern auch als Grundlage für Marketing- und Nachhaltigkeitsstrategien – eine Veröffentlichung des Berichts ist nicht zwingend erforderlich
- **Wesentlichkeitsanalyse-Leitfaden** – Prozessleitfaden zur Umsetzung einer CSRD-konformen Wesentlichkeitsanalyse
- Zusätzliche Unterstützung durch DNK-Expert*innen: Neben der Plattform bietet der **DNK-Helpdesk** eine Erstberatung für Unternehmen. Wer weitergehende Unterstützung benötigt, kann sich an die DNK-Lots*innen wenden (ehemals DNK-Schulungspartner*innen). Sie begleiten Unternehmen individuell bei der Erstellung ihres CSRD-Berichts und sorgen für praxisnahe Hilfe.



- Datenschutz & Sicherheit: Die DNK-Plattform entspricht den strengen Vorgaben der DSGVO und erfüllt hohe IT-Sicherheitsstandards. Das Hosting übernimmt GIZ, um höchste Datenschutzanforderungen zu gewährleisten.

Mit der neuen Version ab Spätsommer 2025 wird der DNK noch praxisnaher und flexibler – und bleibt dabei kostenlos. Interessierte Unternehmen können die Early-Access-Version unter **https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/** ausprobieren.

Innovation und Nachhaltigkeit

Webinar 2025:
Mit Instagram durchstarten – Wie werde ich auf Instagram erfolgreich?

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Was kann ich auf Instagram noch erreichen und auf welche Details sollte man achten? Das erfahrt ihr hier im Webinar.

Datum
Donnerstag, 15.05.2025

Uhrzeit
10:30-12:00 Uhr

Link zur Anmeldung
https://eveeno.com/vbu_insta_25

Referent
Lukas Hartmann, Geschäftsführer Helden im Handwerk

Mit Instagram durchstarten – Wie werde ich auf Instagram erfolgreich?
Instagram fürs Handwerk – Brauche ich das wirklich?

Instagram ist längst nicht mehr nur eine Plattform für schöne Bilder – sondern ein mächtiges Werkzeug, um Kunden zu gewinnen und Mitarbeiter zu finden. Doch wie funktioniert das für Handwerksbetriebe? Was muss man wirklich tun, um auf Instagram sichtbar zu werden?

In diesem **90-minütigen Seminar** zeigt Lukas Hartmann von *Helden im Handwerk,* wie Sie Instagram einfach und effektiv nutzen können – ohne komplizierte Marketing-Strategien, sondern mit Praxis-Tipps, die funktionieren.

Das lernen Sie im Seminar:

- **Was funktioniert wirklich? –** Die besten Inhalte für Handwerksbetriebe, um Kunden und Mitarbeiter anzuziehen.
- **Muss ich jeden Tag posten? –** Nein! Hier erfahren Sie, wie Sie mit wenig Aufwand regelmäßig sichtbar bleiben.
- **Instagram für die Mitarbeitergewinnung –** Wie Sie Azubis und Fachkräfte über Instagram erreichen.
- **Mehr Reichweite, ohne Geld auszugeben –** Die wichtigsten Tricks, damit mehr Menschen Ihre Beiträge sehen.
- **Do's & Don'ts –** Was Sie vermeiden sollten, damit Instagram nicht zur Zeitverschwendung wird.

Für wen ist das Seminar geeignet?
Für alle Handwerker, die Instagram nutzen oder überlegen, damit zu starten – aber nicht wissen, wie sie es richtig angehen sollen.



Webinar 2025:
Tiktok für Fachkräfte – Wie gewinne ich die jüngsten Mitarbeiter?

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Tiktok ist nicht nur für die Jugend da! Warum Tiktok die Plattform Nummer 1 für das Handwerk sein sollte, erfahrt ihr in diesem Webinar.

Datum
Dienstag, 20.05.2025

Uhrzeit
10-11:30 Uhr

Link zur Anmeldung
https://eveeno.com/vbu_tiktok_25

Referent
Lukas Hartmann, Geschäftsführer Helden im Handwerk

TikTok für Fachkräfte – Wie gewinne ich die jüngsten Mitarbeiter?
Azubis und junge Fachkräfte gesucht? Dann führt kein Weg an TikTok vorbei!

Die Generation Z ist auf TikTok unterwegs – und genau hier entscheidet sich, welche Betriebe für junge Leute interessant sind. Doch TikTok ist längst nicht mehr nur eine Plattform für Jugendliche! Immer mehr Erwachsene – darunter auch potenzielle Kunden und erfahrene Fachkräfte – nutzen TikTok täglich. Deshalb kann TikTok für Handwerksbetriebe die Nummer 1 Plattform werden, um sowohl Azubis als auch Kunden zu gewinnen.

Aber wie funktioniert das Ganze ohne Tanzvideos oder aufwendige Produktionen? In diesem **90-minütigen Seminar** zeigt Lukas Hartmann von *Helden im Handwerk,* wie Handwerksbetriebe TikTok gezielt einsetzen – einfach, authentisch und erfolgreich.

Das erwartet Sie:

- **Warum TikTok mehr als nur eine Trend-App ist –** und warum Handwerksbetriebe dort die besten Chancen auf Sichtbarkeit haben.
- **Nicht nur für Azubis – sondern auch für Kunden! –** Wie Betriebe auf TikTok Reichweite gewinnen und sich als Experten positionieren.
- **Was poste ich, um junge Menschen zu erreichen? –** Inhalte, die wirklich funktionieren und nicht gestellt wirken.
- **Wie gewinne ich echte Bewerber? –** Vom ersten Video bis zur Kontaktaufnahme: So funktioniert's.
- **Was sollte ich besser lassen? –** Die größten Fehler, die Handwerksbetriebe auf TikTok machen – und wie man sie vermeidet.

Für wen ist das Seminar geeignet?
Für alle Handwerksbetriebe, die merken, dass klassische Azubi-Suche nicht mehr funktioniert – aber auch für Betriebe, die neue Kunden gewinnen und ihre Bekanntheit steigern wollen.



Innovation und Nachhaltigkeit

Webinar 2025:
Algorithmen und Social Media – Erfolgreich als Handwerker in den sozialen Netzwerken

Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Social Media verstehen – Reichweite gewinnen: So nutzt das Handwerk die Algorithmen richtig!

Datum
Mittwoch, 04.06.2025

Uhrzeit
10-11:30 Uhr

Link zur Anmeldung
https://eveeno.com/vbu_algorithmen

Referent
Lukas Hartmann, Geschäftsführer Helden im Handwerk

Algorithmen und Social Media – Erfolgreich als Handwerker in den sozialen Netzwerken
Jeder Handwerksbetrieb kann von einer starken Präsenz in den sozialen Netzwerken profitieren – doch dafür muss der Algorithmus verstanden werden! Wie funktioniert er, und was müssen Handwerker tun, damit ihre Inhalte die richtige Zielgruppe erreichen?

In diesem praxisnahen Online-Seminar zeigt **Lukas Hartmann von Helden im Handwerk,** wie Handwerksbetriebe mit den richtigen Strategien mehr Sichtbarkeit auf Instagram, Facebook und TikTok erhalten. Er gibt konkrete Tipps, wie Handwerker nach dem Posten aktiv bleiben, warum Untertitel ein Gamechanger sind und wie Interaktion mit der Community den Algorithmus positiv beeinflusst.

- **Verständnis für Social-Media-Algorithmen**
  – Wie funktionieren die Algorithmen auf Instagram, Facebook und TikTok?
  – Welche Faktoren beeinflussen die Reichweite von Beiträgen?
- **Die richtige Posting-Strategie für Handwerker**
  – Wann und wie oft sollte gepostet werden?
  – Welche Inhalte performen besonders gut im Handwerk?
- **Interaktion und Community-Aufbau**
  – Warum ist Aktivität nach dem Posten entscheidend?
  – Wie beantworte ich Kommentare und Nachrichten strategisch?
- **Untertitel und ihre Bedeutung**
  – Warum Untertitel auf Social Media die Reichweite steigern
  – Wie man mit wenigen Klicks ansprechende Untertitel erstellt
- **Praxisnahe Tipps für mehr Reichweite**
  – Welche kleinen Tricks machen den Unterschied?
  – Wie kann man den Algorithmus für sich nutzen, um Kunden und Mitarbeiter zu gewinnen?

Jetzt anmelden und die Social-Media-Präsenz Ihres Handwerksbetriebs optimieren!



AUCH DAS HANDWERK BRAUCHT MAL URLAUB

Auf Reisen gibt es nicht nur viel zu sehen – auch das Immunsystem kann auf bisher unbekannte Krankheiten treffen. Die IKK classic erklärt, auf was beim Thema Urlaub und Gesundheit zu achten ist.

Viele Handwerkerinnen und Handwerker sind nicht nur beruflich viel unterwegs. In der Ferienzeit heißt es: Auf in den Urlaub! Der Reisezeitpunkt steht fest, die Unterkunft ist gebucht und die Koffer fast gepackt. Egal ob Meer, Berge oder Städtetrip, wenn es nicht gerade nach Balkonien geht, will eine gelungene Urlaubsreise gut geplant sein – dazu gehört auch das Thema Gesundheit.

Richtig geimpft

Unabhängig von Reiseimpfungen sollten die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vorhanden sein. Viele Krankheiten wie Typhus, Polio oder Diphtherie kommen bei uns zwar so gut wie nicht mehr vor, sind aber in einigen Ländern durchaus noch verbreitet. Insbesondere vor einer Fernreise sollte daher überprüft werden, ob die letzte Auffrischungsimpfung länger als zehn Jahre zurück liegt und ob für das Reiseland bestimmte Impfungen vorgeschrieben sind. Wer beispielsweise an einer Rundreise oder Kreuzfahrt teilnimmt und unterschiedliche Länder mit Gelbfieber-Vorkommen bereist, muss unter Umständen eine entsprechende Impfung bei der Einreise nachweisen.

Wie es um den Impfschutz bestellt ist und ob Auffrischungsimpfungen notwendig sind, erkennt der Hausarzt an den Eintragungen im Impfpass. Für eine Immunisierung sind meist mehrere Impfungen in kleineren oder größeren Abständen erforderlich. Wer eine Reise plant, sollte sich deshalb frühzeitig beim Arzt, einem Gesundheitsamt oder einer tropenmedizinischen Beratungsstelle über notwendige oder empfehlenswerte Impfungen ausführlich informieren.

Die IKK classic übernimmt über die gesetzlichen Leistungen hinaus die Kosten für die meisten Reiseschutzimpfungen und erstattet beispielsweise auch bis zu 50 Euro für die Arzneimittelprophylaxe gegen Malaria. Weitere Informationen unter **www.ikk-classic.de/impfungen**.

Gut krankenversichert

Mit der europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC), die sich auf der Rückseite der normalen Versichertenkarte befindet, sind gesetzlich Krankenversicherte in allen Mitgliedsstaaten der EU und einigen weiteren Ländern nach den Bestimmungen des Gastlandes abgesichert. Dennoch ist es sinnvoll, sich vor der Reise mit den medizinischen Gegebenheiten des Urlaubslandes zu beschäftigen. Eine private Zusatzversicherung ist auch im europäischen Ausland eine sinnvolle Ergänzung – für ärztliche Behandlungen, Medikamente oder einen Krankenrücktransport nach Deutschland. Bei außereuropäischen Fernreisen ist eine private Auslandskrankenversicherung unabdingbar. Die IKK classic bezuschusst private Zusatzversicherungen über ihr Bonusprogramm **www.ikk-classic.de/bonus**.

Sinnvoll ausgestattet – Die Reiseapotheke

Für kleinere Zwischenfälle oder gesundheitliche Probleme sollte auf jeder Reise eine Reiseapotheke dabei sein. Neben den ohnehin regelmäßig benötigten Medikamenten gehören in die Reiseapotheke unter anderem leichte Schmerz- und Fiebermittel, Verbandsmaterial und Pflaster, Desinfektionsspray, Mittel gegen Durchfallerkrankungen sowie Insekten- und Sonnenschutz. Praktisch sind zudem ein Fieberthermometer und Erkältungsmittel. Reisen Kinder mit, muss an Kindermedikamente wie Schmerz- und Fieberzäpfchen gedacht werden.

Weitere Antworten zu Reiseschutzimpfungen, zu Gesundheitsrisiken im jeweiligen Reiseland oder zur Reiseapotheke geben die Expertinnen und Experten von IKK Med. Kostenfrei rund um die Uhr erreichbar unter Tel. 0800 455 1000.



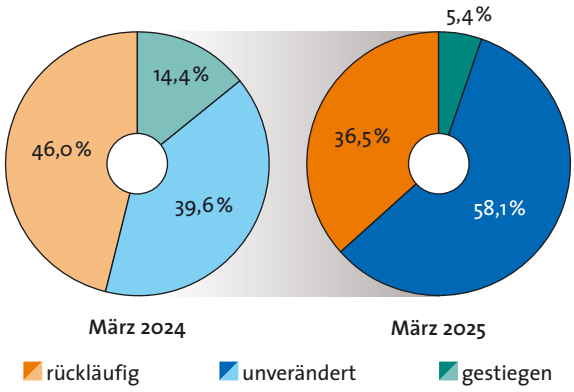
Damit Ihr Betrieb rundläuft.
Stärken Sie Ihre Mitarbeitenden mit unserem betrieblichen Gesundheitsmanagement und profitieren Sie langfristig. Zusätzlich gibt es 500 Euro IKK BGM-Bonus. Mehr unter ikk-classic.de/bgm

IKK classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

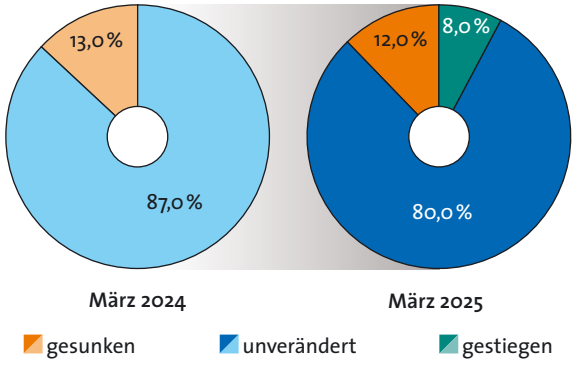
Baumarkt aktuell –
Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

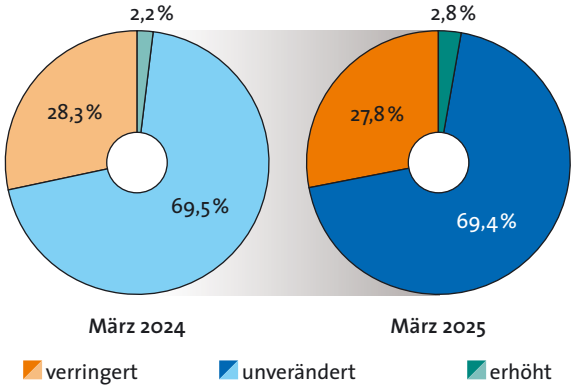
Nachfrage nach Bauleistungen



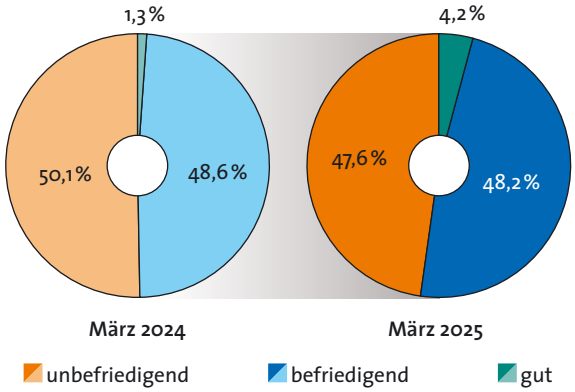
Beschäftigtenentwicklung



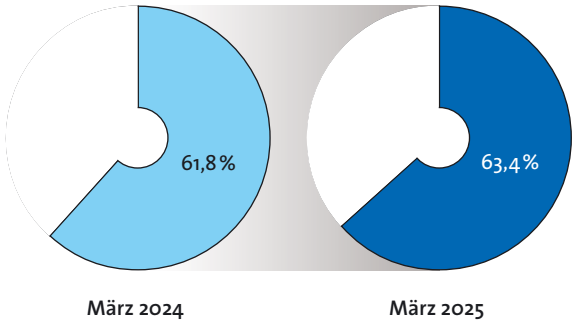
Baupreisentwicklung



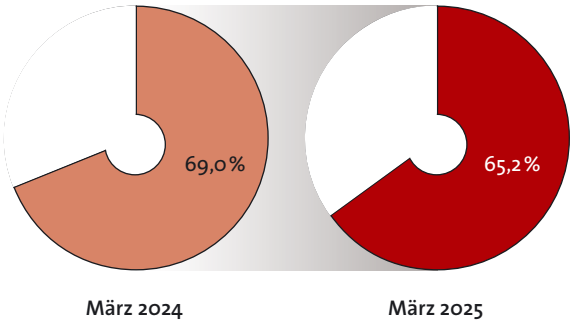
Geschäftslage

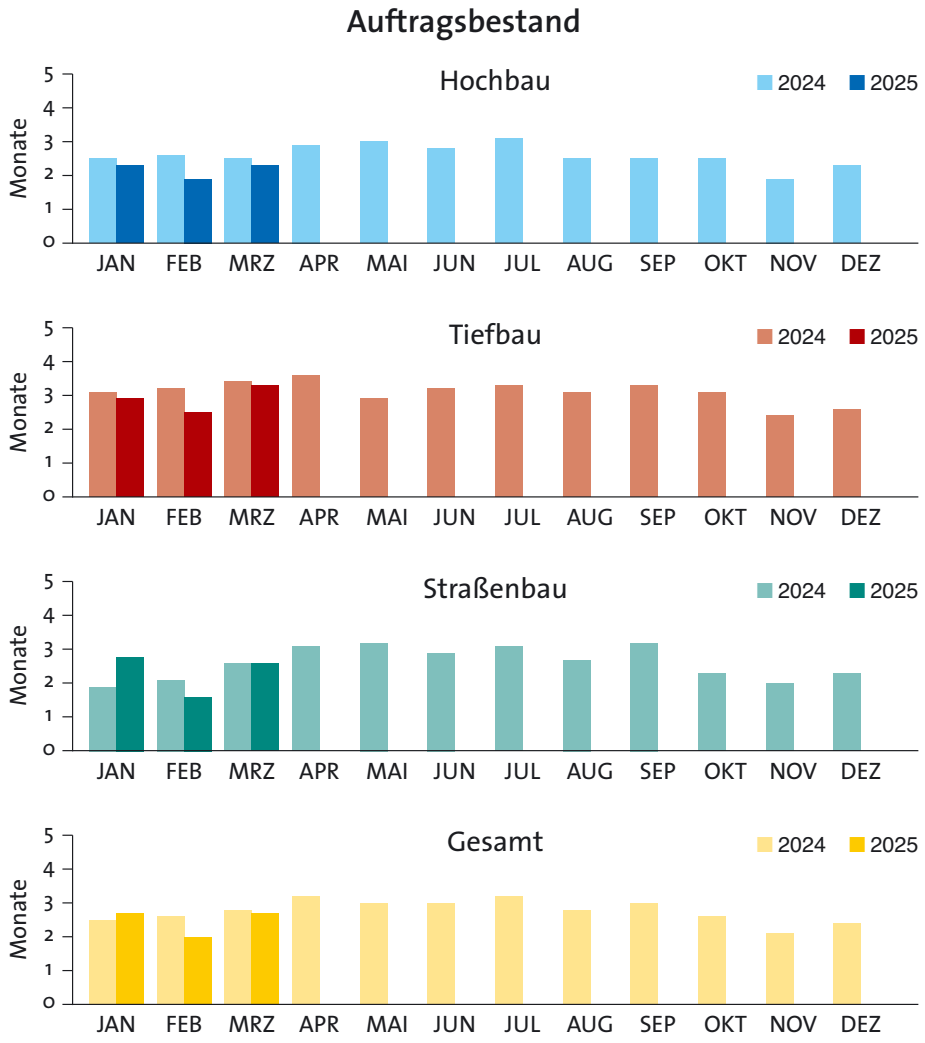


Geräteauslastung Hochbau



Geräteauslastung Tiefbau





An dieser Stelle geben wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick der jeweils bei Redaktionsschluss jüngsten Ergebnisse unserer Konjunkturumfrage.

Nehmen auch Sie an unserer monatlichen Umfrage teil und erhalten Sie zeitnah die ausführlichen Ergebnisse mit Vergleichsdaten zur Einschätzung der aktuellen Baumarktsituation in Hessen.

Mitmachen lohnt sich. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Lagebericht eines Bauunternehmens – Beispieltext 2024

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat der ZDB auch für das Jahr 2024 einen Mustertext für den Lagebericht eines Bauunternehmens entworfen. Dabei basieren die Abschnitte „Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Baubranche 2024“ sowie die Aussichten für Gesamtwirtschaft und Branche im Prognosebericht auf den diesbezüglichen Veröffentlichungen des ZDB. Für die Abschnitte „Geschäftsverlauf der Meister Bau GmbH 2024“ sowie „Aussichten für die Meister Bau GmbH 2025“ haben wir am Beispiel eines fiktiven Unternehmens die wesentlichen Bestandteile eines Lageberichts dargestellt.

Grundsätzlich fällt der Musterbericht vergleichsweise lang aus. Das liegt daran, dass er vor allem als Informationsquelle (wirtschaftliche Rahmenbedingungen) und „Ideengeber“ (Formulierungen) für diejenigen dienen soll, die für ihr Unternehmen den Lagebericht verfassen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die berichterstattenden Betriebe die für sie relevanten Aspekte daraus auswählen.

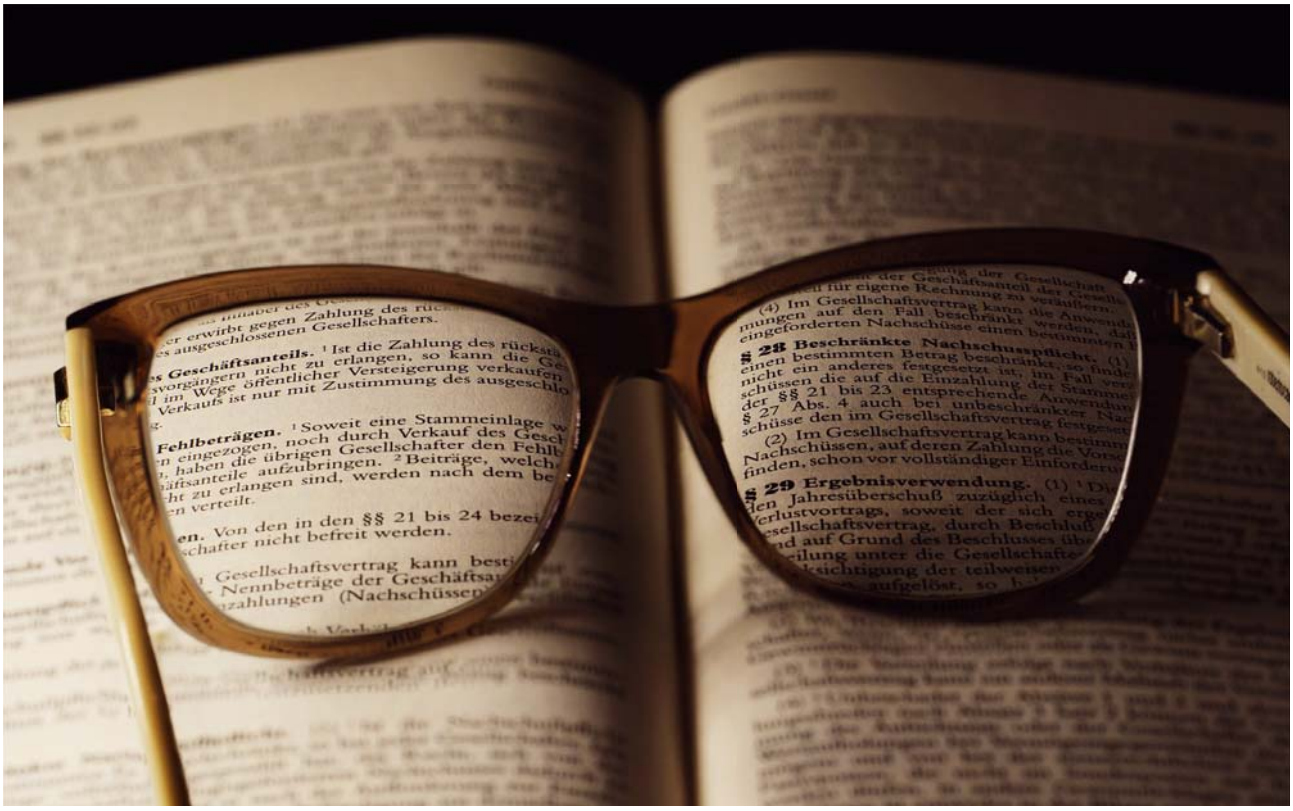
Zur Übersicht beigefügt haben wir auch die Prognose des ZDB mit den IST-Umsätzen bis 2024 (Statistisches Bundesamt, Basis: alle Betriebe) und den für 2025 prognostizierten Umsätzen (alle Betriebe). Außerdem liegen Balkendiagramme für die regionalen Umsätze der Baubetriebe per Dezember 2024 bei (Statistisches Bundesamt, Basis: Betriebe über 20 Mitarbeiter, alle %-Angaben nominal). Bitte beachten Sie die unterschiedliche Erhebungsbasis („alle Betriebe“ bzw. „Betriebe über 20 Mitarbeiter“), die sich auch in leicht abweichenden Zahlen zwischen Konjunkturtabelle und Balkendiagrammen widerspiegelt.

Auf den Fettdruck der Signalwörter sollte ggf. im Originalbericht verzichtet werden: Sie sind als Hinweis auf wichtige Bestandteile zu verstehen.

Die **Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen,** besteht laut HGB § 264 ff. grundsätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über 15 Mio. Euro p.a.
- einer Bilanzsumme über 7,5 Mio. Euro
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein, § 267 HGB). Anmerkung: Die genannten Schwellenwerte gelten in der EU seit 2024.



Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, über die **Zukunftsaussichten** zu informieren.

Formal sind folgende Merkmale für den Lagebericht wesentlich:

Der Lagebericht muss vollständig, wahr und klar (übersichtlich) sein. Dazu gehören beispielsweise

1. die deutliche Abgrenzung des Lageberichts vom Jahresabschluss und versehen mit der Überschrift „Lagebericht"
2. die klare Gliederung des Lageberichtes mit Überschriften
3. Zukunftsbezogene Aussagen sind von Aussagen über die Vergangenheit klar zu trennen (Wirtschaftsbericht darf keine Elemente des Prognoseberichtes oder Chancen/Risiken enthalten).
4. Quantitativen Informationen sollte überwiegend auch die Vergleichszahl des Vorjahres beigefügt sein.
5. Angabe von Kennzahlen im Lagebericht grundsätzlich mit Berechnungsformel bzw. mit Erläuterung, damit das Zustandekommen des Wertes nachvollzogen werden kann

Dabei sieht das HGB (§ 289 Abs. 1) drei Pflichtbestandteile für den Lagebericht vor:

1. WIRTSCHAFTSBERICHT: Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage einschließlich des Geschäftsergebnisses:

- grundlegende Beschreibung des Geschäfts des Unternehmens und der wesentlichen Rahmenbedingungen (Leistungsspektrum, wesentliche Absatzmärkte, gesamtwirtschaftliche und Branchenlage etc.)
- Erläuterung des Geschäftsverlaufs in der vergangenen Berichtsperiode
- Erläuterung der aktuellen wirtschaftlichen Lage zum Stichtag
- Analyse der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage:

Ertragslage:

- Ergebnisentwicklung und -struktur, Veränderungen zum Vorjahr sowie deren Ursachen
- Entwicklung von Umsatz und Auftragslage
- Einfluss von Preis, Mengen oder Sortiment auf die Ertragsentwicklung
- wesentliche Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen
- wesentliche Einflüsse von Inflation und Wechselkurs

Finanzlage:

- Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements
- Kapitalstruktur
- Finanzinstrumente außerhalb der Bilanz mit erheblichem Einfluss auf die wirtschaftliche Lage
- Investitionen und deren Finanzierung
- Kapitalflussrechnung oder zumindest Entwicklung des Cash-Flow
- Liquiditätsentwicklung und -status

Vermögenslage:

- Höhe und Zusammensetzung der Aktiva und wesentliche Veränderungen zur Vorperiode
- Der Wirtschaftsbericht soll auch den Vergleich des tatsächlichen Geschäftsverlaufs mit der Prognose im vorangegangenen Lagebericht ermöglichen (SOLL-IST). Im Idealfall sind zudem die Geschäftsentwicklung und die aktuelle wirtschaftliche Lage in einem wertenden Gesamturteil zusammengefasst.

2. PROGNOSEBERICHT: Erläuterung der voraussichtlichen Unternehmensentwicklung:

- erwartete Entwicklung der Rahmenbedingungen (gesamtwirtschaftlich und Branchenaussichten)
- erwartete Ertragslage (erwarteter Umsatz, Ergebnis) und Finanzlage, zumindest aber Darstellung der Unternehmensentwicklung (Ertrags- oder Finanzlage) als positiver oder negativer Trend
- wesentliche Einflussfaktoren für die voraussichtliche Entwicklung bzw. die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen.

Prognosehorizont: mindestens 1 Jahr. Im Idealfall ist die voraussichtliche Unternehmensentwicklung in einer Gesamtaussage zusammengefasst. Perspektivisch sind auch Angaben zu strategischen Zielen und zur verfolgten Strategie erwünscht.

3. CHANCEN- und RISIKOBERICHT: Beurteilung und Erläuterung der wesentlichen Chancen und der Risiken für die künftige Entwicklung: Unter einem „Risiko" („Chance") wird dabei die Möglichkeit einer negativen (positiven) künftigen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens verstanden.

- allgemeine Angaben zum Risikomanagement des Unternehmens, d.h. zur Strategie, den Prozessen und der Organisation des Umgangs mit Risiken bzw. Chancen
- allgemeine Risiken in den rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens, der Branche oder der Gesamtwirtschaft
- Einzelrisiken, z.B. Forderungsausfallrisiken, Vermarktungs- oder Lieferantenrisiken, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, Produktionsrisiken, IT-, Personal- oder rechtliche Risiken, sowie mögliche Konsequenzen bei Eintritt der Risiken
- Konzentration von Risiken, z.B. Kundenabhängigkeiten

Den Unternehmensfortbestand gefährdende Risiken sind als solche zu bezeichnen. Eine ausgewogene Darstellung von Chancen und Risiken ist wünschenswert.

Ergänzend zu den Pflichtberichten nach 1. bis 3. treten die sog. Regelbestandteile hinzu:

4. Risikomanagement hinsichtlich gehaltener Finanzinstrumente **(„Finanzrisikobericht")**

5. **„Forschungs- und Entwicklungsbericht“**
6. **„Zweigniederlassungsbericht“**

Die Regelbestandteile 4. bis 6. können entfallen, falls ein entsprechender Sachverhalt im Unternehmen nicht vorliegt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind („Nachtragsbericht“), müssen im Anhang statt im Lagebericht ausgewiesen werden (BilRUG).

Grundsätzlich gilt das Prinzip der „Informationsabstufung“: Bei wenig diversifizierten, kleineren oder nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen sind die Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad des Lageberichts geringer. Pflicht- und Regelbestandteile sind aber stets einzuhalten.

Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie

Ende 2022 ist die EU-CSRD-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft getreten („Corporate Sustainability Reporting Directive“). Die **CSRD-Richtlinie** verpflichtet alle Banken sowie größere Unternehmen, einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, der umfangreiche Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten enthält **(„direkte Berichtspflicht“).** KMUs fallen zwar grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, es ist aber ein „trickle-down-effect“ zu beobachten. Das heißt: Einige Berichtspflichten von Banken und Auftraggebern werden entlang der Wertschöpfungskette auch an KMUs weitergereicht **(„indirekte Berichtspflicht“).**

Es gilt folgende Zeitschiene:

1. Unternehmen, die von den folgenden **drei Schwellenwerten mindestens zwei überschreiten: 250 Mitarbeiter, 50 Mio. Euro Umsatz, 25 Mio. Euro Bilanzsumme - müssen erstmals über das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD veröffentlichen (in 2026).**

Wichtig: Das Überschreiten von 50 Mio. Euro Umsatz und 25 Mio. Euro Bilanzsumme ist auch in Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern möglich. Insoweit ist die Mitarbeiterzahl hier keine aussagekräftige Grenze.

2. Börsengelistete KMU unter 250 Mitarbeiter müssen erst (in 2027) über das Geschäftsjahr 2026 berichten und haben anschließend noch bis 2028 eine „Opt-out“-Möglichkeit (sie müssen begründen, wenn sie keinen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen).

Der Lagebericht setzt sich also künftig aus folgenden drei Abschnitten zusammen:

- **Finanzieller Bericht** (Kommentierung des Jahresabschlusses, wie bisher; siehe auch Muster im Anhang)
- **Nicht-finanzieller Bericht** („Nachhaltigkeitsbericht“, gemäß CSRD-Richtlinie)
- **Taxonomie-Bericht** (Extrakapitel mit Kennzahlen, sog. Taxonomiequoten: UE, CapEX, OpEx)

Parallel zur Einführung der neuen CSRD-Richtlinie gilt seit 2022 auch die EU-Taxonomie-Verordnung: Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen Auskunft geben, inwieweit ihre Tätigkeiten als „ökologisch nachhaltig“ anzusehen sind, und zwar mit Blick auf die technischen Kriterien der 6 Umweltziele:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Ressourcenschutz
5. Umweltverschmutzung
6. Biodiversität

Mit Hilfe der sog. Taxonomiequoten, die von den berichtspflichtigen Unternehmen gemeldet werden, sollen Kapitalgeber das Ausmaß der Nachhaltigkeit ihrer Investition beurteilen können: Laut Art. 8 der Taxonomie-Verordnung müssen die Unternehmen den **Anteil ihrer Umsatzerlöse** (UE) angeben, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung stehen. Sie haben ferner den **Anteil ihrer Investitionsausgaben** (CapEx) und den **Anteil der Betriebsausgaben** (OpEx) offenzulegen, die mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Mit der Berichtspflicht aus Art. 8 wird somit eine klare Verbindung zwischen finanziellen Informationen (Lagebericht zum Jahresabschluss laut HGB) und nicht-finanziellen Informationen (Nachhaltigkeitsbericht inkl. Taxonomiequoten) geschaffen.

Materialien des ZDB

Das Musterunternehmen, die Meister Bau GmbH, die im Lagebericht als Beispiel dient, ist mit weniger als 100 Mitarbeitern nicht verpflichtet, ihrem Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht beizufügen. Realistischerweise haben wir im Lageberichtsmuster für das Geschäftsjahr 2024 deswegen „Nachhaltigkeit“ lediglich als Berichtsthema eingeführt, aber keinen echten Nachhaltigkeitsbericht angehängt.

Da Hausbanken und Auftraggeber auch kleine Unternehmen nach Angaben zu ihrer Nachhaltigkeit fragen, gibt es für KMU die Möglichkeit, freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen. Für einen solchen freiwilligen Bericht wurden von der EFRAG Berichtsstandards entwickelt (VSME, Voluntary Sustainability Reporting Standards for non-listed SMEs), die voraussichtlich im Sommer von der EU veröffentlicht werden. Ziel und Zweck dieser **VSME-Standards** ist es, zu verhindern, dass jede Bank und jeder Auftraggeber seine eigene Liste vorlegt und andere Angaben verlangt. Sobald die Standards final feststehen, wird der ZDB einen Muster-Nachhaltigkeitsbericht nach VSME entwerfen, um den Betrieben einen Eindruck zu geben, wie ein **freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht** aussehen könnte.

Für weitergehende Informationen hat der ZDB einen **Leitfaden „Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie“** verfasst (Stand: Juli 2023). Dieser enthält auch genaue Erläuterungen für die berichtspflichtigen Unternehmen zur Berechnung der Taxonomiekennzahlen und zu den Meldebögen für Umsatzanteil, CapEx und OpEx.

Wer sich einen Eindruck verschaffen möchte, wie ein Nachhaltigkeitsbericht aussehen kann, findet

- im Internet zahlreiche **nicht-finanzielle Berichte von Baukonzernen,** z.B. für das Jahr 2022 und 2023. Sie enthalten auch die geforderten Taxonomiekennzahlen UE, CapEx, OpEx.
- unter **www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de** die **Nachhaltigkeitsberichte vieler KMUs** (darunter auch einige wenige Bauunternehmen).

Plattformen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

DNK und ZWH arbeiten aktuell an der Entwicklung von zwei Plattformen für die kostenfreie Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU („KMU-Modul Handwerk“ beim ZWH, nach VSME) und von berichtspflichtigen Unternehmen (beim DNK, nach CSRD und ESRS). Die Projekte werden mit Mitteln des BMWK finanziert, die Entwicklung des KMU-Moduls Handwerk fachlich vom ZDB unterstützt. Hierüber werden wir weiter berichten.

Neueste Entwicklungen (Stand: 4. März 2025)

Im Rahmen ihrer Entbürokratisierungs-Offensive hat die EU-Kommission ein sog. Omnibusgesetz zur Harmonisierung und Verschlankung der Berichterstattung vorgelegt. Das Omnibusgesetz soll vier Gesetze harmonisieren und entschärfen, darunter die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und die Taxonomieverordnung.

- Die **Schwelle für die CSRD-Berichterstattung will die EU auf 1.000 Mitarbeiter anheben.** Damit wären 80 % der von der CSRD-Richtlinie betroffenen Unternehmen von der Pflicht befreit, einen Nachhaltigkeitsbericht zu verfassen. Große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern blieben dagegen berichtspflichtig, sollen aber erst ab 2028 über ihre Nachhaltigkeit berichten.

- Die **Nachweispflichten nach EU-Taxonomieverordnung sollen reduziert** und die Pflicht, Taxonomiekennzahlen offenzulegen, ebenfalls auf Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter (und 450 Mio. Euro Umsatz) beschränkt werden.

Mit dieser deutlichen Anhebung der Schwellenwerte würde sich höchstwahrscheinlich auch der trickle-down-effect verringern, weniger KMU müssten Fragen zu ihrer Nachhaltigkeit beantworten. Allerdings ist es durchaus nicht sicher, ob den Entbürokratisierungsplänen der EU-Kommission unverändert zugestimmt werden wird. Eigentlich kommt die Initiative auch zu spät: Denn große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder 50 Mio. Euro Umsatz und/oder 25 Mio. Euro Bilanzsumme sind bereits seit zwei Jahren mit der Vorbereitung auf den seit Anfang dieses Jahres verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht beschäftigt.

Dieser Artikel steht auch im Mitgliederbereich unserer Homepage unter **www.bauwirtschaft-hessen.de** zur Verfügung. Dort finden Sie den Musterlagebericht zum Jahresabschluss 2024 der Meister Bau GmbH zur weiteren Verwendung sowie die in diesem Artikel erwähnten Anhänge.



Wohnungsbedarfsprognose des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) hat in einer aktuellen Prognose einen Wohnungsneubaubedarf von 2023 bis 2030 von jährlich 320.000 Wohneinheiten (WE) ermittelt. Im Ausblick bis 2045 wird von einem demografisch bedingten Rückgang dieses Niveaus gesprochen.

Das BBSR stützt seine aktuelle Prognose zur Ermittlung des Wohnungsneubaubedarfes auf vier Komponenten:

- den demografischen Zusatzbedarf,
- den Ersatzbedarf,
- den Nachholbedarf,
- die Nutzbarmachung des Leerstandes.

Unter Neubau wird in der Studie die Schaffung von neuem Wohnraum verstanden. So kann neben der Errichtung neuer Wohngebäude zusätzlicher Wohnraum auch im Gebäudebestand entstehen, beispielsweise durch Dachgeschossausbau, Umwandlung von Gewerbeimmobilien oder Ertüchtigung von nicht mehr bewohnbaren Wohnungen.



Demografischer Zusatzbedarf

Wesentliche Grundlage der Herleitung der BBSR-Prognose für die zukünftigen Neubaubedarfe ist die Entwicklung der Bevölkerung und der Haushalte.

Bis 2028 wird zunächst von einem moderaten Anstieg der Bevölkerung in Deutschland auf 83,6 Mio. Menschen ausgegangen. Die aktualisierte Bevölkerungsprognose 2045 des BBSR berücksichtigt die Ergebnisse des Zensus 2022. Danach setzt ein leichter Bevölkerungsrückgang ein. 2045 werden laut BBSR-Bevölkerungsprognose 83,1 Mio. Menschen in Deutschland leben, genauso viele wie im Jahr 2022. Regional wird sich dies sehr unterschiedlich darstellen: Während die Bevölkerung in peripheren und strukturschwachen Regionen zurückgeht, steigt die Bevölkerungszahl zu großen Teilen in den zentraleren und strukturstärkeren Teilen Deutschlands an.

Die Haushaltsentwicklung bildet schließlich den Pfeiler des demografischen Zusatzbedarfes an Wohnraum. Neben einem moderaten Anstieg der Bevölkerung wirkt sich vor allem die Zunahme kleinerer Haushalte, infolge der Singularisierung und Alterung deutlich auf die Anzahl an Haushalten und damit der Neubaubedarfe aus. So geht die BBSR-Haushaltsprognose davon aus, dass die Anzahl der Haushalte in Deutschland bis 2030 um 1,3 % auf rund 42,6 Mio. gegenüber dem Jahr 2022 ansteigt.

Hinzu kommen Annahmen zum Nachfrageverhalten. Zentral für die Wohnungsbedarfe ist die Entwicklung der Pro-Kopf-Wohnflächen. Die bisherigen Entwicklungen zeigen langfristig eine Zunahme der Pro-Kopf-Wohnflächen: So stieg die durchschnittliche Wohnungsgröße zwischen dem Zensus 2011 und dem Zensus von 2022 von rund 92 qm auf 95 qm an. Mit Blick auf die Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt wird zukünftig aber eine geringe Dynamik angenommen.

Für den demografischen Zusatzbedarf ermittelt das BBSR jährlich ca. 160.000 WE.

Ersatzbedarf

Mit dem Ersatzbedarf wird berücksichtigt, dass Gebäude eine begrenzte Lebensdauer haben und zu einem gewissen Zeitpunkt – unabhängig von Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen – ersetzt werden müssen. Die Mengeneffekte werden über Faktoren ermittelt, mit 0,2 % p. a. für Ein- und Zweifamilienhäuser und 0,3 % p. a. für Mehrfamilienhäuser.

Für den Ersatzbedarf veranschlagt das BBSR auf Basis dieser Berechnungen jährlich ca. 110.000 WE.

Nachholbedarf

Mit der Komponente des Nachholbedarfs wird die Bevölkerungsentwicklung der jüngsten Vergangenheit mit der Bautätigkeit abgeglichen. Zum einen wird die Lücke zwischen der Bevölkerungsentwicklung und der Bautätigkeit ermittelt. Zum anderen ist auf den lokalen Wohnungsmärkten auch ein Nachholbedarf zum Aufbau einer ausreichenden Fluktuationsreserve entstanden. Als Fluktuationsreserve wird ein gewisser Wohnungsüberhang bezeichnet, der erforderlich ist, um beispielsweise Umzugsprozesse oder Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Für den Nachholbedarf ermittelt das BBSR jährlich ca. 60.000 WE.

Aktivierbarer Leerstand

Es ist zu beachten, dass nicht jede leerstehende Wohnung dem Wohnungsmarkt zur Verfügung steht und bezugsfähig ist, weshalb die Qualität des Leerstands eine wichtige Rolle spielt. Auf Basis des Zensus 2022, der Auskunft über die Dauer und den Grund des Leerstandes gibt, geht die Prognose davon aus, dass rechnerisch rund die Hälfte des Leerstands in Deutschland kurzfristig bezugsfähig ist.

Insgesamt reduziert sich nach der Prognose des BBSR der Wohnungsneubaubedarf in Deutschland mit der Komponente aktivierbarer Leerstand um rund 10.000 WE p. a.

Insgesamt und Perspektive

Insgesamt erwartet das BBSR einen Wohnungsneubaubedarf von 2023 bis 2030 von jährlich 320.000 WE.

Für die Perspektive bis 2045 geht das Institut von einem dann demografisch bedingten Rückgang des Wohnungsneubaubedarfes aus. Die Aussichten bis 2045 will das Institut nicht näher beziffern. Es macht dafür insbesondere geltend, dass die Komponenten „Nachholbedarf“ und „aktivierbarer Leerstand“ ungenügend fortgeschrieben werden könnten.

Die Komponenten des demografischen Zusatzbedarfs sowie der Ersatzbedarf können hingegen bis 2045 betrachtet werden. Für beide wird ein deutlicher Rückgang erwartet. So liegt die Summe der Wohnungsneubaubedarfe des demografischen Zusatzbedarfs und Ersatzbedarfs bis 2030 bei rund 270.000 WE jährlich. Für den Betrachtungszeitraum 2031 bis 2045 sinkt diese Zahl auf rund 190.000 jährlich.

Wenn sich der Nachholbedarf nicht wesentlich verändert, sinkt der Neubaubedarf nach 2030 also um ca. 80.000 WE. Mit einem ähnlichen Rückgang rechnet aus das IW Köln.

Bewertung

Zuletzt hatte das BBSR als Institut des und im Auftrag des Bauministeriums im Jahr 2015 eine Wohnungsbedarfsprognose veröffentlicht. Damals war, ausgehend u.a. von einem erwarteten jahresdurchschnittlichen Zuwanderungssaldo von 200.000 Personen, ein jährlicher Fertigstellungsbedarf von durchschnittlich 230.000 WE im Zeitraum 2015-2030 ermittelt worden.

Bekanntlich hat die Prognose zur Zuwanderung nicht annähernd gehalten. Jahresdurchschnittlich lag der Zuwanderungssaldo im Zeitraum 2015 bis 2023 bei über 600.000 Personen. Trotz dieser gerade seit 2015 eingetretenen Veränderung gab es seither seitens der Bundesregierung keine neue Veröffentlichung zur Prognose des Wohnraumbedarfes. Quasi ohne eine solche Prognose wurden in den letzten beiden Legislaturperioden die Fertigstellung von 350.000 WE (2017 - 2021) und sogar 400.000 WE (2021 -2025) aber in den Koalitionsvereinbarungen hinterlegt.

Auch angesichts demgegenüber deutlich niedrigerer Baufertigstellungen stand die Frage offen im Raum, in welchem Umfang tatsächlich eine Deckungslücke zwischen Wohnraumnachfrage und Baufertigstellungen besteht. In die Informationslücke zum Wohnungsbedarf sind in den letzten Jahren dann verschiedene Institute mit ihren Prognosen eingestiegen. So hatte zuletzt das IW Köln in 2024 folgende Prognosedaten zum Wohnungsbedarf ermittelt:

- 2021 bis 2025: 372.600 WE
- 2026 bis 2030: 302.800 WE
- 2031 bis 2035: 257.500 WE
- 2036 bis 2040: 211.700 WE

In dem Horizont bis 2030 liegen die Prognosen des IW Köln und des BBSR jetzt dicht beieinander. (Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 liegt die Prognose des IW Köln bei ca. 338.000 WE.) Im weiteren Horizont erwartet auch das IW Köln dann einen abnehmenden Bedarf.

Faktisch liegen die Bedarfe, die am aktuellen Rand mit 320.000 bis 338.000 WE beschrieben werden, weiter deutlich über den derzeitigen Fertigstellungsniveaus. Für 2024 rechnet der ZDB mit einem Fertigstellungsvolumen bei knapp 260.000 WE, für 2025 wird mit der Fertigstellung von 225.000 WE gerechnet. Zu den nach der BBSR-Studie ermittelten Bedarfen liegt die Differenz dann bei ca. 100.000 WE. Da infolge der in den letzten beiden Jahren eingebrochenen Nachfrage auch der Kapazitätsaufbau im Bauhauptgewerbe zum Anhalten gekommen ist, ist absehbar, dass auch in den nächsten Jahren die neu ermittelten Bedarfe nicht adäquat gedeckt werden. D.h. hier wird ein neuer Nachholbedarf „kreiert“.

Allerdings wirken auf die tatsächliche Nachfrage – im Unterschied zu den Bedarfen – auch die weiterhin hohen Finanzierungskosten bremsend ein. Dies ist am Einbruch der Baugenehmigungen ablesbar.

Versicherungstipp

VHV Allgemeine Versicherung AG
Michael Kolligs
mkolligs@vhv.de;
Telefon: 069 / 971094-16

Ob Bauboom oder Stagnation: Jeder Betrieb der Baubranche kennt die steigenden Ansprüche der Auftraggeber und die immer spezieller werdenden Anforderungen an die einzelnen Gewerke. Damit wachsen auch die Ansprüche an einen entsprechenden Versicherungsschutz. Ein oft vernachlässigtes Thema, das schnell zu hohen Kosten führen könnte, ist ein möglicherweise in der Betriebs-Haftpflichtversicherung nicht versicherter Nachbesserungsbegleitschaden:

Fehlende Nachbesserungsbegleitschäden in der Betriebshaftpflichtversicherung

Was sind Nachbesserungsbegleitschäden?

Nachbesserungsbegleitschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit der Nachbesserung einer mangelhaften Bauleistung entstehen. Wenn der Auftraggeber einen Mangel an der Bauleistung rügt und den Auftragnehmer im Rahmen der Nachbesserung zur Mangelbeseitigung auffordert, können dabei zusätzliche Schäden auftreten.

Das Risiko für Schäden an anderen Gewerken ist insbesondere bei Nachbesserungsarbeiten hoch. Viele betriebliche Betriebshaftpflichtversicherungen leisten nur, wenn Folgeschäden aufgrund einer mangelhaften Werkleistung entstanden sind. Beschädigungen anderer Gewerke zum Zweck reiner Nachbesserung sind oftmals nicht versichert.

Im Rahmen der Nachbesserung kann die Beschädigung von Bauleistungen dritter Unternehmen, aber auch von solchen des Auftragnehmers selbst erforderlich sein. Ein Beispiel: In einer Wand wurde ein Abflussrohr mangelhaft installiert. Um diesen Mangel zu beseitigen, muss die Wand aufgestemmt werden. Hierbei werden Trockenbauwand und Tapete beschädigt. Der Fachbetrieb tauscht die mangelhafte Rohrleitung aus. Anschließend müssen Trockenbau und Tapeten wieder hergestellt werden.

Ein weiteres Beispiel wäre der Abdichtungsbetrieb, der einen Keller unsachgemäß abgedichtet hat und die Kelleraußenwand – incl. Rückbau der Außenanlagen – freilegen muss, damit er seine Leistung nachbessern kann. So kann es vorkommen, dass die fehlerhafte Abdichtung bzw. die Beseitigung des Mangels an der eigenen Leistung 500 Euro nicht übersteigt, doch die Nachbesserungsbegleitschäden infolge Rückbaus und Wiederaufbau der Außenanlagen im fünfstelligen Bereich liegen.

Ein guter Versicherungsschutz umfasst dabei auch Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude, Räume und Grundstücke, wie



z. B. durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.

Achten Sie daher auf folgende Punkte:

- Habe ich in meiner Betriebshaftpflichtversicherung Nachbesserungsbegleitschäden mit einer ausreichenden Versicherungssumme versichert?
- Sind diese Schäden auch versichert, wenn sie an Gewerken des Auftragnehmers selbst entstehen und diese von Subunternehmern ausgeführt wurden?

Das sollten Sie Ihre Betriebshaftpflichtversicherung in diesem Zusammenhang noch fragen:

Wie lange ist die Nachhaftung nach Betriebsaufgabe? Empfehlenswert sind mindestens 30 Jahre, denn bei verdeckten Mängeln haften Sie bis zu 30 Jahren.

Eine Baugewährleistungsversicherung hilft Ihnen auch bei Nachbesserungsbegleitschäden während der Gewährleistungsphase von fünf Jahren und sorgt sogar dafür, dass die Kosten für die Nachbesserung am eigenen Gewerk erstattet werden. Darum geht es in einem der nächsten Versicherungstipps in kommenden Ausgaben.

Weitere Informationen erhalten Sie über:
VHV Allgemeine Versicherung AG, Michael Kolligs
mkolligs@vhv.de; Telefon: 026191424-44 oder über
vhv-bauexperten.de

Berechnungsbeispiele für Stundenverrechnungssätze von gewerblichen Auszubildenden 2025

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Bei allmählich ansteigender Produktivität der Auszubildenden im Laufe ihrer Ausbildung zeigt der Vergleich der Ausbildungskosten mit den für Azubis ansetzbaren Stundenverrechnungssätzen, dass sich Ausbildung auch 2025 finanziell lohnt.

Wie immer zu Jahresbeginn hat der ZDB die Musterberechnungen für die Ausbildungskosten aktualisiert. Berücksichtigt sind auch die für 1. April 2025 vorgesehenen Tariferhöhungen bei den Gehältern der Ausbilder. Demgegenüber sieht der Tarifvertrag für die Höhe der Ausbildungsvergütungen 2025 keine Veränderungen vor.

In den Berechnungsbeispielen für die Stundenverrechnungssätze von gewerblichen Auszubildenden wird die überbetriebliche Ausbildung – bezogen auf die gesamte Ausbildungsdauer von 3 Jahren – mit mindestens 32, jedoch höchstens 37 Wochen angesetzt. Die Berufsschuldauer wurde in jedem Lehrjahr mit 62 Tagen angesetzt und ist betriebsindividuell zu prüfen.

Anlage 11

Berechnungsschema für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes eines gewerblichen Auszubildenden

Tarif **ab Mai 2024** **Alte Bundesländer**
Stand: **01.05.2024** *Die verwendeten Daten dienen nur der Illustration des Rechenweges und sind betriebsindividuell anzupassen.*

		ÜBA = 37 Wochen			ÜBA = 32 Wochen		
		1. Lehrj.	2. Lehrj.	3. Lehrj.	1. Lehrj.	2. Lehrj.	3. Lehrj.
1	**Ermittlung betrieblicher Ausbildungsstunden**						
1.01.	Samstage und Sonntage	104	104	104	104	104	104
1.03.	gesetzl. und region. Feiertage, soweit nicht Sa/So	11	11	11	11	11	11
1.04.	bezahlte Freistellung 24.12. und 31.12.	2	2	2	2	2	2
1.05.	Urlaubstage	30	30	30	30	30	30
1.06.	Krankheit und tarifliche Ausfalltage	11	11	11	11	11	11
1.07.	Berufsschultage	62	62	62	62	62	62
1.08.	Überbetriebliche Ausbildungstage	100	65	20	85	55	20
1.09.	**Summe außerbetrieblicher Tage**	**320**	**285**	**240**	**305**	**275**	**240**
1.10.	Kalendertage	366	366	366	366	366	366
1.11.	Betriebliche Ausbildungstage	46	81	126	61	91	126
1.12.	**betriebliche Ausbildungsstunden**	**368**	**648**	**1008**	**488**	**728**	**1008**
2.	**Ausbildungsvergütung und zusätzl.Vergütung**	**13.656,52**	**16.371,52**	**19.456,75**	**13.656,52**	**16.371,52**	**19.456,75**
2.1.	Ausbildungsvergütung pro Jahr inkl. Urlaubsentgelt	12.960,00	15.600,00	18.600,00	12.960,00	15.600,00	18.600,00
	Zuschlag für Azubis in Landes-/Bundesfachklassen [7]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.	Vermögensbildung [1]	282,24	282,24	282,24	282,24	282,24	282,24
2.2.2.	Abzüge für Tage gemäß 1.04 -1.07	-123,90	-123,90	-123,90	-123,90	-123,90	-123,90
2.3.	13. Monatseinkommen [2]	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00
2.4.	zusätzliches Urlaubsgeld 25% pro Jahr [8]	368,18	443,18	528,41	368,18	443,18	528,41
3.	**Sozialkosten**	**3.522,31**	**4.222,57**	**5.018,32**	**3.522,31**	**4.222,57**	**5.018,32**
3.1.	Rentenversicherung	1.270,06	1.522,55	1.809,48	1.270,06	1.522,55	1.809,48
3.2.	Arbeitslosenversicherung	177,53	212,83	252,94	177,53	212,83	252,94
3.3.	Krankenversicherung	1.113,01	1.334,28	1.585,73	1.113,01	1.334,28	1.585,73
3.4.	Pflegeversicherung	232,16	278,32	330,76	232,16	278,32	330,76
3.5.	Berufsgenossenschaft, Arbeitsschutz	729,55	874,59	1.039,41	729,55	874,59	1.039,41
3.6.	**Lohnnebenkosten**	**161,00**	**283,50**	**441,00**	**213,50**	**318,50**	**441,00**
	Verpflegungszuschuss [7]	161,00	283,50	441,00	213,50	318,50	441,00
4.	**Inflationsausgleichsprämie (steuer- und sv-frei)**	**150,00**	**150,00**	**150,00**	**150,00**	**150,00**	**150,00**
5.	**Verwaltungs- und Betriebsgemeinkosten**	**4.305,46**	**6.896,58**	**10.228,01**	**5.415,94**	**7.636,90**	**10.228,01**
5.1.	anteilige Personalkosten des Ausbilders [4]	1.891,92	3.331,43	5.182,23	2.508,86	3.742,72	5.182,23
5.2.	sonstige Verwaltungskosten Azubi geschätzt	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
5.3.	Allgemeine Geschäftskostenzuschlag [5]	1.913,54	3.065,15	4.545,78	2.407,08	3.394,18	4.545,78
6.	**Summe betrieblicher Ausbildungskosten**	**21.795,30**	**27.924,17**	**35.294,07**	**22.958,27**	**28.699,49**	**35.294,07**
7.	**Rückerstattung ULAK**	**12.960,00**	**9.360,00**	**1.860,00**	**12.960,00**	**9.360,00**	**1.860,00**
7.1.	Ausbildungsvergütungen gem. 2.1 (ggf. mit Zuschlag	10.800,00	7.800,00	1.550,00	10.800,00	7.800,00	1.550,00
7.2.	Ausgleich Sozialaufwendungen (20% auf 7.1)	2.160,00	1.560,00	310,00	2.160,00	1.560,00	310,00
8.	**betriebliche Restfinanzierung**	**8.835,30**	**18.564,17**	**33.434,07**	**9.998,27**	**19.339,49**	**33.434,07**
9.	**Kosten pro Stunde**	**24,01**	**28,65**	**33,17**	**20,49**	**26,57**	**33,17**
10.	**Wagnis und Gewinn** [6] **...%**	...	...	...	...	...	...
11.	**Stundenverrechnungssatz ohne MwSt**	...	...	...	...	...	...

Beispielrechnung

Anmerkungen

1 Vermögenswirksame Leistungen (VWL) werden gewerblichen Auszubildenden nach § 2 (2) TV über die Gewährung VWL gewährt (nur in den ABL). Von den 23,52 € mtl. können für jeden Fehltag (Zeile 1.04 bis 1.07) 1,18 € abgezogen werden.
2 Ein 13. Monatseinkommen wird gewerbl. Azubis nach § 5 (TV 13. ME) gewährt: in den ABL 390 € (mind. 170 €), in den NBL 170 €.
3 Nach BRTV § 7(3.2); im Beispiel wird angenommen, dass der Azubi 50% der betrieblichen Ausbildungstage auf entspr. Baustellen tätig ist. Bei Abwesenheit von mehr als 8 Std. von zu Hause wird ein **Verpflegungszuschuss von 7,00 € pro Tag** gezahlt (bis 50km Entfernung Betrieb/Baustelle).
4 Eine Stunde pro Tag wird der Ausbildung zugerechnet. Im Beispiel wird angenommen, dass der Ausbilder ein Gehalt nach A VII bekommt.
5 Deckt u.a. die lohngebundenen Kosten des Ausbilders. Annahme: 80% (auf Zeile 5.1 und 5.2) lt. Angaben eines Beispielbetriebes im Jahr 2016. Der Prozentsatz ist betriebsindividuell anzupassen.
6 Der fehlende Wagnis-und-Gewinn-Zuschlag auf den Stundenkostensatz muss betriebsindividuell berechnet und im Schema ergänzt werden.
7 Azubis, die Landes- oder Bundesfachklassen besuchen, haben Anspruch auf eine um 60 € höhere mtl. Ausbildungsvergütung. Die um 60 € höhere Azubivergütung geht dann auch in die Berechnung der Rückerstattung durch die ULAK ein. Im Beispiel wird angenommen, dass der Azubi keine Bundes- oder Landesfachklasse besucht.

Anlage 11

2. Leistungsbezogene Stundenverrechnungssätze für gewerbliche Auszubildende in den alten Bundesländern
Tarif **ab Mai 2024**

	GTL gewerblicher AN (LG 4)	24,07	24,07	24,07	24,07	24,07	24,07
	Produktivität Azubi	45%	55%	70%	45%	55%	70%
	ant. GTL für Azubi	10,83	13,24	16,85	10,83	13,24	16,85
	13. ME / verfügbare AZ (s.2.3.)	0,46	0,26	0,17	0,35	0,23	0,17
	ant.VWL / verfügbare AZ (s.2.2.1.-2.2.2.)	0,43	0,24	0,16	0,32	0,22	0,16
	zus.UG / verfügbare AZ (s.2.4.)	1,00	0,68	0,52	0,75	0,61	0,52
	Zwischensumme	*12,72*	*14,43*	*17,70*	*12,26*	*14,30*	*17,70*
	Inflationsausgleichsprämie / verfügbare AZ	0,41	0,23	0,15	0,31	0,21	0,15
	zu berechnender Bruttolohn	13,13	14,66	17,85	12,57	14,50	17,85
	ges. u. tarifl. Sozialk.(s. 3.1.- 3.5.)	3,28	3,72	4,56	3,16	3,69	4,56
	Lohnnebenkosten (s.4.)	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44
	allg. Geschäftskosten [3] hier 80%	10,51	11,73	14,28	10,05	11,60	14,28
	Kosten Euro / Std	27,36	30,55	37,13	26,22	30,23	37,13
	Wagnis u. Gewinn hier ...%	...	...	...	...	...	...
	Stundenverrechnungssatz o. MwSt	...	...	...	...	...	...

	Erläuterungen:	**Alte** Bundesländer			**Neue** Bundesländer		
		1.LJ	2.LJ	3.LJ	1.LJ	2.LJ	3.LJ
	betriebliche Ausbildung **Wochen**	20	27	36	20	27	36
	überbetr. Ausbildung **von ... Wochen**	17	11	4	17	11	4
	überbetr. Ausbildung **bis zu ... Wochen**	20	13	4	20	13	4
	Berufsschule **Wochen**	12	12	12	12	12	12
	gesamt von	*49*	*50*	*52*	*49*	*50*	*52*
	gesamt bis	*52*	*52*	*52*	*52*	*52*	*52*
		seit Mai 2024:			*seit Mai 2024:*		
2.1.	Ausbildungsvergütung pro Monat [€]	1080	1300	1550	1080	1200	1450
	Zuschlag für Azubis in Landes-/Bundesfachklassen [7]	60	60	60	60	60	60
2.2.1.	VWL pro Jahr (bei 23,52 € mtl.)	282,24	282,24	282,24	0	0	0
2.2.2.	Abzugsbetrag [€] gem. §2(2)TV Vermögensbildung	1,18	1,18	1,18			
2.3.	13. Monatseinkommen [€], tarifl. Minimum	170	170	170	170	170	170
2.4.	zusätzliches Urlaubsgeld (%, bezogen auf 2.1) [8]	34,09	34,09	34,09	34,09	34,09	34,09
3.1.	Arbeitgeberanteil RV, AV, KV, PV [%]	20,450	20,45	20,45	20,45	20,45	20,45
3.5.	Unfallversicherungsbeitrag BG inkl. AMD [%]	5,34	5,34	5,34	5,34	5,34	5,34
3.6.	Verpflegungszuschuß pro Tag im Betrieb [€]	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
4.	Inflationsausgleichsprämie (spätestens Sept. 2024)	150	150	150	150	150	150
5.1.	Gehalt Ausbilder pro Jahr [€]	65.148	65.148	65.148	63.828	63.828	63.828
	Anzahl produktiver Tage pro Jahr	198	198	198	199	199	199
	Anzahl Arbeitsstunden pro Tag	8	8	8	8	8	8
	Ausbildergehalt pro produktiver Std. [€]	*41,13*	*41,13*	*41,13*	*40,09*	*40,09*	*40,09*
5.2.	sonstige Verwaltungskosten Azubi geschätzt [€]	500	500	500	500	500	500
7.1.	Rückerst. §19 TV Berufsbldg. [€]	10.800,00	7.800,00	1.550,00	10.800,00	7.200,00	1.450,00
7.2.	davon 20% Erstattung für Sozialaufwand [€]	2.160,00	1.560,00	310,00	2.160,00	1.440,00	290,00
	GTL, Gr. 4 [€]	24,07	24,07	24,07	23,56	23,56	23,56
	Gehalt Ausbilder A VII 5319 € NBL (Tarif: Stand Mai 2024) 5429 € ABL						

Anmerkungen

8 Berechnung **zusätzliches Urlaubsgeld** TV Berufsbildung § 11(2):

Entgelt 1.LJ	1080 € (Stand: Mai 2024)
Arbeitstage/Mon	22
Urlaubstage	30
Urlaubsvergütung p.a	1472,73 € für 30 Tage
davon	
25%	368,18 € zusätzl. Urlaubsgeld pro Jahr
	34,09 % bezogen auf mtl. Azubivergütung

9 Der Arbeitgeberbeitrag für die **Tarifrente Bau von Azubis** (20 € mtl. seit 01.01.2016) ist im allgemeinen ZVK-Beitrag von 3% enthalten, den alle Betriebe zahlen, und stellt daher keine Kostenbelastung für die ausbildenden Betriebe dar.

Die Kosten betragen in der Beispielrechnung zum 01.04.2025 unter Berücksichtigung der Rückerstattung der ULAK in den **alten Bundesländern** zwischen

- 24,54 Euro/h (1. Lehrjahr) und 33,74 Euro/h (3. Lehrjahr) bei einer überbetrieblichen Ausbildungsdauer von 37 Wochen und
- 20,94 Euro/h (1. Lehrjahr) und 33,74 Euro/h (3. Lehrjahr) bei einer überbetrieblichen Ausbildungsdauer von 32 Wochen,

jeweils abhängig vom Lehrjahr.

Die Kosten betragen in der Beispielrechnung unter Berücksichtigung der Rückerstattung der ULAK in den **neuen Bundesländern** zwischen

- 23,51 Euro/h (1. Lehrjahr) und 31,76 Euro/h (3. Lehrjahr) bei einer überbetrieblichen Ausbildungsdauer von 37 Wochen und

Aus- und Weiterbildung

Anlage 11

Berechnungsschema für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes eines gewerblichen Auszubildenden

Tarif ab Mai 2024 — **Neue Bundesländer**
Stand: 01.05.2024 — *Die verwendeten Daten dienen nur der Illustration des Rechenweges und sind betriebsindividuell anzupassen.*

		UBA = 37 Wochen			UBA = 32 Wochen		
		1.Lehrj.	2.Lehrj.	3.Lehrj.	1.Lehrj.	2.Lehrj.	3.Lehrj.
1	**Ermittlung betrieblicher Ausbildungsstunden**						
1.01.	Samstage und Sonntage	104	104	104	104	104	104
1.03.	gesetzl. und region. Feiertage, soweit nicht Sa/So	10	10	10	10	10	10
1.04.	bezahlte Freistellung 24.12. und 31.12.	2	2	2	2	2	2
1.05.	Urlaubstage	30	30	30	30	30	30
1.06.	Krankheit und tarifliche Ausfalltage	11	11	11	11	11	11
1.07.	Berufsschultage	62	62	62	62	62	62
1.08.	Überbetriebliche Ausbildungstage	100	65	20	85	55	20
1.09.	**Summe außerbetrieblicher Tage**	**319**	**284**	**239**	**304**	**274**	**239**
1.10.	Kalendertage	366	366	366	366	366	366
1.11.	Betriebliche Ausbildungstage	47	82	127	62	92	127
1.12.	**betriebliche Ausbildungsstunden**	**376**	**656**	**1016**	**496**	**736**	**1016**
2.	**Ausbildungsvergütung und zusätzl.Vergütung**	**13.498,18**	**14.979,09**	**18.064,32**	**13.498,18**	**14.979,09**	**18.064,32**
2.1.	Ausbildungsvergütung pro Jahr inkl. Urlaubsentgelt	12.960,00	14.400,00	17.400,00	12.960,00	14.400,00	17.400,00
	Zuschlag für Azubis in Landes-/Bundesfachklassen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.	Vermögensbildung [2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.	Abzüge für Tage gemäß 1.04 -1.07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.	13. Monatseinkommen [3]	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00
2.4.	zusätzliches Urlaubsgeld 25% pro Jahr [8]	368,18	409,09	494,32	368,18	409,09	494,32
3.	**Sozialkosten**	**3.481,47**	**3.863,43**	**4.659,18**	**3.481,47**	**3.863,43**	**4.659,18**
3.1.	Rentenversicherung	1.255,33	1.393,06	1.679,98	1.255,33	1.393,06	1.679,98
3.2.	Arbeitslosenversicherung	175,48	194,73	234,84	175,48	194,73	234,84
3.3.	Krankenversicherung	1.100,10	1.220,80	1.472,24	1.100,10	1.220,80	1.472,24
3.4.	Pflegeversicherung	229,47	254,64	307,09	229,47	254,64	307,09
3.5.	Berufsgenossenschaft, Arbeitsschutz	721,09	800,21	965,02	721,09	800,21	965,02
3.6.	**Lohnnebenkosten**	**164,50**	**287,00**	**444,50**	**217,00**	**322,00**	**444,50**
	Verpflegungszuschuss [4]	164,50	287,00	444,50	217,00	322,00	444,50
4.	**Inflationsausgleichsprämie (steuer- und sv-frei)**	**150,00**	**150,00**	**150,00**	**150,00**	**150,00**	**150,00**
5.	**Verwaltungs- und Betriebsgemeinkosten**	**4.291,86**	**6.817,72**	**10.065,25**	**5.374,37**	**7.539,39**	**10.065,25**
5.1.	anteilige Personalkosten des Ausbilders [5]	1.884,37	3.287,62	5.091,81	2.485,76	3.688,55	5.091,81
5.2.	sonstige Verwaltungskosten Azubi geschätzt	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
5.3.	Allgemeiner Geschäftskostenzuschlag [6]	1.907,50	3.030,10	4.473,45	2.388,61	3.350,84	4.473,45
6.	**Summe betrieblicher Ausbildungskosten**	**21.586,02**	**26.097,24**	**33.383,25**	**22.721,03**	**26.853,92**	**33.383,25**
7.	**Rückerstattung ULAK**	**12.960,00**	**8.640,00**	**1.740,00**	**12.960,00**	**8.640,00**	**1.740,00**
7.1.	Ausbildungsvergütungen gem. 2.1 (ggf. mit Zuschlag)	10.800,00	7.200,00	1.450,00	10.800,00	7.200,00	1.450,00
7.2.	Ausgleich Sozialaufwendungen (20% auf 7.1)	2.160,00	1.440,00	290,00	2.160,00	1.440,00	290,00
8.	**betriebliche Restfinanzierung**	**8.626,02**	**17.457,24**	**31.643,25**	**9.761,03**	**18.213,92**	**31.643,25**
9.	**Kosten pro Stunde**	**22,94**	**26,61**	**31,14**	**19,68**	**24,75**	**31,14**
10.	**Wagnis und Gewinn [7]** hier ...%	...	...	...	...	...	...
11.	**Stundenverrechnungssatz ohne MwSt**	...	...	...	...	...	...

Beispielrechnung

Anmerkungen

1 Azubis, die Landes- oder Bundesfachklassen besuchen, haben Anspruch auf eine um 60 € höhere mtl. Ausbildungsvergütung. Die um 60 € höhere Azubivergütung geht dann auch in die Berechnung der Rückerstattung durch die ULAK ein.
Im Beispiel wird angenommen, dass der Azubi keine Bundes- oder Landesfachklasse besucht.

2 In den neuen Bundesländern werden Auszubildenden keine VWL gezahlt.

3 Ein 13. Monatseinkommen wird gewerbl. Azubis nach § 5 (TV 13. ME) gewährt: in den ABL 390 € (mind. 170 €), in den NBL 170 €.

4 Nach BRTV § 7(3.2); im Beispiel wird angenommen, dass der Azubi 50% der betrieblichen Ausbildungstage auf entspr. Baustellen tätig ist.
Bei Abwesenheit von mehr als 8 Std. von zu Hause wird ein **Verpflegungszuschuss von 7,00 € pro Tag** gezahlt (bis 50km Entfernung Betrieb/Baustelle).

5 Eine Stunde pro Tag wird der Ausbildung zugerechnet. Im Beispiel wird angenommen, dass der Ausbilder ein Gehalt nach A VII bekommt.

6 Deckt u.a. die lohngebundenen Kosten des Ausbilders. Annahme: 80% (auf Zeile 5.1 und 5.2) lt. Angaben eines Beispielbetriebes im Jahr 2016. Der Prozentsatz ist betriebsindividuell anzupassen.

7 Der fehlende Wagnis-und-Gewinn-Zuschlag auf den Stundenkostensatz muss betriebsindividuell berechnet und im Schema ergänzt werden.

- 20,18 Euro/h (1. Lehrjahr) und 31,76 Euro/h (3. Lehrjahr) bei einer überbetrieblichen Ausbildungsdauer von 32 Wochen,

jeweils abhängig vom Lehrjahr.

Viele Betriebe gehen davon aus, dass ein Auszubildender – insbesondere in den ersten beiden Lehrjahren – keine Produktivität auf der Baustelle erzielt, seine Leistungen also auch nicht abgerechnet werden können. Diese Betriebe kalkulieren die Ausbildungskosten im Gemeinkostenzuschlag und erhöhen damit den Stundenverrechnungssatz ihrer Facharbeiter.

Geht man dagegen davon aus, dass die Auszubildenden von Jahr zu Jahr mehr auf der Baustelle produktiv eingesetzt werden können, so lassen sich die Ausbildungskosten mit den erzielbaren Stundenverrechnungssätzen vergleichen.

Die Berechnungsbeispiele für die Ermittlung der leistungsbezogenen Stundenverrechnungssätze zeigen, dass bei einem Ansatz der Lehrlingsleistung von

- 45 % der Facharbeiterleistung im 1. Lehrjahr,
- 55 % der Facharbeiterleistung im 2. Lehrjahr und
- 70 % der Facharbeiterleistung im 3. Lehrjahr

auf Basis der Kostenansätze für einen Facharbeiter der Lohngruppe 4 und einer überbetrieblichen Ausbildung von 37 sowie auch von 32 Wochen Kostendeckung gegeben ist. Die Annahmen zur Produktivität der Auszubildenden müssen selbstverständlich innerbetrieblich überprüft werden.

In die Berechnung sind die Eckwerte für die Sozialversicherung zum 1. Januar 2025 eingegangen sowie die Beitragsvorschusssätze der BG Bau für 2024. Bereits letztes Jahr hatten wir die Zahl der Krankheitstage in der Berechnung von 7 auf 11 Tage angehoben und die Wegezeitentschädigung auf 7 Euro/Tag erhöht (bei einer Entfernung von max. 50 km zwischen Betrieb und Baustelle). Bei den übrigen Daten handelt es sich um Beispielwerte, die betriebsindividuell angepasst werden müssen.

In die Beispielrechnung nicht aufgenommen wurde die um 60 g höhere Ausbildungsvergütung für Auszubildende, die Bundes- oder Landesfachklassen besuchen. Sollte dies auf einzelne Auszubildende zutreffen, müssen die Betriebe ihre Berechnung anpassen und zusätzlich 720 Euro (60 Euro x 12 Monate) in der dafür vorgesehenen Zeile unter 2.1. ergänzen. Die Rückerstattung durch die ULAK unter 7. steigt mit der höheren Ausbildungsvergütung entsprechend.

Anlage 11

2. Leistungsbezogene Stundenverrechnungssätze für gewerbliche Auszubildende in den neuen Bundesländern
Tarif ab Mai 2024

	GTL gewerblicher AN (Gr.4)	23,56	23,56	23,56	23,56	23,56	23,56
	Produktivität Azubi	45%	55%	70%	45%	55%	70%
	ant. GTL für Azubi	10,60	12,96	16,49	10,60	12,96	16,49
	13. ME / verfügbare AZ (s. 2.3.)	0,45	0,26	0,17	0,34	0,23	0,17
	ant. VWL / verfügbare AZ (s. 2.2.1.-2.2.2.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	zus. UG / verfügbare AZ (s. 2.4.)	0,98	0,62	0,49	0,74	0,56	0,49
	Zwischensumme	*12,03*	*13,84*	*17,15*	*11,69*	*13,74*	*17,15*
	Inflationsausgleichsprämie / verfügbare AZ (steuer- und s	0,40	0,23	0,15	0,30	0,20	0,15
	zu berechnender Bruttolohn	12,43	14,07	17,29	11,99	13,95	17,29
	ges. u. tarifl. Sozialk.(s. 3.1.- 3.5.)	3,10	3,57	4,42	3,01	3,55	4,42
	Lohnnebenkosten (s.4.)	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44	0,44
	allg. Geschäftskosten hier 80%	9,95	11,26	13,83	9,59	11,16	13,83
	Kosten Euro / Std	25,92	29,33	35,99	25,03	29,09	35,99
	Wagnis u Gewinn hier ...%	...	...	...	...	...	...
	Stundenverrechnungssatz o. MwSt	...	...	...	...	...	...

	Erläuterungen:	**Alte Bundesländer**			**Neue Bundesländer**		
		1.LJ	2.LJ	3.LJ	1.LJ	2.LJ	3.LJ
	betriebliche Ausbildung **Wochen**	20	27	36	20	27	36
	überbetr. Ausbildung **von ... Wochen**	17	11	4	17	11	4
	überbetr. Ausbildung **bis zu ... Wochen**	20	13	4	20	13	4
	Berufsschule **Wochen**	12	12	12	12	12	12
	gesamt von	*49*	*50*	*52*	*49*	*50*	*52*
	gesamt bis	*52*	*52*	*52*	*52*	*52*	*52*
		seit Mai 2024:			*seit Mai 2024:*		
2.1.	Ausbildungsvergütung pro Monat [€]	1080	1300	1550	1080	1200	1450
	Zuschlag für Azubis in Landes- und Bundesfachklassen [8]	60	60	60	60	60	60
2.2.1.	VWL pro Jahr (bei 23,52 € mtl.)	282,24	282,24	282,24	0	0	0
2.2.2.	Abzugsbetrag [€] gem. §2(2)TV Vermögensbildung	1,18	1,18	1,18	0	0	0
2.3.	13. Monatseinkommen [€], tarifl. Minimum	170	170	170	170	170	170
2.4.	zusätzliches Urlaubsgeld (%, bezogen auf 2.1) [7]	34,09	34,09	34,09	34,09	34,09	34,09
3.1.	Arbeitgeberanteil RV, AV, KV, PV [%]	20,45	20,45	20,45	20,45	20,45	20,45
3.5.	Unfallversicherungsbeitrag BG inkl. AMD [%]	5,34	5,34	5,34	5,34	5,34	5,34
3.6.	Verpflegungszuschuß pro Tag im Betrieb [€]	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
4.	Inflationsausgleichsprämie (spätestens Sept. 2024)	150	150	150	150	150	150
5.1.	Gehalt Ausbilder pro Jahr [€]	65.148	65.148	65.148	63.828	63.828	63.828
	Anzahl produktiver Tage pro Jahr	198	198	198	199	199	199
	Anzahl Arbeitsstunden pro Tag	8	8	8	8	8	8
	Ausbildergehalt pro produktiver Std. [€]	*41,13*	*41,13*	*41,13*	*40,09*	*40,09*	*40,09*
5.2.	sonstige Verwaltungskosten Azubi geschätzt [€]	500	500	500	500	500	500
7.1.	Rückerst. §19 TV Berufsbldg. [€]	10.800,00	7.800,00	1.550,00	10.800,00	7.200,00	1.450,00
7.2.	davon 20% Erstattung für Sozialaufwand [€]	2.160,00	1.560,00	310,00	2.160,00	1.440,00	290,00
	GTL, Gr. 4 [€]	24,07	24,07	24,07	23,56	23,56	23,56
	Gehalt Ausbilder A VII 5319 € NBL						
	(Tarif: Stand Mai 2024) 5429 € ABL						

Anmerkungen

8 Berechnung **zusätzliches Urlaubsgeld** lt. TV Berufsbildung § 11(2)

Entgelt 1.LJ	1080 € (Stand: Mai 2024)
Arbeitstage/Monat	22
Urlaubstage	30
Urlaubsvergütung p.a	1472,73 € für 30 Tage
davon	
25%	368,18 zusätzl. Urlaubsgeld p.a.
	34,09 % bezogen auf mtl. Azubivergütung

9 Der Arbeitgeberbeitrag für die **Tarifrente Bau** von Azubis (20 € mtl. seit 01.01.2016) ist im allgemeinen ZVK-Beitrag von 1,1% enthalten, den alle Betriebe zahlen, und stellt daher keine Kostenbelastung für die ausbildenden Betriebe dar.

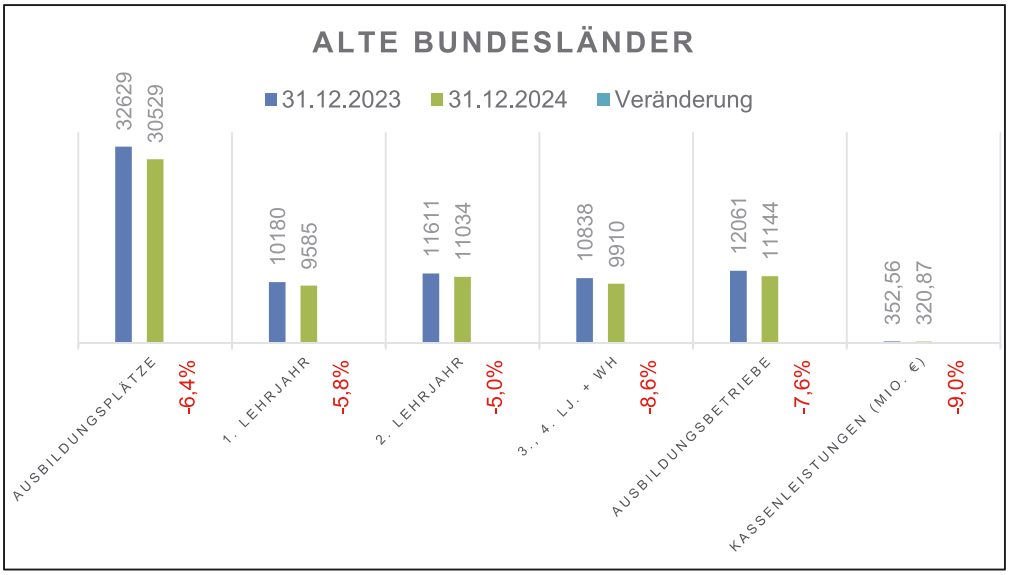
Aus- und Weiterbildung

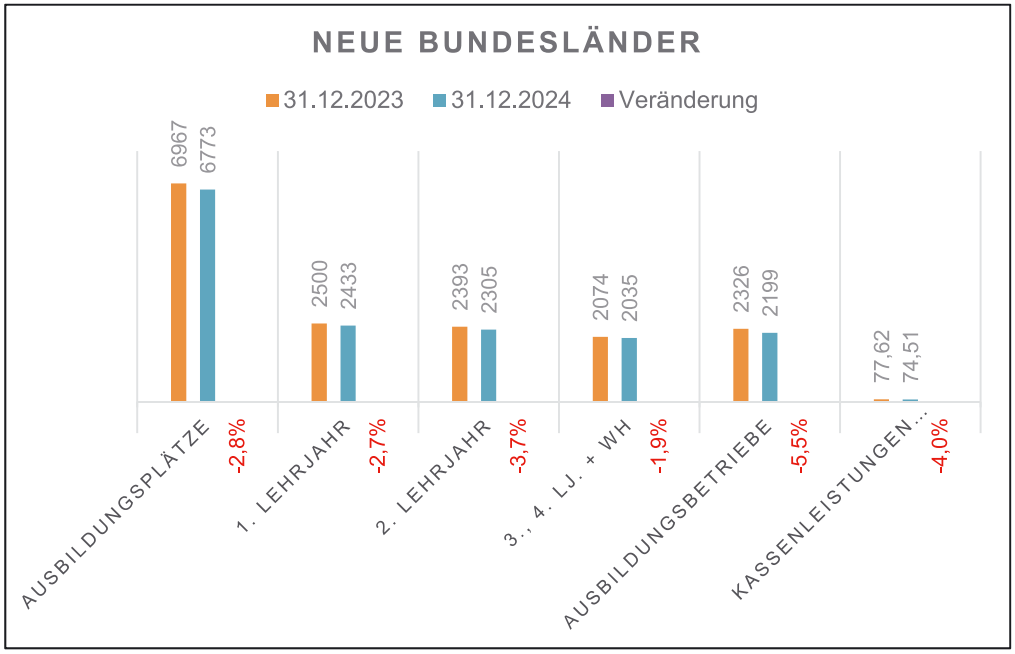
Sozialkassen der Bauwirtschaft. Berufsausbildung im Baugewerbe. Statistik

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes über die Berufsausbildung im Baugewerbe (Stand: 31. Dezember 2024) ergibt sich folgende Entwicklung:

Eine Aufgliederung der bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, Wiesbaden, registrierten Lehrverhältnisse nach Jahren und Berufsgruppen für das Bundesgebiet und die einzelnen Bundesländer (ohne Berlin) nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 finden Sie unter: **www.bgvht.de/mitgliederbereich/berufsausbildung**.





Aus- und Weiterbildung

Bau-ABC Rostrup in Bad Zwischenahn – Zusatzkostenbeitrag

Das Bau-ABC in Rostrup passt die Zusatzkosten zur überbetrieblichen Ausbildung der Brunnenbauer und Spezialtiefbauer an.

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Im Jahre 1981 wurde zusammen mit der ARGE Brunnenbau als Spitzenverband des Handwerks und der Industrie ein Zusatzbeitrag für Ausbildung der Brunnenbauer im Bau-ABC Rostrup eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt gab es den Ausbildungsberuf Spezialtiefbauer noch nicht. Später wurde der Beitrag auch für die Spezialtiefbauer übernommen.

In diesen Gewerken wird mit modernen Bohr- und Spezialtiefbaugeräten gearbeitet. Auch Bagger und Radlader sind täglich im Einsatz. Hochwertiges Ausbau- und Ausbildungsmaterial wird verbraucht und neu beschafft. Zusätzlich ist der permanente Einsatz von zwei Lehrwerkmeistern je Ausbildungsgruppe notwendig, um die komplexen Ausbildungsinhalte zu vermitteln und gleichzeitig das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Der Umlagesatz der SOKA-Bau reicht im Brunnen- und Spezialtiefbau nicht aus, um diese Kosten zu decken.

Daher wurde bereits 1981 ein Zusatzbeitrag von 20,00 DM erhoben und mit der Einführung des Euro auf 10,25 g umgerechnet. Aufgrund von hohen Investitionen im Maschinenbereich, deutlich gestiegenen Material- und Energiekosten sowie hohen Personalkosten, muss der Beitrag nun nach 44 Jahren auf die aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Somit wird nach Kenntnis und Zustimmung durch die Bundesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik ab dem 01.05.2025 vom Bau-ABC Rostrup ein Zusatzbeitrag



von nunmehr 28,30 g pro Ausbildungstag im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum Bau-ABC Rostrup im Brunnen- und Spezialtiefbau erhoben. Dies gilt für das 2. und 3. Ausbildungsjahr sowie für die Ausbildungswochen mit Brunnenbauinhalten des 1. Ausbildungsjahres (6 Wochen).

Auch die anstehende Umsetzung der Neuordnung der Bauberufe ab 2026 sieht im Brunnen- und Spezialtiefbau explizit eine intensivere Ausbildung an Maschinen und Geräten vor. Mit der Anhebung des Zusatzbeitrages ist das Bau-ABC für eine massive Aufrüstung im Bereich Maschinen und Personal in der Abteilung Brunnen- und Spezialtiefbau auf die neuen Anforderungen bestens vorbereitet und kann so weiterhin eine hohe Ausbildungsqualität gewährleisten.

Umsetzungshilfen für die Ausbildung in der Bauwirtschaft zu den neugeordneten Bauberufen veröffentlicht

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Das BIBB hat 16 Umsetzungshilfen der Reihe „Ausbildung gestalten“ für die neugeordneten Bauberufe erarbeitet und veröffentlicht.

Die neue Ausbildungsordnung für die Berufe der Bauwirtschaft tritt am 1. August 2026 in Kraft. Mit den 16 Umsetzungshilfen der Reihe „Ausbildung gestalten“ können sich Ausbilderinnen und Ausbilder schon jetzt über die neuen gesetzlichen Vorgaben informieren und Vorbereitungen für die modernisierte Ausbildung treffen.

Ab sofort stehen die 16 Umsetzungshilfen des BIBB für die Ausbildung in der Bauwirtschaft zu den neugeordneten Bauberufen zur Verfügung und können unter folgendem Link aufgerufen werden: **https://www.bibb.de/de/197828.php**

Aus- und Weiterbildung

74. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk – German Craft Skills – Termine und Veranstaltungsorte

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Für die Organisation und Durchführung der Deutschen Meisterschaft im Bauhandwerk ist der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes zuständig.

Die 74. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk auf Bundesebene findet im

Bayerischen BauAkademie – Berufsförderungswerk des Bayerischen Baugewerbes
Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen
statt. Folgende Termine sind vorgesehen:

- **Zimmerer (dreitägiger Wettbewerb):**
  8. bis 10. November 2025 (Samstag bis Montag)
- **Beton- und Stahlbetonbauer, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer, Straßenbauer, Stuckateur, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (zweitägige Wettbewerbe): 9. und 10. November 2025 (Sonntag und Montag)**
- Der Wettbewerb für den Beruf **Brunnenbauer findet am Montag, den 3. November 2025 im Bau-ABC Rostrup, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn**



Wir bitten Sie, in Ihrem Einzugsbereich verstärkt für die Deutsche Meisterschaft zu werben.

Die Landeswettbewerbe bieten u. a. eine gute Gelegenheit, regional auf die Ausbildungsmöglichkeiten in den jeweiligen Berufen hinzuweisen, die Ausbildungsleistungen des Bauhandwerks gezielt zu präsentieren und damit insgesamt einen Beitrag zur Verbesserung des Images der Bauberufe zu leisten.

Die Festveranstaltung zum Abschluss der Deutschen Meisterschaft im Handwerk, zu der alle 1. Bundessieger eingeladen werden, findet am Samstag, den 5. Dezember 2025 im Palmengarten in Frankfurt am Main im Rahmen des Deutschen Handwerkstages statt. Diese Abschlussfeier wird vom Zentralverband des Deutschen Handwerks ausgerichtet.

Chancen erhöhen Ausbildungsplatzförderung für Hauptschülerinnen und Hauptschüler

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110

Ziel des Förderprogramms ist, die Chancen von Hauptschüler/innen auf einen Ausbildungsplatz zu erhöhen.

Betriebe sollen motiviert werden, Jugendliche, die den Hauptschulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule anstreben, direkt im Anschluss an die Schulentlassung in Ausbildung zu nehmen und so diesen Jugendlichen den Übergang in eine duale Berufsausbildung, ohne „Warteschleife“ zu ermöglichen.

Das Programm sieht Zuschüsse für Arbeitgeber vor, die betriebliche Ausbildungsverträge mit Jugendlichen abschließen, die die Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen höchstens mit einem Hauptschulabschluss im Antragsjahr verlassen werden. Die Jugendlichen müssen bei der örtlichen Arbeitsagentur als Ausbildungsplatzbewerber gemeldet sein.



Weitere Informationen und Antrag zum Förderprogramm finden Sie unter:

https://rp-kassel.hessen.de/soziales/ausbildungs-und-arbeitsmarktfoerderung/ausbildungsplatzfoerderung-fuer-hauptschuelerinnen

Buchbesprechung

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

VOB im Bild –VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten (E-Book)
Bundesverband Gerüstbau e.V.
2024, 7. Auflage, 208 Seiten mit 31 s/w Abbildungen und 18 Tabellen
Verlag: RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-481-04799-3
Preis 69,00 Euro inkl. MwSt.
https://www.baufachmedien.de/vob-c-kommentar-geruestarbeiten.html#e-book-pdf



Der „VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten" liefert auf Basis der VOB 2019 und dem Ergänzungsband 2023 praxisnahe, leicht verständliche Hinweise zum richtigen Anwenden der ATV. Durch den abschnittsweisen Abdruck der ATV mit Erläuterungen in Wort und Bild sind die Empfehlungen leicht nachzuvollziehen und anzuwenden. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis geben häufig auftretende Probleme und deren Lösungen wieder. Somit lassen sich Streitigkeiten über die Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten vermeiden bzw. Konfliktlösungen finden. Mit der Neuauflage wurden alle Inhalte grundlegend überarbeitet und auf die aktualisierten Normen angepasst. Das stark überarbeitete Kapitel IV stellt verschiedene Leistungen im Gerüstbau in Text und Tabellen dar und dient damit als Hilfestellung für das Aufstellen einer Leistungsbeschreibung. So werden missverständliche Bezüge zwischen verschiedenen Leistungspositionen vermieden. Des Weiteren vereinfacht die beschriebene Aufgliederung den Nachweis und die Prüfung von Abschlagsrechnungen.

VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten (E-Book)
Georg Holl Hinrich Poppinga
2024, 24. Auflage, 266 Seiten mit 349 farbigen Abbildungen
Verlag: RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-481-04654-5
Preis 83,00 Euro inkl. MwSt.
https://www.baufachmedien.de/vob-im-bild-tiefbau-und-erdarbeiten.html#e-book-pdf



Die VOB im Bild ist das bewährte Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Praxisnah, ausgewogen, eindeutig und leicht verständlich erläutert die VOB im Bild die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild. Blaue Unterstreichungen in den Abbildungen machen deutlich, wie die Bauleistung zu ermitteln ist. Dadurch hilft die VOB im Bild Streitigkeiten im Vorfeld zu vermeiden, und bietet Hilfestellung zur Konfliktlösung bei der Abrechnung von Bauleistungen. Von den 68 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB Teil C Ausgabe 2019 + Ergänzungsband 2023 werden in der 24. Auflage der VOB im Bild Tiefbau- und Erdarbeiten 36 tiefbaurelevante ATV behandelt.

Bautechnik

Buchbesprechung

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

VOB im Bild –Hochbau-und Ausbauarbeiten (E-Book)
Johannes Nolte
2024, 24. Auflage, 484 Seiten mit 1058 s/w Abbildungen
Verlag: RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-481-04787-0
Preis 165,00 Euro inkl. MwSt.
https://www.baufachmedien.de/vob-im-bild-hochbau-und-ausbauarbeiten.html#e-book-pdf



Die „VOB im Bild“ ist das bewährte Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Praxisnah, ausgewogen, eindeutig und leicht verständlich erläutert die „VOB im Bild“ die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild. Blaue Unterstreichungen in den Abbildungen machen deutlich, wie die Bauleistung zu ermitteln ist. Dadurch hilft die „VOB im Bild“, Streitigkeiten im Vorfeld zu vermeiden, und bietet Hilfestellung zur Konfliktlösung bei der Abrechnung von Bauleistungen. Von den 68 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB – Teil C – Ausgabe 2019 – und dem Ergänzungsband 2023 werden in der 24. Auflage der „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten“ die Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten), 1 (Geltungsbereich) und 5 (Abrechnung) der hochbauspezifischen ATV im Bild und mit Text kommentiert. Dabei sind vor allem die Kommentierungen der 2023 fachtechnisch überarbeiteten ATV bedeutsam.

Infraleichtbeton (Hardcover) – Entwurf, Konstruktion, Bau
Claudia Lösch, Philip Rieseberg, Alex Hückler
Hrsg.: Mike Schlaich, Regine Leibinger
2025, 2., überarb. Aufl., 240 Seiten, 134 Abb., 31 Tab., 448 Formeln, Hardcover
Fraunhofer IRB Verlag
ISBN 9783738806694^
Preis 75,00 Euro
https://www.baufachinformation.de/infraleichtbeton/254540?variant=buch_1061



Infraleichtbeton ist ein zukunftsweisender Hochleistungsbaustoff mit großem gestalterischen Potenzial. Als Baustoff vereint er sowohl die tragende als auch wärmedämmende Funktion, wodurch Gebäude ohne eine zusätzliche Dämmschicht errichtet werden können. Das Bauen mit diesem monolithischen Material ist einfach, robust und langlebig – und damit eine kreislaufgerechte und nachhaltige Alternative zu den heute üblichen mehrschichtigen Wandaufbauten.
In der Praxis fehlen aber oft Kenntnisse zu Infraleichtbeton. Abhilfe bietet dieses Handbuch: Die Autorinnen und Autoren beschreiben nicht nur die bauphysikalischen Eigenschaften, sondern geben auch Hinweise zur Verarbeitung und zum Einsatz dieses neuartigen Werkstoffs. Dabei fließen sowohl erste Erfahrungswerte aus der Praxis als auch die neuesten Erkenntnisse aus der Forschung ein. Detailzeichnungen unterstützen das Planen und Konstruieren. Projektbeispiele bieten Inspirationen für die eigenen Bauprojekte.
Vom materialgerechten Entwurf über die konstruktive Gestaltung bis hin zur Bemessung – mit diesem Leitfaden lässt sich das erste eigene Projekt mit Infraleichtbeton realisieren.

800 Milliarden Euro Investitionsbedarf für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Wie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) mitteilt, muss in den nächsten 20 Jahren die kommunale Wasserwirtschaft in Deutschland 800 Milliarden Euro investieren, um die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der gewohnten Qualität und Sicherheit am Laufen zu halten. Das geht aus einer Studie von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbB im Auftrag des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) hervor. Der VKU vertritt etwa 90 Prozent der Trinkwasserversorger und 45 Prozent der Abwasserentsorger im Land. Das Gutachten hat den Investitionsbedarf anhand einer volkswirtschaftlichen Modellrechnung ermittelt und mittels einer Expertenbefragung unter rund 100 Unternehmen der kommunalen Wasserwirtschaft abgesichert.

Quelle und weitere Information:

- VKU-Pressemitteilung vom 10.03.2025
  Experten-Gutachten: Dreistellige Milliardeninvestitionen für sichere Wasser- und Abwasserinfrastruktur bis 2045 notwendig: VKU
- VKU-Themenseite
  https://www.vku.de/studie-investitionen-wasserwirtschaft/
- VKU-Studie Investitionen Ab- und Wasserwirtschaft
  https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Landingpages/Wassergutachten/Gutachten/VKU-Studie_Investitionen__Ab-_Wasserwirtschaft.pdf
- VKU-Positionspapier Infrastruktur
  https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Sparten/Wasserwirtschaft/VKU_Positionspapier_Infrastruktur_final.pdf


DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Kommunale Wasserwirtschaft

Wachsender Investitionsbedarf in eine zukunftsfeste (Ab-)Wasserwirtschaft

Um was es geht

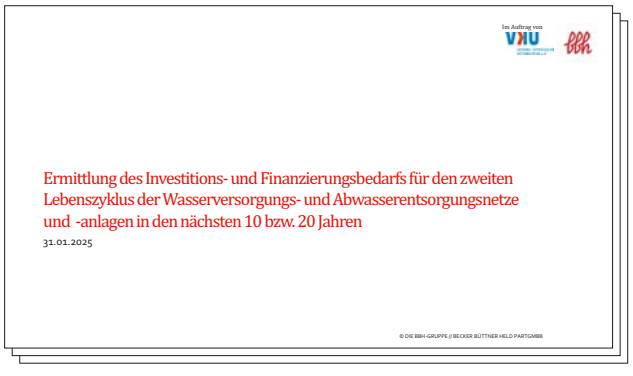
- Wer in Deutschland über öffentliche Infrastrukturen spricht, muss auch über Wasserver- und Abwasserentsorgung sprechen. Das Sondervermögen Infrastruktur Bund/Länder/Kommunen muss deshalb auch die Wasser- und Abwasserinfrastruktur umfassen.
- 800 Milliarden Euro müssen die kommunalen Wasserversorger und Abwasserentsorger in den kommenden 20 Jahren investieren, um die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen und die Infrastruktur an den Klimawandel anzupassen.
- Der Investitionsbedarf wurde im Rahmen einer Studie im Auftrag des VKU ermittelt. Die Erhöhung der Investitionen von derzeit 10 auf etwa 40 Milliarden Euro pro Jahr wird notwendig, um die hohe Qualität der Wasserver- und Abwasserentsorgung langfristig zu sichern und die Infrastruktur resilienter zu machen.

Steigende Investitionen für eine zukunftsfeste Wasserwirtschaft

Wasser- und Abwasserwirtschaft in Deutschland stehen für eine sichere, qualitativ hochwertige und bezahlbare Dienstleistung zu jeder Zeit an jedem Ort. Sie sind Grundlage für gute Wirtschafts- und Wohnstandorte. Eine funktionierende und resiliente Infrastruktur ist dafür unerlässlich. Diese ist ein häufig unterschätzter Vermögenswert der Bürgerinnen und Bürger – ein Schatz unter der Straße.

Das Funktionieren der Infrastruktur wird als Selbstverständlichkeit angesehen, stellt aber eine zunehmende Herausforderung dar. Große Teile der Leitungs- und Kanalnetze wurden Mitte des letzten Jahrhunderts errichtet, einige Bestände sind sogar deutlich älter als 100 Jahre. Auch wenn diese nach wie vor funktionieren und die Unternehmen seit jeher kontinuierlich am Erhalt und der Erneuerung der Anlagen und Netze arbeiten, stehen wir in den nächsten Jahren vor einem neuen Investitionszyklus. Viele Anlagen, Leitungen und Kanäle erreichen das Ende der Nutzungsdauer. Zudem werden Anpassungen aufgrund des Klimawandels und der Bevölkerungsentwicklung notwendig. Strengere gesetzliche Anforderungen führen zu einem zusätzlichen Investitionsbedarf.

Bereits heute betragen die Investitionen in die Wasser- und Abwasserwirtschaft etwa 10 Milliarden Euro pro Jahr. Doch die Prognose ist klar: Die Investitionen müssen in den nächsten Jahren deutlich steigen, um die Wasserver- und Abwasserentsorgung in der gewohnten Qualität


Im Auftrag von VKU BBH

Ermittlung des Investitions- und Finanzierungsbedarfs für den zweiten Lebenszyklus der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze und -anlagen in den nächsten 10 bzw. 20 Jahren

31.01.2025

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB



BODEN CHECK App – Digitale Unterstützung im Umgang mit Recyclingbaustoffen und Bodenmaterialien

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Der sichere, rechtskonforme und zugleich praktikable Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen sowie mit Bodenmaterialien stellt Unternehmen in der Bauwirtschaft vor große Herausforderungen – insbesondere im Hinblick auf die komplexen Anforderungen aus der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Um die Mitgliedsunternehmen hier gezielt zu unterstützen, kooperiert der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) mit der N1 Circular GmbH. Ergebnis dieser Partnerschaft ist die **BODEN CHECK App** – eine digitale Anwendung, die praxisorientierte Hilfestellungen bietet und Unternehmen im Alltag konkret entlastet.

Was bietet die BODEN CHECK App?

- **Juristisch geprüfte Informationen** zur Anwendung der EBV und BBodSchV
- **Schritt-für-Schritt-Anleitungen** für Einbau, Verwendung und Verwertung von Boden- und Recyclingmaterial
- **Digitale Dokumentation** der Prozesse
- **Integrierter KI-Chatbot** zur Beantwortung individueller Fragen zu den Regelwerken

Die App wurde speziell für die Bedürfnisse der Bauwirtschaft entwickelt und wird kontinuierlich weiterentwickelt, um den praktischen Anforderungen gerecht zu werden.

Alle Informationen zur App sowie die Möglichkeit zur Registrierung und Testversion finden Sie unter:
https://bodencheck.app

Mit der Unterstützung der BODEN CHECK App will der ZDB ein weiteres praktisches Werkzeug an die Hand geben, um die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Unternehmen effizient, digital und rechtskonform zu gestalten.



Exklusives Angebot für ZDB-Mitgliedsunternehmen
Mitglieder eines ZDB-Mitgliedsverbandes profitieren von einem deutlich vergünstigten Preis:
59 Euro pro Monat und Organisation statt regulär 99 Euro

Das Angebot gilt ab sofort für alle Mitgliedsunternehmen der im ZDB organisierten Landes- und Fachverbände.

Bei Rückfragen oder Unterstützungsbedarf steht Ihnen Frau Mees (**mees@zdb.de**) zur Verfügung.

Die Bodencheck-App wird am 6. Juni 2025 im Rahmen der Veranstaltung des „3. Erfahrungsaustausch Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen“ in Friedewald vorgestellt.

Neue Beton-Normung DIN 1045:2023 mit BBQ-Konzept im Betonbau ist Technische Baubestimmung

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Zum 28. Februar 2025 ist die im August 2023 überarbeite Normenreihe der DIN 1045 bauaufsichtlich eingeführt worden. Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag nach dem 28. Februar 2025 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, sind auf Grundlage der neuen DIN 1045:2023 durchzuführen.

Die Mehrzahl der Bundesländer (einschließlich Hessen) hat Ende Februar 2025 die überarbeitete Betonbaunormung in ihre Technischen Baubestimmungen des Landes – in Hessen die H VV-TB– aufgenommen. Eine bedeutende Neuerung ist die Einführung des Konzepts der Betonbauqualitätsklassen (BBQ). Mit dem BBQ-Konzept soll der Ansatz verfolgt werden, die Qualität im Betonbau als schnittstellenübergreifende Aufgabe von Planung, Betontechnik und Bauausführung sicherzustellen. Aktuell gibt es diesbezüglich jedoch noch erhebliche Unklarheiten und Klärungsbedarf, insbesondere für die Planungsprozesse. So ist z.B. unklar, welche Personen mit welcher Qualifikation zum BBQ-Koordinator bestimmt werden können und wie die sogenannten „vorläufigen Betonbaukonzepte", die Grundlage der Leistungsverzeichnisse sein sollen, aussehen werden. Weiter ist unklar, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn ein „vorläufiges Betonbaukonzept" ausgeschrieben und beauftragt wurde, es aber im Laufe der Bauverlaufsgespräche zu Änderungen dieses Betonbaukonzeptes kommt. Wir gehen davon aus, dass der überwiegende Teil der Bauvorhaben, deren Bauantrag vor dem 28. Februar 2025 eingereicht wurde, nicht unter Verwendung des BBQ-Konzepts abgewickelt wird, weil mit Mehrkosten und Verzögerungen aufgrund nachträglicher Ergänzungen der Planunterlagen zu rechnen ist.

Wichtige Hinweise für laufende Projekte

In zivilrechtlicher Hinsicht schuldet der Bauunternehmen die Einhaltung der bauaufsichtlich eingeführten Normen zum Zeitpunkt der Abnahme. Werden diese nicht eingehalten, liegt grundsätzlich ein Mangel vor. Wir gehen aktuell davon aus, dass zumindest die Dokumentations- und Kommunikationsanforderungen des BBQ-Konzepts nicht als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind. Hierfür spricht, dass genau diese Anforderungen (die Abschnitte 4 und 5 des Teils 1000) explizit in der H VV-TB ausgeschlossen sind, siehe Anlage A 1.2.3/1 Nr. 7 auf Seite 22:

Anlage A 1.2.3/1
7 Zu DIN 1045-1000:2023-08
Die Anforderungen an die Kommunikation und deren Dokumentation in Teilen der Abschnitte 4 und 5 sowie in Anhang A gelten nicht als Technische Baubestimmungen.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung die oben genannten Anforderungen des BBQ-Konzepts künftig als allgemein anerkannte Regel der Technik einstuft. Um diesbezügliche Probleme von vornherein zu vermeiden, empfehlen wir, den Auftraggeber klar und transparent über die geänderte DIN 1045 und die Einführung des BBQ-Konzepts zu informieren. Ein diesbezügliches Musterschreiben kann aus dem Mitgliederbereich heruntergeladen werden. Sofern sich der Auftraggeber dafür entscheidet, das Bauvorhaben entsprechend der bis August 2023 gültigen Betonbaunormung und den entsprechend bauaufsichtlichen Anforderungen (siehe Bild) weiter fortzuführen, ist es ratsam, diese Entscheidung zu dokumentieren.

A 1.2.3.1	Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	DIN EN 1992-1-1:2011-01 DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12 DIN 1045-1:2023-08 DIN 1045-1000:2023-08	Anlagen A 1.2.3/1 und A 1.2.3/2
	Tragwerksbemessung für den Brandfall	DIN EN 1992-1-2:2010-12 DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12 DIN EN 1992-1-2/NA/A1:2015-09 DIN EN 1992-1-2/A1:2019-11 DIN EN 1992-1-2/NA/A2:2021-04	Anlage A 1.2.3/1 Anlage A 1.2.3/3
	Beton, Stahlbeton und Spannbeton	DIN 1045-2:2023-08	Anlage A 1.2.3/1 Anlage A 1.2.3/4
	Ausführung von Tragwerken aus Beton	DIN 1045-3:2023-08	Anlage A 1.2.3/1 Anlage A 1.2.3/4
	Fertigteile	DIN 1045-4:2023-08	Anlage A 1.2.3/1
	Ziegeldecken	DIN 1045-100:2017-09	

Bild: Auszug aus H VV-TB vom 25. Februar 2025, Seite 11
https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/technische-baubestimmungen

Der aktuelle „Stand der Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) " in den 16 Bundesländern ist auf der Seite des DIBt dargestellt, siehe **https://www.dibt.de/fileadmin/dibtebsite/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/Stand_Umsetzung_MVVTB.pdf**

Woran kann man bei Kalkulation und Bauausführung das neue BBQ-Konzept erkennen?

Man erkennt die Verwendung des BBQ-Konzepts neben den Normenreferenzen, bei denen unter anderem die DIN 1045-1000:2023-08 aufgeführt ist, insbesondere an den neuen Begriffen „Betonbauqualitätsklasse (BBQ)", gegebenenfalls „Planungsklasse (PK)", „Betonklasse (BK)" sowie „Ausführungsklasse (AK)" in der jeweiligen Positionsbeschreibung.

In diesem Fall empfehlen wir dringend die Beschäftigung mit den neuen Teilen der DIN 1045. Die zusätzlichen Prozesse in der Bauleitung, wie zum Beispiel Betonfachgespräche, Fortführung des Betonbaukonzepts, Dokumentation, etc. sind kalkulatorisch zu berücksichtigen (Besondere Leistungen!).

Hinweis: Alle Teile der DIN 1045 sind Bestandteil des ZDB-Normenportals, einem exklusiven Angebot für die Mitgliedsbetriebe (Einzelplatzlizenz: 232,00 EUR bzw. Firmenlizenz 812,00

EUR, Stand 01.01.2025). Weitere Informationen zur Nutzung des ZDB-Normenportal finden sich im Flyer zum ZDB-Normenportal im Mitgliederbereich. **https://bauwirtschaft-hessen.de/zdb-normenportal/**

Einordnung in BBQ-Klassen

Die Ermittlung und Festlegung der BBQ-Klassen ist Aufgabe des Auftraggebers und kann anhand von DIN 1045-1000:2023-08, Tabelle 2 erfolgen. Hierbei werden u. a. Anforderungen an die Nutzung, Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklassen, Festigkeitsklassen und Festigkeitsentwicklung sowie Bauverfahren und Nachbehandlung berücksichtigt. Da die Tabelle 2 der DIN 1045-1000:2023-08 mit 77 Anwendungsfällen (Zeile 0 bis 76) nicht abschließend ist, sind in der Praxis weitere Anwendungsfälle entsprechend Anforderungsniveau und Komplexität sinngemäß in BBQ-Klassen einzuordnen.

Die höchste Anforderung aus Planungsklasse (PK), Betonklasse (BK) und Ausführungsklasse (AK) ist maßgebend für die BBQ-Klasse und erfolgt nach Tabelle 1 der DIN 1045-1000.

Beispiele für die Einordnung in BBQ-E oder BBQ-S

- **Anforderungen an die Nutzung**
  - BBQ-E: Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU) oder Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV) von wassergefährdenden Stoffen (WHG-Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz) nach DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)
  - BBQ-S: Sichtbetonklassen SB2, SB3 und SB4 nach DBV/VDZ- Merkblatt Sichtbeton
- **Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklassen**
  - BBQ-E: Bauteile, bei denen zusätzlich eine Beschichtung oder Abdichtung zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit erforderlich ist (z. B. Parkbauten, wie Parkdecks und Tiefgaragen)
- **Festigkeitsklassen und Festigkeitsentwicklung**
  - BBQ-E: Betone der Druckfestigkeitsklassen ffl C30/37 und ffi C60/75
- **Betone für verschiedene Anwendungen**
  - BBQ-E: Verzögerter Beton mit einer Verzögerungszeit von mindestens 3 Stunden bis maximal 12 Stunden nach DAfStb-Richtlinie Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)
- **Bauteile und Bauwerke mit verschiedenen Anforderungen an die Bemessung, Konstruktion und Ausführung**
  - BBQ-E: Bauteile mit erhöhten Bewehrungsgraden nach DIN 1045-1
  - BBQ-E: WU-Konstruktionen nach DAfStb-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach Beanspruchungsklasse 1 bzw. Beanspruchungsklasse 2
- **Bauteile und Bauwerke mit verschiedenen Anforderungen an die Bemessung, Konstruktion und Ausführung**
  - BBQ-E: „raue“ und „verzahnte“ Arbeitsfugen nach DIN EN 1992-1-1:2011-01 mit NA, 6.2.5 (2)
- **Bauverfahren und Nachbehandlung**
  - BBQ-E: Traggerüste der Bemessungsklasse B1 und B2

Mehr Risiken als Chancen für Unternehmer bei Betonbaukonzepten nach der DIN 1045-1000:2023

Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Die neuen Anforderungen der DIN 1045-1000:2023 (im Folgenden DIN 1045) stellt die Baubeteiligten vor neue Herausforderungen und wird den Planungs-, Kommunikations- und Ausführungsprozess bei Betonbauten maßgeblich beeinflussen. Die absehbaren Folgen für die Bauausführung und die bauvertraglichen Auswirkungen werden im Folgenden kurz dargestellt. Ausführende Unternehmen müssen sich darauf einstellen und bereits bei der Angebotskalkulation die möglichen Risiken aber auch Chancen im Blick haben.

Chance: Nachtrag

Nach dem Konzept der DIN 1045 und der Einstufung in BBQ-E und BBQ-S legt sich der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Vergabe nicht auf eine konkrete Art der Ausführung fest. Er erstellt in sogenannten Betonfachgesprächen ein vorläufiges Betonbaukonzept, welches im Rahmen der BBQ-Ausführungsgespräche zu konkretisieren bzw. fortzuschreiben ist.

Relevante bautechnische Festlegungen und projektspezifische Planungsvorgaben werden daher erst nach Beauftragung des Unternehmers im Rahmen der BBQ-Konzeptgespräche entwickelt und festgeschrieben. Diese baubegleitenden, planerischen Festlegungen weichen unter Umständen von der ursprünglichen Leistungsbeschreibung ab und beeinflussen damit den Angebotspreis. Werden im Zuge der Entwicklung des BBQ-Konzeptes beispielsweise die Ausbildung statisch relevanter Fugen oder die Anforderungen an Betonflächen oder der Betonierarbeiten festgelegt, handelt es sich möglicherweise um Abweichungen vom vertraglichen Bausoll, die eine Nachtragsvergütung rechtfertigen können.

Wegen dieses gestiegenen Nachtragsrisikos werden Auftraggeber versuchen, durch Generalklauseln Nachtragsforderungen der Unternehmen durch pauschale Formulierung im Leistungsverzeichnis vorzubeugen. Unternehmen müssen deshalb achtsam sein und die Formulierungen in der Ausschreibung sorgfältig prüfen, um mögliche Nachtrag-Chancen nicht zu verschenken.

Risiko: Bauzeit

Da das BBQ-Konzept den Missstand baubegleitende Planung als „Normalfall" implementiert, werden daraus folgende Änderungen der Planung und der Bauabläufe automatisch zu Störungen im Bauablauf führen. Die Bauzeit verlängert sich, was bei allen Beteiligten eines Bauprojekte zu Mehrkosten führt. Streitigkeiten um zusätzliche Bauzeiten, Stillstandskosten, zusätzliche Gemeinkosten, Vertragsstrafen und Verzögerungsschäden sind die Folge.

Unternehmer können dieses allgemeine Risiko nicht einkalkulieren. Im Nachhinein haben sie nach geltendem Recht nur in wenigen Ausnahmefällen Anspruch auf Erstattung bauzeitbedingter Mehrkosten. Das ohnehin schon bestehende Kostenrisiko „Bauzeit" erhöht sich für die Unternehmen deutlich.

Risiko: Planungsverantwortung

Das Konzept der BBQ-Ausführungsgespräche sieht eine Mitwirkung verschiedener Beteiligter am Herstellungsprozess vor: Auftraggeber, Planer, Bauunternehmer und Betonhersteller sollen eingebunden werden, um ein projektspezifisches Betonbaukonzept zur entwickeln. Diese detaillierten Vorgaben zur Kommunikation zwischen den Beteiligten greifen in die klassische Rollenverteilung zwischen Planer, Bauausführender, Materiallieferant und unabhängiger Prüfer ein.

Denn wird mittels der verpflichtenden BBQ-Ausführungsgespräche das projektspezifische Betonbaukonzept entwickelt, wird sich irgendwann die Frage nach der Verantwortlichkeit für darin getroffene Festlegungen stellen. Die Gefahr ist sehr groß, dass bauausführende Auftragnehmer, Bauleiter, Betonhersteller, Betonpumpendienste und Betonprüfstellen, die an den BBQ - Ausführungsgesprächen mitwirken, Planungsaufgaben übernehmen, ohne sich des damit verbundenen Risikos bewusst zu sein. Daran knüpft eine unübersichtliche Gemengelage von Verantwortlichkeiten und Haftungsanteilen an, die viel rechtliches Streitpotenzial birgt.

Um dem klaren Grundsatz der Trennung von Planungs- und Ausführungsverantwortung in eigenem Interesse treu zu bleiben, ist bauausführenden Unternehmen zu empfehlen, sich im Rahmen von BBQ - Ausführungsgesprächen auf die klassischen Auftragnehmerpflichten wie Bedenkenanmeldung und Beanstandung von unzweckmäßigen Anordnungen zu beschränken. Jeder von Unternehmerseite gut gemeinter Vorschlag, kann ihm – wenn dieser umgesetzt wird und dann doch nicht funktioniert – „auf die Füße fallen". Dem Unternehmer muss bewusst sein, dass er für alle seine Vorschläge, die in dem projektspezifischen Betonbaukonzept umgesetzt werden, Planungsverantwortung übernimmt. Will er das nicht, muss er seinen Prüf- und Hinweispflichten nachkommen, mehr aber auch nicht.

Risiko: mangelhafte Leistung

Schließlich ist die rechtliche Natur der DIN 1045 für die Frage des Bausolls und der Mangelfreiheit der Bauleistungen äußerst wichtig. Ist die DIN 1045 ausdrücklich in dem Vertrag oder seinen Vertragsbestandteilen genannt, bildet sie das Leistungssoll ab und ist zwingend einzuhalten. In Hessen gilt die neue DIN 1045:2023-08 als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (H-VV TB) seit 28.02.2025.

Ob die neue DIN 1045 bereits anerkannte Regel der Technik ist und folglich immer einzuhalten ist, kann momentan nicht verlässlich beantwortet werden, das Gegenteil zu belegen dürfte genauso schwerfallen und in jedem Fall eher zu mehr Streit und Verzögerung führen als die beabsichtigte frühzeitige Kommunikation aller Baubeteiligten. Da allerdings das Risiko einer Fehleinschätzung groß ist, sollten Unternehmer ab sofort ihre Auftraggeber auf die neugefasste DIN 1045 in Form einer Bedenkenanmeldung hinweisen.

Denn die Frage der Mangelhaftigkeit einer Bauleistung wird zum Zeitpunkt der Abnahme beurteilt. Und sollte bei Abnahme die DIN 1045 als anerkannte Regel der Technik gelten und die daraus resultierenden Prüf- und Dokumentationspflichten nicht eingehalten worden sein, wäre der Auftraggeber zur Abnahmeverweigerung wegen eines wesentlichen Mangels berechtigt. Die BBQ-Ausführungsgespräche und ihre Dokumentation können nicht nachgeholt, der Mangel nicht beseitigt werden. Im Ergebnis dürfte der Auftraggeber einen Teil des Werklohns einbehalten, dem durch eine Bedenkenanmeldung vorzubeugen ist.

Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien steht aktualisiert zur Verfügung

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Schon vor vielen Jahren wurde von den Abfalldezernaten der Regierungspräsidien in Hessen die erste Version des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ erarbeitet und veröffentlicht.

Seither hat sich dieses Papier zu einer verlässlichen und ergiebigen Quelle für Informationen rund um die Fragen entwickelt, die im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen aus dem Abbruch oder dem Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen beziehungsweise dem Rückbau von baulichen Einrichtungen wie zum Beispiel Verkehrsflächen oder auch im Zusammenhang mit der Entsorgung von Bodenmaterialien entstehen können. Zuletzt erfolgte in 2018 eine Aktualisierung.

In der Zwischenzeit erlebte das Abfallrecht teilweise erhebliche Neuerungen wie zum Beispiel die Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (siehe unten). Aber auch wegen weiterer Änderungen in bereits bestehenden gesetzlichen Regelwerken, zum Beispiel Änderungen in der Gewerbeabfallverordnung oder in technischen Mitteilungen und Hinweisen der Bund- / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit meist direktem Bezug zur Abfallentsorgung, war die erneute Aktualisierung des Merkblattes erforderlich geworden.

Mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 1. August 2023 wurde für den anteilsmäßig bedeutendsten Abfallstrom in Deutschland, nämlich mineralische Abfälle, die Möglichkeit eröffnet, einen signifikanten Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Schonung von natürlichen Ressourcen zu leisten. Mit der Einführung wurde ein flächenhaftes Stückwerk an unterschiedlichen Vorgaben in den Bundesländern durch bundesweit einheitliche Regelungen zur Herstellung und stofflichen Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) abgelöst. Erstmalig werden somit Einbauweisen von MEB in technische Bauwerke unter klar definierten Anforderungen an die Herstellung (Abschnitt 3) und Einbauweise (Abschnitt 4) ohne zusätzliches Genehmigungsverfahren benannt. Darüber hinaus bleibt die Verwendung von Stoffen und Materialklassen oder Einbauweisen, die nicht in der ErsatzbaustoffV aufgeführt sind, nach vorheriger behördlicher Zulassung weiterhin möglich.



Hiervon klar zu unterscheiden ist ein Einbau außerhalb von technischen Bauwerken immer dann, wenn dadurch bodenähnliche Funktionen übernommen werden sollen. Dafür sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) maßgeblich.

Somit spannt die Mantelverordnung mit den beiden Regelwerken ErsatzbaustoffV und BBodSchV im Hinblick auf die Verwertung von MEB einen regulatorischen Bogen und bietet ein Regelwerk für den Großteil an denkbaren Verwendungsmöglichkeiten.

Bautechnik

Neuerscheinungen der FGSV

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat folgende Merkblätter überarbeitet und neu herausgegeben. Die Merkblätter können bestellt werden bei:

FGSV-Verlag · Telefon: 0 22 36 / 38 46 30
Fax: 0 22 36 / 38 46 40 · Mail: **info@fgsv-verlag.de**
Herausgeber jeweils: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV):

M HANV – Merkblatt für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus hohlraumreichen Asphalttraggerüsten mit nachträglicher Verfüllung (HANV) für Ingenieurbauten aus Beton [FGSV 776]
Ausgabe 2025, 40 S. A 5 (R 2), ISBN 978-3-86446-421-8, Preis: 31,10 Euro
ersetzt die M HANV, Ausgabe 2015
https://www.fgsv-verlag.de/m-hanv

Das „Merkblatt für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus hohlraumreichen Asphalttraggerüsten mit nachträglicher Verfüllung (HANV) für Ingenieurbauten aus Beton“ (M HANV), Ausgabe 2025, beschreibt eine Bauweise, bestehend aus einem hohlraumreichen Asphalttraggerüst mit nachträglicher Verfüllung (HANV), die gegenüber den Regelbauweisen stark verkürzte Ausführungszeiten ermöglicht. Bei bereits durchgeführten Maßnahmen auf Betonbrücken konnte der komplette Belag inklusive der Abdichtung an einem Wochenende erneuert werden. HANV ist als Abdichtungssystem mit kurzen Ausführungszeiten für Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen auf Fahrbahnflächen von Betonbauwerken geeignet. Bei HANV-Dichtungsschichten ist eine Schutzschicht aus Guss- oder Walzasphalt nicht erforderlich. HANV-Dichtungsschichten werden mit Zwischen- und/oder Deckschichten aus Walzasphalt oder Gussasphalt überbaut. Eine Überbauung mit einer HANV-Deckschicht ist in besonderen Fällen, z. B. bei sehr hohen Verkehrsbelastungen oder stehendem Schwerverkehr, möglich. Die Überarbeitung der Hinweise und Überführung in ein Merkblatt wurde notwendig, da mittlerweile weitere unterschiedliche Verfüllbaustoffe für die Ausführung zur Verfügung stehen. Die Prüfverfahren und die Anforderungen wurden an die Baustoffe angepasst. Außerdem können aufgrund der umfangreichen Erfahrungen detaillierte Festlegungen zu den Anforderungen an die Baustoffe sowie deren Einbau getroffen werden. Das M HANV ersetzt die „Hinweise für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus Hohlraumreichen Asphalttraggerüsten mit Nachträglicher Verfüllung für Ingenieurbauten aus Beton“ (H HANV), Ausgabe 2015.

M ZFSV - Merkblatt für die Herstellung und Verwendung von zeitweise fließfähigen, selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen (ZFSV) im Erdbau [FGSV 563]
Ausgabe 2025, 68 S. A 5 (R 2), ISBN 978-3-86446-419-5, Preis: 45,60 Euro
ersetzt die H ZFSV, Ausgabe 2012.
https://www.fgsv-verlag.de/m-zfsv

Das „Merkblatt für die Herstellung und Verwendung von zeitweise fließfähigen, selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen“ (M ZFSV), Ausgabe 2025, befasst sich mit der Herstellung und der Anwendung zeitweise fließfähiger, selbstverdichtender Verfüllbaustoffe (ZFSV) gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) (FGSV 599) beim Bau von Straßen und Verkehrsflächen. Für andere Bereiche des Bauwesens kann dieses Merkblatt ebenfalls angewendet werden. Das M ZFSV enthält Qualitätsanforderungen für diese Baustoffe und Baustoffgemische. Die Anforderungen schließen die verschiedenen Anwendungsgebiete der Baustoffe und Baustoffgemische, die Herstellung, Lieferung und den Einbau sowie die Prüfungen und die Qualitätssicherung ein. Vorab wird ebenso auf Anwendungsgebiete und Planungsgrundsätze eingegangen. Ergänzt werden die umfangreichen Ausführungen durch mehrere Anhänge. Das Merkblatt ersetzt die „Hinweise für die Herstellung und Verwendung von zeitweise fließfähigen, selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen im Erdbau“ (H ZFSV) von 2012.

Neuerscheinungen der FGSV

Hartmut Schwieger
schwieger@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 190

Hinweise zur Erstellung eines Gutachtens für den Einsatz von Baustoffgemischen in Schichten ohne Bindemittel gemäß Anhang A.1 der TL Gestein-StB [FGSV 613/1]
Ausgabe 2024, 20 S. A 5 (W 1), ISBN 978-3-86446-418-8, Preis: 16,80 Euro
https://www.fgsv-verlag.de/h-gutachten-gemass-anhang-a-1-der-tl-gestein-stb

Im Anhang A.1 der TL Gestein-StB (FGSV 613) sind Erfahrungswerte für die Rohdichte und Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung für verschiedene Gesteine bzw. Gesteinsgruppen definiert. FGSV-Regelwerke wie die TL SoB-StB (FGSV 697), TL Asphalt-StB (FGSV 797) und TL Beton-StB (FGSV 891) nehmen Bezug auf den Anhang A.1 der TL Gestein-StB. Gesteinsvorkommen, die die Anforderungswerte der TL Gestein-StB, Anhang A.1 nicht einhalten oder nicht in eine treffende Gesteinsart eingeordnet werden können, wären demnach für die Verwendung nicht vorgesehen. Für diese Fälle enthält der Anhang A.1 der TL Gestein-StB die zwei Fußnoten a und b:

a) Gesteine bzw. Gesteinsgruppen, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, können verwendet werden, wenn die Brauchbarkeit durch ein Gutachten oder durch positive Erfahrungen nachgewiesen wird.
b) Die Aufzählung der Gesteine in den Gruppen ist nicht abschließend. Andere Gesteine als die aufgeführten können in eine der genannten Gruppen einge-ordnet werden, sofern durch ein Gutachten eine sinnvolle Zuordnung bestätigt wird.

Mit den „Hinweisen zur Erstellung eines Gutachtens für den Einsatz von Baustoffgemischen in Schichten ohne Bindemittel gemäß Anhang A. 1 der TL Gestein-StB“, Ausgabe 2024, wird die Herangehensweise für die Erstellung eines Gutachtens gemäß der nach den Fußnoten a) bzw. b) zum Einsatz kommenden natürlichen Gesteine bzw. Gesteinsgruppen in Schichten ohne Bindemittel gemäß TL SoB-StB (FGSV 697) erläutert. Beide Fußnoten benötigen einen unterschiedlichen Mindestumfang an Prüfungen, so dass sie in dem nun vorliegenden neuen Wissensdokument getrennt voneinander betrachtet werden.

ZERTIFIZIERUNG
BAU

Unsere Zertifikate schaffen Vertrauen

Wir sind die führende bundesweit tätige Zertifizierungsstelle in der Bauwirtschaft.
Zu unseren Kunden zählen Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Baustoffhersteller und Schulungszentren mit Standorten im In- und Ausland.

Mit erfahrenen Auditoren und Sachverständigen, die mit technischen, bauvertraglichen und betriebswirtschaftlichen Themen vertraut sind, leisten wir einen Beitrag sowohl im Hinblick auf die Zertifizierung als auch zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

Unsere Leistungen

Zertifizierungen

- Qualitätsmanagement-Systeme nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001
- Compliance-Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung nach DIN ISO 37001
- Selbstreinigungsmaßnahmen nach PQ-Leitlinie
- Sicherheitskultur „Safety Culture Ladder“ nach SCL-Regelwerk
- Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme nach DIN ISO 45001
- Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz – SGU nach SCC-Regelwerk
- Personenzertifizierung für SGU-Personal nach SCC-Regelwerk
- Fremdüberwachung Kanalbau (gleichwertig zu RAL-GZ 961)
- Rohrleitungsbau nach DVGW-AB GW 301 und DVGW-AB GW 302
- Leitungstiefbau nach DVGW-AB GW 381 / AGFW-AB FW 600 / VDE-AR-N 4220
- Fernwärmebau nach AGFW-AB FW 601
- Brunnenbau nach DVGW-AB W 120-1
- Geothermie nach DVGW-AB W 120-2
- Entsorgungsfachbetriebe nach EfbV und §§ 52, 53, 56 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- Bewertungssystem Nachhaltiges Gebäude (BNB)
- Produktkettenzertifizierung (Chain of Custody – CoC) nach PEFC-Regelwerk (nachhaltige Waldbewirtschaftung)
- Gebietseigene Gehölze (BMU-Fachmodul)
- Nachhaltigkeits-Managementsysteme nach dem ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften
- Kampfmittelsondierung nach Merkblatt 11 der Behörde für Umwelt, Klima und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Präqualifikation

- Präqualifikation VOB nach Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen
- Präqualifikation KEP für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Kurier-, Express- und Paketdiensten

weitere Dienstleistungen

- Seminare / Schulungen / Info-Veranstaltungen
- Koordination der Aktion Meisterhaft

Jetzt informieren
www.zert-bau.de

Veranstaltungen

Jahreshauptversammlung



Wir laden alle Mitglieder des Verbandes am **05. Juni 2025** zur Jahreshauptversammlung nach Friedewald (Bad Hersfeld) ein:

Göbel's Schlosshotel Prinz von Hessen
Schlossplatz 1 | 36289 Friedewald

Mit dem Hotel wurde ein Abrufkontingent für die Übernachtung vom 05. auf den 06. Juni 2025 vereinbart. Ein Einzelzimmer kostet 139 Euro inkl. Frühstück. Ein Doppelzimmer kostet 212 Euro inkl. Frühstück.

Die Zimmer können ab sofort bis zum 13. Mai 2025 unter dem Stichwort „VBU Hessen" per Mail (**info@goebels-schlosshotel.de**) oder telefonisch (06674-92240) gebucht werden.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches, interessantes Programm sowie den Austausch mit anderen Unternehmerinnen und Unternehmern. Am Freitag, den 06. Juni laden wir Sie herzlich zum 3. Erfahrungsaustausch Entsorgung und Verwertung von Bauabfällen ein. Alle Informationen finden Sie auch unter: **https://eveeno.com/jhv2025**

Gastredner am Donnerstag: Marcus Lauk, Erfolgsautor, Redner und Reisender. Er reist in die Regionen der Welt, in denen mehr 100-Jährige leben als in anderen. Deren Geheimnisse, deren Erfahrungen und Wissen hat er gesammelt. Das gibt er gerne weiter in seinen Büchern und seinem mehrfach ausgezeichneten Inspirationsvortrag. Ein faszinierender Einblick in die Erfolgsrezepte der 100-Jährigen – Was Unternehmen von den 100-Jährigen lernen können.





Die Einladung erfolgt postalisch.

Juniorentagung 2025



Save the Date!

Juniorentagung 2025

Donnerstag, 23. Oktober 2025 – Freitag, 24. Oktober 2025
Ort: Göbel's Hotel Rodenberg, Rotenburg an der Fulda

Programmhighlights:

- Vortrag: „Positiv Führen in schwieriger Zeit"
- Besuch und Abendessen in der „Rodenberg Alm"

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! • Weitere Details folgen in Kürze.

Ansprechpartner: Sven Liese

Kaufmännische und rechtliche Seminare

Unser Angebot für Sie. Für Ihre Mitarbeiter. Für Ihren Erfolg!
Über unsere Servicegesellschaft, die Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH, bieten wir Ihnen interessante Seminare aus den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft und Unternehmensführung an.
Profitieren Sie von unserem attraktiven Angebot: Erfahrene Referenten geben Ihnen neue Impulse und vermitteln wertvolles Wissen praxisgerecht, das Sie sofort in Ihrem Unternehmen anwenden können.



Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm:

13.05.2025
Frankfurt
So agieren Sie bei Krise oder gar Insolvenz des Auftraggebers/Lieferanten richtig!
Workshop zu Forderungsmanagement, Teilnahme im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sowie Strategien zur Reduzierung von Anfechtungsrisiken

14.05.2025
Frankfurt
Der gestörte Bauablauf – So reagieren Sie bei Verzug, Behinderungen und Unterbrechungen richtig!

16.09.2025
Frankfurt
Kommunikation und Mitarbeiterführung auf der Baustelle und im Büro

18.09.2025
Frankfurt
Polier- und Bauleiterschulung: Kostenbewusstes Denken und Handeln auf der Baustelle

24.09.2025
Morschen
VOB für Fortgeschrittene

25.09.2025
Frankfurt
VOB für Fortgeschrittene

30.10.2025
Frankfurt
Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter

26.11.2025
Baunatal
VOB für Fortgeschrittene

Alle Seminare der Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH finden Sie unter:

www.bau-ht.de

Schauen Sie hin und wieder vorbei, das Programm wird laufend erweitert.

Immer aktuell informiert



Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Juli 2025.

Aktuelle Informationen erhalten Sie regelmäßig über unseren Newsletter und jederzeit auf

www.bauwirtschaft-hessen.de

Dort finden Sie auch alle Ausgaben von Baugewerbe aktuell im Mitgliederbereich zum Nachlesen.

Impressum

Baugewerbe aktuell
Das Fachmagazin für Mitglieder und Partner von:
- Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
- Vereinigung mittelständischer Bauunternehmen Hessen-Thüringen e.V.
- Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
- Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen

jeweils Emil-von-Behring-Straße 5,
60439 Frankfurt am Main

Herausgeber
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 9 58 09 - 0; Telefax: 069 / 9 58 09 - 233
E-Mail: baugewerbe@bgvht.de

Verantwortlich für den Inhalt
Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt (DH) Rainer von Borstel

Chefredaktion
Lena Brucato

Anzeigen
Markus Geiser

Realisation und Druck
Druckerei Merkur GmbH,
60437 Frankfurt am Main

Erscheinungsweise
Sechs Doppelausgaben pro Jahr

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben in diesem Magazin werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.
Dennoch kann eine Haftung nicht übernommen werden, insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

ISSN 2193-6757

Bildnachweise

Titelbild:
istock.de - pblue4you

Seite 5:
privat

Seite 6-8:
freepik

Seite 14:
freepik

Seite 32 & 33:
freepik

Seite 45:
Markus Lauk,
Göbel's Schlosshotel Prinz von Hessen

Vorschaubild:
istock.com - Fahroni

Alle anderen Bilder:
Pixabay



DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

UNTERNEHMER-INFO BAU

Arbeitsrecht

60 / 2025
April 2025

Risiko Scheinselbständigkeit im Baugewerbe – 1. Teil: Abgrenzungskriterien

Die Problematik der Scheinselbständigkeit stellt im Baugewerbe eine besondere Herausforderung dar, die insbesondere den Auftraggeber[1] vor erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken stellt. In einer Branche, in der auch die Beauftragung von Subunternehmern und Solo-Selbständigen eine Rolle spielt, verschwimmen oft die Grenzen zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung. Eine fehlerhafte Einordnung kann zu Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen führen, aber auch arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Dieser Beitrag arbeitet die Kriterien zur Abgrenzung zwischen echter Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung heraus, wird die spezifischen Herausforderungen der Scheinselbständigkeit im Baugewerbe beleuchten und relevante Rechtsprechung analysieren. In einem folgenden Teil wird vertieft auf die Konsequenzen einer festgestellten Scheinselbständigkeit eingegangen.

Inhalt

I. Was ist Scheinselbständigkeit
II. Risiken und Konsequenzen
II. Wie wird Scheinselbständigkeit entdeckt?
IV. Betroffene Berufsgruppen im Baugewerbe
IV. Abgrenzungskriterien

I. Was ist Scheinselbständigkeit?

Eine Scheinselbständigkeit wird immer dann angenommen, wenn ein Auftragnehmer formal als Selbständiger im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages für ein fremdes Unternehmen Leistungen erbringt, tatsächlich aber ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit hat insbesondere Bedeutung für die Sozialversicherungspflicht. Während abhängig Beschäftigte in alle Zweige der Sozialversicherung eingebunden sind, ist der Selbständige in der Regel versicherungsfrei.

Die Scheinselbständigkeit im Bausektor manifestiert sich häufig in Konstellationen, bei denen formal selbstständige Handwerker oder kleine Unternehmen de facto wie Angestellte in die Arbeitsorganisation eines größeren Bauunternehmens eingegliedert sind. Die Folgen einer solchen Fehlklassifizierung treffen vor allem den Auftraggeber.

II. Risiken und Konsequenzen

Gerade für den Auftraggeber bestehen im Falle der Feststellung einer Scheinselbständigkeit enorme finanzielle, aber auch rechtliche Risiken. Wie umfangreich diese sein können, ist vielfach nicht bekannt.

Wird nachträglich ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt, haftet der Auftraggeber nach § 28e Abs. 1 SGB IV für alle angefallenen **Gesamtsozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung)** und zwar für den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, wenn sie sich nicht wegen bedingtem Vorsatz auf 30 Jahre verlängert, § 25 SGB IV.

Hinzukommen Säumniszuschläge in nicht unerheblicher Höhe (§ 24 SGB IV). Beim Arbeitnehmer können Beiträge nur innerhalb der nächsten drei Monate in Abzug gebracht werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch existiert (§ 28g SGB IV). Die sonstigen Regressmöglichkeiten des Arbeitgebers sind eingeschränkt durchsetzbar[2] und Vertragsvereinbarungen, die von der Haftung des Arbeitgebers abweichen, sind nach § 32 SGB I unzulässig.

Auch **strafrechtliche und ordnungsrechtliche** Folgen – für die gesetzlichen Vertreter des Auftrag- bzw. Arbeitgebers – sind nicht ausgeschlossen, da durch die Scheinselbständigkeit Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten werden, was nach § 266a StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wenn bedingter Vorsatz nachgewiesen werden kann. Kommt es zu einer Verurteilung, stehen auch der Ausschluss von der Geschäftsführung (§ 6 Abs. 2 GmbHG), sowie der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 21 Abs. 1 S.1 Nr. 4 SchwarzArbG) im Raum.

Wird auch **in arbeitsrechtlicher Hinsicht** ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt, kann der einst Selbständige jetzt arbeitsrechtliche Ansprüche und Leistungen wie Kündigungsschutz, Urlaub und Entgeltfortzahlung etc. geltend machen. Und letztlich können die geänderten Statusverhältnisse auch **steuerrechtliche Konsequenzen** haben.

Ein weiteres Risiko kann entstehen, wenn der Scheinselbständige einen Arbeits- oder Wegeunfall erleidet und die **Berufsgenossenschaft („BG“)**, die eintreten muss, den Auftraggeber gemäß § 110 Abs. 1a SGB VII in Regress nimmt, wenn dieser den Auftragnehmer vorsätzlich nicht zur Sozialversicherung angemeldet hat.

Diesen Risiken kann nur vorgebeugt werden, wenn zu Beginn der Tätigkeit Statusfragen nach § 7a SGB IV bei der **Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung**[3] geklärt werden und hierbei eine selbständige Tätigkeit festgestellt wird.

1 Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.
2 BAG v. 26.06.2019 - 5 AZR 178/18

III. Wie wird Scheinselbständigkeit entdeckt?

Fragen zur Scheinselbständigkeit können durch verschiedene Ereignisse und Akteure ausgelöst werden.

Im **Arbeitsrecht** kann die Frage aufkommen, ob ein Vertragsverhältnis ein Arbeitsverhältnis oder freie Mitarbeit darstellt, wenn ein Auftraggeber das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer kündigt. Der Auftragnehmer, der nun seine Existenz gefährdet sieht, klagt auf Unwirksamkeit der Kündigung sowie die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses, um den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes zu erlangen.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) prüft Scheinselbständigkeit als Teil der **Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV**, die alle vier Jahre durchgeführt werden (§ 28 p SGB IV). Daneben kann auch das Finanzamt oder die Krankenkasse (§ 28h Abs. 2 SGB IV) Prüfungen durchführen.

Bei der **Clearingstelle der DRV** können auch Statusfragen auf Betrieben ehemaliger Auftragnehmer für zurückliegende Zeiträume geklärt werden. Und auch ein Arbeitsunfall des nicht versicherten Scheinselbständigen kann im Zuge der Prüfung von Regressansprüchen durch die BG Fragen zum SV-Status aufwerfen.

Letztlich prüft der **Zoll** neben der Einhaltung des Mindestlohns auch Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung, weshalb die Feststellung der Arbeitgeber-, Auftraggeber- oder Arbeitnehmereigenschaft regelmäßig vom Prüfauftrag des Zolls umfasst ist.

IV. Betroffene Berufsgruppen im Baugewerbe

In der Baubranche können vom Architekten über den Bauleiter, Polier, Bauarbeiter bis hin zu den Hilfskräften betroffen sein, wenn sie ihre Tätigkeit als freie Mitarbeiter oder Selbständige ausüben. Ebenso birgt die Vergabe von Gewerken an Nach- oder Subunternehmer das Risiko, dass diese als beitragspflichtige Scheinselbständige bewertet werden.

Aber auch die Beauftragung selbständiger Lehrkräfte in den überbetrieblichen Ausbildungszentren ist seit der sog. „Herrenberg-Entscheidung“ (BSG v. 28.06.2022 – B 12 R 3/20 R) in den Fokus gerückt. Der Bundestag hat am 30.01.2025 eine Übergangsvorschrift bis zum 31.12.2026 verabschiedet, die besagt, dass eine festgestellte Versicherungspflicht für Lehrkräfte erst ab dem 01.01.2027 gilt, wenn beide Vertragsparteien von einer Selbständigkeit ausgingen und die Lehrkraft zustimmte. Dennoch ist es wichtig, die Auftragsverhältnisse dringend auf eine sozialversicherungsrechtlich sichere Grundlage zu stellen.

Auch die Sozialversicherungspflicht eines Fremdgeschäftsführers kann im Rahmen einer Betriebsprüfung relevant werden, wenn er fälschlicherweise als beitragsfrei eingeordnet wurde.

V. Abgrenzungskriterien

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordert das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber **persönlich abhängig** ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb **eingegliedert** ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung umfassenden **Weisungsrecht** des Arbeitgebers unterliegt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das **Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte**, die **Verfügungsmöglichkeit** über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie das **Unternehmerrisiko** gekennzeichnet (vgl. BSG v. 14.03.2018 – B 12 KR 13/17 R).

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (BSG v. 16.08.2017 – B 12 KR 14/16 R). Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalles als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG v. 23.05.2017 – B 12 KR 9/16 R).

Ob eine Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder als selbständige sozialversicherungsfreie Tätigkeit zu klassifizieren ist, richtet sich nach einer Gesamtabwägung der vertraglichen und der tatsächlichen Umstände. Den nachfolgend geschilderten Kriterien kommt je nach Tätigkeit und Branche eine andere Gewichtung zu, weshalb die Beurteilung am Einzelfall vorzunehmen ist. Dabei ist nicht erforderlich, dass sämtliche Merkmale vorliegen. Die manchmal komplexe Bewertung kann nicht durch Abhacken einer immer gleichen Checkliste von Kriterien vorgenommen werden, sondern ist davon abhängig, welche Umstände das Gesamtbild prägen.

Manche Tätigkeitsmerkmale zahlen auf mehrere Kriterien ein. Beispielsweise spricht die Existenz einer eigenen Betriebsstätte und das Vorhalten eigener Betriebsmittel und Arbeitsmaterialien gegen eine betriebliche Eingliederung, aber auch für ein unternehmerisches Risiko und damit für eine selbständige Tätigkeit.

Auf die wesentlichen Kriterien soll nachfolgend (nicht abschließend) eingegangen werden:

1. Persönliche Abhängigkeit durch Weisungsgebundenheit oder Eingliederung

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines freien Dienstnehmers oder Werkvertragsnehmers nach ständiger Rechtsprechung durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung.

Beschäftigter ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Sie unterliegen hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Arbeitsleistung dem Weisungsrecht des Arbeitgebers und sind in die betrieblichen Arbeitsabläufe eingegliedert.
Werden die Baumaßnahmen vom Auftraggeber geplant, organisiert und wird der Auftragnehmer hierbei wie ein Erfüllungsgehilfe in den arbeitsteiligen Prozess – mit entsprechenden Weisungen des Auftraggebers oder seiner Vertreter – eingebunden, ohne dass er bei der Bauausführung einen eigenen Gestaltungsspielraum und bekommt, wird man eine weisungsgebundene Eingliederung bejahen müssen.

Von Eingliederung in die betriebliche Organisation des Auftraggebers geht man beispielsweise aus, wenn der Selbständige mit Arbeitnehmern des Auftraggebers Arbeiten „Hand in Hand“ ausführt oder sogar auf deren Mitarbeit angewiesen ist. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise der Polier des Auftraggebers die Arbeitsmittel bestellt, ohne die der Auftragnehmer seinen Arbeitserfolg nicht erreichen könnte (LSG Bayern v. 18.11.2014 – L 5 R 1071/12).

In den betrieblichen Ablauf eingegliedert ist der Auftragnehmer damit auch, wenn er zusammen mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers mit dem Sammeltransport auf dessen Baustelle fährt und dort die gleiche Tätigkeit, auch nach Art der Ausführung ausführt, seine Tätigkeit nur anders abrechnet. Gleiches gilt, wenn der freie Mitarbeiter früher die gleiche Tätigkeit beim Auftraggeber als Arbeitnehmer ausgeführt hat. Auch die konkrete Festlegung der Arbeitszeit, womöglich noch durch Dienstpläne oder die Bindung an die betriebliche Arbeitszeit oder Betriebstätte des Auftraggebers sind genauso Zeichen für eine abhängige

3 https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/C/clearingstelle.html

Beschäftigung, wie regelmäßige Berichtspflichten bei Einsatzbesprechungen oder Kontrollen der Arbeitsergebnisse.

Setzt der Auftragnehmer seine gesamte Arbeitskraft auf Dauer für nur einen Auftraggeber ein, belegt auch das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit für nur diesen Auftraggeber eine Eingliederung in dessen Arbeitsorganisation, die für ein Arbeitsverhältnis typisch ist (LSG Bayern 18.11.2014 – L 5 R 1071/12).

Besonderheit beim Werkvertrag ist, dass die konkrete Beschreibung des geschuldeten Erfolgs grundsätzlich für einen Werkvertrag typisch ist. Ist der Leistungsgegenstand vertraglich konkret festgelegt, spricht dies für eine selbständige Tätigkeit (LSG Bayern 18.11.2014 – L 5 R 1071/12.)

Kann der Auftraggeber eigenes Personal, bzw. Subunternehmer einsetzen, ist dies ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit. Dieses Kriterium hat Relevanz, weil der Unternehmer selbst und weisungsfrei den Personaleinsatz organisieren und anweisen kann. Wohingegen die **Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung** ein starkes Indiz für eine abhängige Beschäftigung ist (BSG v. 31.03.2017 – B 12 R 7/15 R).

Teil der Selbständigkeit ist auch, dass der Unternehmer eigenständig als Unternehmer am Markt auftritt. Für eine selbständige unternehmerische Tätigkeit nach dem äußeren Erscheinungsbild spricht somit, wenn er nach außen als Unternehmer erkennbar ist, er Kundenakquisition betreibt und Werbung für seine Unternehmung macht.

2. Unternehmerisches Risiko

Eine selbständige Tätigkeit wird insbesondere durch das Vorliegen eines Unternehmerrisikos geprägt. Maßgebendes Kriterium ist den Grundsätzen des BSG (BSG v. 28.9.2011 - B 12 R 17/09 R), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft (BSG v. 28.9.2011 - B 12 R 17/09 R) oder größere Verdienstchancen gegenüberstehen (BSG v. 31.3.2015 - B 12 KR 17/13 R). Aus dem (allgemeinen) Risiko, außerhalb der Erledigung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Arbeitskraft ggf. nicht verwerten zu können, folgt hingegen kein Unternehmerrisiko bezüglich der einzelnen tatsächlich erbrachten Einsätze (BSG v. 28.09.2011 - B 12 R 17/09 R).

Indizien für ein unternehmerisches Risiko könnten sich aus den nachfolgenden Kriterien ergeben:

a. Eigene sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig **versicherungspflichtige Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen**, erfüllen ein starkes Indiz für eine selbständige Tätigkeit, da sie mit deren Beschäftigung ein unternehmerisches (finanzielles) Risiko eingehen und Löhne sowie Sozialabgaben unabhängig von der Auftragslage zahlen müssen. Ausnahmen kann es bei Ehegattenverträgen oder der Beschäftigung der eigenen Kinder geben.

b. Eignen Betriebsstätte und -mittel

Die Verwendung eigener Betriebsmittel sowie das Unterhalten einer eignen Betriebstätte sind für eine selbständige Tätigkeit kennzeichnend. Sie sind Ausdruck der Übernahme des Unternehmerrisikos und führen in der Praxis dazu, dass der Auftragnehmer weniger in die fremde betriebliche Organisation eingegliedert ist, da er auf Betriebsmittel weisungsfrei zugreifen und den Einsatz selbst bestimmen und verfügen kann, ohne vom Auftraggeber abhängig zu sein. Stellt jedoch der Auftraggeber die Arbeitsmittel und -materialien, setzt der Auftragnehmer meist nur seine Arbeitskraft ein, was hingegen für eine abhängige Beschäftigung spricht (LSG Bayern v.18.11.2014 – L 5 R 1071/12).

Die Baubranche ist eine betriebsmittelintensive Branche, weshalb das Vorhalten eigener Werkzeuge, Arbeitsmaterialien und Betriebsmittel stark ins Gewicht fällt. Auch hohe Anschaffungs- und Unterhaltungskosten „entschuldigen“ aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht die kostenfreie Nutzung der Baugeräte des Auftraggebers. Auch dieser hält nicht alle Maschinen im eignen Fuhrpark vor, sondern mietet diese selbst bei spezialisierten Unternehmen auf eigene Kosten. Der Auftragnehmer könnte genauso verfahren und damit selbst die Kosten sowie das Risiko tragen, die Betriebsmittel gewinnbringend einsetzen und die für den Einsatz entstehenden Forderungen bei Auftraggebern realisieren (LSG NRW v. 11.11.2005 – L 13 R 112/05).

Nicht vorenhalten werden soll die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.2014-L 11 R 2387/13, wonach ein Baggerfahrer ohne eigenen Bagger selbständig sein kann, wenn er aber einen Pauschalpreis für die Arbeiten vereinbart, er während der Arbeiten allein auf der Baustelle war, keine Anweisungen und Vorgaben erhielt und auch nicht im Rahmen von Zuarbeiten mit anderen Mitarbeitern tätig war.

Allein der Besitz eines Fahrzeugs, eines Handys und PC wird nicht ausreichend sein, um ein Unternehmerrisiko zu begründen, da diese die eigentliche Tätigkeit auf der Baustelle nicht prägen und auch ein Arbeitnehmer i.d.R. hierüber verfügt. Nutzt der Auftragnehmer jedoch mit allen anderen Arbeitnehmern den vom Auftraggeber organisierten Sammeltransport für den Weg von und zu der Baustelle, liegt hierin ein Indiz für die Eingliederung in dessen Betriebsorganisation.

Existiert keine **eigene Betriebsstätte** und muss in den Räumen des Auftraggebers gearbeitet werden, spricht dies nur dann nicht für eine Beschäftigung, wenn auch seine selbständige Tätigkeit notwendig in den Räumen des Auftraggebers stattfinden muss oder bei projekt- oder objektbezogenen, beim Besteller vorzunehmenden Arbeiten.

c. Vergütung

Ein typisches Merkmal unternehmerischen Handelns ist, dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht werden – statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Die **Höhe der Vergütung** stellt kein maßgebliches Abgrenzungskriterium dar (BSG v. 31.03.2017 -B 12 R /15 R). Als Ausdruck des Parteiwillens spielt die Honorarhöhe nur dann eine Rolle, falls sich für eine abhängige Beschäftigung und eine selbstständige Tätigkeit sprechende Kriterien die Waage halten. Mangels Dispositionsfreiheit der Vertragsparteien ist ein „Freikaufen“ von der Sozialversicherungspflicht durch einen besonders hohen und zusätzlichen Zuschlag nicht möglich (BSG v. 07.06.2019 -B 12R 6/18 R).

Die **Vergütung nach Zeit** erhält Bedeutung, weil sie in Bezug zum Kriterium des Unternehmerrisikos gesetzt wird. Letzteres besteht, wenn der Erfolg des Einsatzes persönlicher Mittel ungewiss ist. Wer also „festen Lohn für geleistete Einsatzstunden“ erhält, ist keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt (BSG v. 19.10.2021 – B 12 R 10/20 R). Eine Vergütung nach Zeit spricht somit für ein Beschäftigungsverhältnis. Etwas Anderes kann u.U. gelten, wenn eine Höchstzahl von zu vergütenden Stunden das Honorar begrenzt.

Das Vergütungsrisiko, im Sinne des werkvertraglichen Risikos vor Abnahme des Werkes, also vor dem Gefahrenübergang, ist ein starkes Indiz für eine selbständige Tätigkeit. Ebenso spricht ein freies Aushandeln einer Vergütung für ein unternehmerisches Tätigwerden.

d. Haftung für Mängel / Gewährleistung

Gewährleistungspflichten und Haftung für Mängel sind ein Indiz für Selbständigkeit. Der Werkvertragsunternehmer haftet uneingeschränkt für Mängel vor Abnahme und erhält keine Vergütung. Er haftet auch für leichtes Verschulden, während der Arbeitnehmer weder einen Erfolg seiner Arbeit schuldet, noch fahrlässige Mängel seinen Vergütungsanspruch mindern.

Der Arbeitnehmer haftet hingegen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei mittlerer Fahrlässigkeit anteilig.

3. Ordnungsgemäße Buchführung

Eine ordnungsgemäße Buchführung kann auf selbständige Tätigkeit hinweisen, doch entscheidet die Sozialversicherung unabhängig von steuerlichen Feststellungen über den Status (Clearingstelle der DRV im Rahmen des Anfrageverfahrens nach § 7a SGB IV, die Einzugsstelle im Anmeldeverfahren nach § 28h Abs. 2 SGB IV und die DRV bei Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV).

4. Vertragliche Gestaltung

Bei der Beurteilung, ob eine selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung vorliegt, zählen die Umstände des Einzelfalls und welche Merkmale im Gesamtbild überwiegen. Ein Vertrag mit „passenden Inhalten" reicht nicht aus; er muss in der Praxis gelebt werden. Auch bei Vereinbarung einer Selbständigkeit kann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entstehen, wenn der Beschäftigte tatsächlich in den Betrieb eingegliedert und weisungsgebunden ist.

Bei einer Prüfung (durch die DRV oder den Zoll) werden auch Verträge eingesehen. Es ist daher wichtig, dass der Vertrag nicht im Widerspruch zur tatsächlichen Durchführung steht. Der Selbständige ist unabhängig, unterliegt nicht dem arbeitsvertraglichen Weisungsrecht des Auftraggebers, ist nicht in seine betriebliche Organisation eingebunden und trägt eigenes Unternehmerrisiko, weshalb der Vertrag auch entsprechende Elemente enthalten sollte. Regelungen zu Urlaub, Entgeltfortzahlung, Nebentätigkeits- und Wettbewerbsverbote, die dem Auftragnehmer untersagen auch für andere tätig zu sein, haben im Vertrag und auch in der Ausführung des Vertrages eines Selbständigen nichts zu suchen. Regelungen, die den Leistungsgegenstand, die freie Einteilung der Arbeitszeit klarstellen sowie Gewährleistungspflichten und die Freiheit zur Ablehnung von Aufträgen verdeutlichen, sprechen für eine unternehmerische Freiheit. Auch irrige Bezeichnungen der Parteien als Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu vermeiden.

Verträge mit freien Mitarbeitern sind in der Regel als Werkverträge (§§ 631ff. BGB) ausgestaltet, können aber auch im Wege eines Dienstvertrages (§§ 611ff. BGB) abgeschlossen werden. Die **Berechtigung zum Einsatz von Nachunternehmern oder Regelungen zur Gewährleistung und zur Abnahme der vereinbarten Leistung** sind ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit, wenn sie auch gelebt wurden und nicht nur eine theoretische Möglichkeit auf dem Papier darstellen. Möglich wäre auch, einen **Rahmenvertrag** zu schließen, in dem sich der Auftragnehmer nur durch Einzelaufträge konkret zur Leistung verpflichtet. Existiert **kein schriftlicher Vertrag** und wurden Aufträge nur mündlich erteilt, sind die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung alleiniger Bewertungsmaßstab.

Hinweis: Eine Vereinbarung, dass der Auftragnehmer die Sozialversicherung übernimmt, ist nach § 32 SGB I nichtig. Nach § 28e Abs. 1 SGB IV ist der Arbeitgeber für die Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich und haftet gegenüber der Einzugsstelle.

5. Anzahl der Auftraggeber / „auch andere Auftraggeber"

Es ist ein Irrtum zu glauben, dass der Auftragnehmer nur mehrere Auftraggeber haben muss, um Scheinselbständigkeit zu vermeiden. Nach dem Gebot der isolierten sozialversicherungsrechtlichen Betrachtung (BSG v. 04.11.2009 – B 12 R 7/08 R) ist jede Tätigkeit und das Bestehen einer Sozialversicherungspflicht gesondert zu beurteilen (LSG BW v. 27.07.2016 – L 5 R 1899/14 und LSG Sachsen v. 12.02.2018 – 9 KR 496/17 B ER). Der Auftragnehmer kann in einem Vertragsverhältnisses tatsächlich selbständig tätig sein, während er – bei der Ausübung des gleichen Berufs – in einem anderen abhängigen beschäftigt ist.

Gibt es allerdings nur einen Auftraggeber, kann dies in der Gesamtschau für eine abhängige Beschäftigung sprechen, da er ihm seine gesamte Arbeitskraft/-zeit schuldet. Setzt der Auftragnehmer seine gesamte Arbeitskraft auf Dauer für nur einen Auftraggeber ein, kann das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit für nur diesen Auftraggeber eine Eingliederung in dessen Arbeitsorganisation darstellen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch ist (LSG Bayern 18.11.2014 – L 5 R 1071/12). Nur ein Auftraggeber kann daher ein Indiz für das Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit sein, bzw. für das Vorliegen eines „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen" (§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI).

Wird nur vertraglich vereinbart, dass der Auftragnehmer theoretisch für andere tätig sein könnte, diese Möglichkeit aber nicht genutzt wird, hat das kaum Einfluss auf die Beurteilung. Die Tätigkeit für andere Auftraggeber kann allenfalls als Indiz für eine erhebliche Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers in Bezug auf die zu beurteilende Tätigkeit sein, wenn sie in einem relevanten Umfang oder schwerpunktmäßig stattfindet, weil sie dann die zeitliche Verfügbarkeit des Auftragnehmers erheblich einschränkt (BSG v. 04.09.2018- B 12 KR 11/17). Ein vertragliches Verbot für andere oder selbst am Markt tätig zu sein, deutet auf eine abhängige und weisungsgebundene Beschäftigung hin.

6. Gewerbeanmeldung

Grundsätzlich reicht eine Gewerbeanmeldung nicht aus, um ein wesentliches Indiz für eine Selbständigkeit zu begründen (BSG v 4.06.1998 – B 12 KR 5/97 R). Die Gewerbeanmeldung ist zwar gefordert, aber nur ein formales Merkmal. Die Gewerbeämter prüfen nicht, ob die Voraussetzungen einer selbständigen Tätigkeit vorliegen. Die Anmeldung und die Vergütung in Form einer Rechnung setzen eine selbständige Tätigkeit voraus, begründen sie aber nicht (LSG Baden-Württemberg v. 24.02. 2015 – l 11 R 5195/13). Die Anmeldung bringt allenfalls die subjektive Einschätzung des Auftragnehmers zum Ausdruck und verliert ihre geringe Aussagekraft, wenn der Auftraggeber angewiesen hat, die Anmeldung vorzunehmen.

7. Eintrag in der Handwerksrolle

Gemäß § 2 SGB VI sind Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sozialversicherungspflichtige selbständig Tätige (Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung bleiben außer Betracht). Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt. Die fehlende Eintragung in die Handwerksrolle mit der Tätigkeit als Maurer steht nach der Handwerksordnung jedoch einer selbständigen Erbringung von Maurer- und Betonarbeiten entgegen (LSG Sachsen-Anhalt v. 24.08.2023 – L3 BA 28/21).

Auch nach aktueller Rechtsprechung bleiben die Kriterien für Scheinselbständigkeit weiterhin streng. Aspekte, wie der ausdrückliche Wunsch des freien Mitarbeiters nach Selbständigkeit, die höhere Vergütung im Vergleich zu einem abhängigen Beschäftigten oder die angespannte Arbeitsmarktlage, werden weiterhin nicht zugunsten des Auftraggebers berücksichtigt.

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58 | 10117 Berlin
Tel. 030 20314-0 | Fax 030 20314-419
E-Mail: bau@zdb.de | www.zdb.de

Autorin:
Rechtsanwältin Larissa Omonsky, Berlin
Referentin Arbeits- und Sozialrecht im
Zentralverband Deutsches Baugewerbe

DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

UNTERNEHMER-INFO BAU

Steuerrecht

20 / 2025
März 2025

Steuern 2025 - Die wichtigsten Änderungen für Bauunternehmen

Mit dem Wachstumschancengesetz, dem Jahressteuergesetz 2024 und dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz hat die alte Bundesregierung einige bedeutsame Steueränderungen für das Jahr 2025 auf den Weg gebracht. Die wichtigsten Änderungen für Bauunternehmen haben wir für Sie kurz und verständlich zusammengefasst und erläutert.

Inhalt

1. Umsatzsteuer
2. Ertragsteuern
3. Abgabenordnung
4. Sonstige Steuerarten

1. Umsatzsteuer

Präzisierung der Legaldefinition für Werklieferungen, § 3 Abs. 4 UStG

In § 3 Abs. 4 UStG ist die Legaldefinition der Werklieferung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst und präzisiert worden. Bisher wurde die Be- oder Verarbeitung eines Gegenstands durch einen Unternehmer als Werklieferung definiert. Nach der Neufassung des § 3 Abs. 4 UStG muss ein „fremder Gegenstand“ be- oder verarbeitet werden. Fehlt es an der Bereitstellung eines fremden Gegenstands, liegt aufgrund der Gesetzesänderung keine Werklieferung vor. Der be- oder verarbeitete Gegenstand muss vom Auftraggeber beschafft worden sein.

Die Begriffsbestimmung der Werklieferung ist vor allem wichtig für die Abgrenzung zur Werkleistung. Die beiden Umsatzformen unterscheiden sich vor allem bzgl. des Leistungsorts. Außerdem folgt aus dem Begriff der Werklieferung ein einheitliches Geschäft über die Lieferung eines selbst hergestellten oder bearbeiteten Gegenstands. Es erfolgt keine Aufteilung in die Lieferung des Werkstoffs und die Leistung der Bearbeitung.

Auch kommt die *reverse charge*-Regelung des § 13b UStG in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung. Nur wenn der Unternehmer selbst beschaffte Stoffe für die Be- oder Verarbeitung verwendet, kommt es zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.

Einführung einer Empfangspflicht für E-Rechnungen, § 14 Abs. 1, 2 Nr. 1 iVm § 27 Abs. 38 UStG

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde geregelt, dass eine Rechnung nur noch dann als elektronische Rechnung gilt, wenn sie

- in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und
- den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht.

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst.

Seit 1.1.2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen von anderen Unternehmen empfangen können. Dabei heißt „Empfangspflicht“ nicht, dass die Rechnung digital verarbeitet werden muss. Sie muss maschinenlesbar sein und maschinell verarbeitet werden können und digital im XML-Originalformat archiviert werden. Aus Gründen der Effizienz ist es allerdings sinnvoll, eine digital eingehende Rechnung, die digital bezahlt und digital archiviert wird, über den ganzen Prozess auch digital zu verarbeiten.

„Archivieren“ ist das langfristige Speichern in unveränderter Form. Dies muss zeitnah nach dem Eingang erfolgen. Die Rechnung muss zudem im Originalformat und unveränderbar über die gesamte gesetzliche Aufbewahrungsdauer von acht Jahren archiviert werden. Jede Änderung muss lückenlos dokumentiert werden.

Die Betriebe brauchen mindestens

1. ein zentrales Mail-Postfach für die eingehenden elektronischen Rechnungen,
2. ein Tool, um die E-Rechnung lesbar zu machen (Viewer),
3. ein digitales Archiv, um die E-Rechnungen zu archivieren.

Ab 2027 müssen alle Unternehmen mit mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz zudem elektronische Rechnungen erstel-

len und versenden, kleine Unternehmen mit weniger als 800.000 € Vorjahresumsatz sind hierzu erst ab 2028 verpflichtet.

Mit der obligatorischen Verwendung der E-Rechnung wird eine Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) geschaffen.

Anhebung der Schwellenwerte für Umsatzsteuer-Voranmeldungen, § 18 Abs. 2, 2a UStG

Bislang galt der in § 18 Abs. 2 Satz 1 geregelte vierteljährliche (Regel-)Voranmeldungszeitraum für Unternehmer, deren Steuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat. Dieser Schwellenwert wurde durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz zum 1.1.2005 auf 9.000 Euro Umsatz im Kalenderjahr angehoben.

Durch die Anhebung des Schwellenwerts soll die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert werden. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.

Reform der Kleinunternehmerregelung, § 19 UStG

Die Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG mindert die bürokratischen und steuerlichen Anforderungen für Unternehmen mit geringen Umsätzen. Nach dieser Regelung müssen Kleinunternehmer für die von ihnen ausgeführten Umsätze weder Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, noch eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Im Gegenzug haben Kleinunternehmer kein Recht zum Vorsteuerabzug, können also die Umsatzsteuer aus den Eingangsrechnungen nicht vom Finanzamt erstattet bekommen. Die Kleinunternehmerregelung wurde – auch zur gebotenen Umsetzung geänderten Unionsrechts – durch das Jahressteuergesetz 2024 mit Wirkung ab 1.1.2025 neu gefasst.

Bis zum 31.12.2024 galt als Kleinunternehmer, wer im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht mehr als 22.000 Euro hatte und im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht mehr als 50.000 Euro hat. Diese Umsatzgrenzen wurden auf 25.000 EUR und 100.000 EUR angehoben und auch in ihrer Wirkungsweise umgestaltet. Die Prognoseentscheidung für den Umsatz des laufenden Jahres entfällt. Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert (also 100.000 Euro) überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei. Mit Überschreiten der „scharfen“ Umsatzgrenze von 100.000 EUR fällt der Kleinunternehmerstatus unterjährig weg. Es erfolgt ein Wechsel zur Regelbesteuerung, eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs hat zu erfolgen.

Außerdem sind Kleinunternehmern für Werklieferungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson nicht mehr rechnungspflichtig. Dies folgt aus einer scheinbar unbedeutenden Neuformulierung. Bisher war geregelt gewesen, dass bei Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „nicht erhoben“ wird (was eine grundsätzliche Steuerpflicht voraussetzt). Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze „von der Umsatzsteuer befreit“. Es wurde also eine echte (den Vorsteuerabzug ausschließende) Steuerbefreiung eingeführt. Die sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UStG ergebende Rechnungspflicht für Werklieferungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson gilt jedoch nur für steuerpflichtige Werklieferungen. Steuerfreie Werklieferungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson sind nicht rechnungspflichtig. Das heißt, seit 1.1.2025 müssen Kleinunternehmer für Werklieferungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson keine Rechnung mehr stellen.

Erbringen Kleinunternehmer Leistungen an Unternehmen ist zudem bedeutsam, dass Kleinunternehmer (auch nach dem 1.1.2028) keine E-Rechnungen ausstellen müssen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

Kleinunternehmer

- dürfen im Vorjahr einen Gesamtumsatz in Höhe von 25.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreiten.
- müssen für Werklieferungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson keine Rechnung stellen.
- müssen bei Leistungen an Unternehmer keine E-Rechnung ausstellen.

Einführung eines besonderen Meldeverfahrens für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer, § 19a UStG

Bisher konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung im Inland in Anspruch nehmen. Mit der Neuregelung können auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anwenden. Dazu wurde mit § 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Nach § 19a Abs. 3 UStG muss der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer vierteljährlich eine Umsatzmeldung abgeben.

2. Ertragsteuern

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen, § 3 Nr. 72 EStG

Für bestimmte Photovoltaikanlagen, die von natürlichen Personen, Mitunternehmerschaften oder Körperschaften betrieben werden, gilt eine Einkommensteuerbefreiung, abhängig von der Größe der Photovoltaikanlage. Die für die Anwendung der Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung der Photovoltaikanlage wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 einheitlich auf 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten festgelegt. Die Neuregelung gilt für alle Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden. Bis 2024 waren es bei Gebäuden mit mehreren Wohn-/Gewerbeeinheiten nur 15 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit.

Außerdem stellt das Jahressteuergesetz 2024 klar, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Das heißt, sobald die maximal zulässige Bruttoleistung der Photovoltaikanlage 30 Kilowatt überschreitet, greift die Steuerpflicht auf den gesamten Betrag. Wie bisher darf die Bruttoleistung zudem insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen.

Lohnsteuerliche Beurteilung von unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Mahlzeiten

Werden Mahlzeiten arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben, dann muss dieser Vorgang lohnsteuerlich beurteilt werden. Hierfür findet der anteilige amtliche Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) Anwendung. In Höhe des Sachbezugswerts sind die Mahlzeiten als Arbeitsentgelt zu bewerten.

Der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2025 gewährt werden, beträgt

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 €,
- für ein Frühstück 2,30 €.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,10 € anzusetzen.

Einkommensteuertarif 2025

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz wurden der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag und der steuerliche Kinderfreibetrag zum 1.1.2025 angehoben. Damit soll insbesondere die verfassungsrechtlich zwingend erforderliche Freistellung des Existenzminimums sichergestellt werden. Die Tariferhöhung soll außerdem für kleinere und mittlere Einkommen eine lediglich progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindern.

Für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 ergeben sich daraus folgende Freibeträge:

	VZ 2024	VZ 2025	VZ 2026
Grundfreibetrag	11.784 EUR	12.096 EUR	12.348 EUR
Kinderfreibetrag	6.612 EUR	6.672 EUR	6.828 EUR

Des Weiteren beinhaltet das Steuerfortentwicklungsgesetz eine Verschiebung der Tarifeckwerte nach rechts. Lediglich der Eckwert zur sog. „Reichensteuer“ bleibt unverändert. Außerdem werden die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag von 18.130 EUR auf 19.950 EUR erhöht.

Zum 1.1.2025 wurde außerdem das Kindergeld von 250 EUR auf 255 EUR monatlich angehoben.

Erweiterte Übermittlungspflichten in der E-Bilanz, § 5b Abs. 1 EStG

Der Umfang der nach § 5b EStG an die Steuerbehörden zu übermittelnden E-Bilanz-Daten wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 erweitert. Gemäß dem überarbeiteten § 5 Abs. 1 EStG müssen nunmehr für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, unverdichtete Kontennachweise mit den Salden übermittelt werden.

Ab dem 1.1.2028 ist zudem der Anlagespiegel und das dazugehörige Anlageverzeichnis in den Datensatz aufzunehmen. Auch der Anhang, Lagebericht, Prüfbericht oder ein Verzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG, falls vorhanden, sind einzuschließen.

3. Abgabenordnung

Wohngemeinnützigkeit, § 52 AO

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde zum 1.1.2025 die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke in die Abgabenordnung aufgenommen, um für mehr bezahlbaren Wohnraum zu sorgen. Mit der Regelung zur Wohngemeinnützigkeit werden soziale Unternehmen, Vereine und gemeinnützige Stiftungen steuerlich begünstigt und gefördert, wenn sie bezahlbare Wohnungen bauen und vermieten. Dafür muss die Angebotsmiete dauerhaft unter der marktüblichen Miete liegen.

Mit der Aufnahme der Förderung wohngemeinnütziger Zwecke soll langfristig mehr bezahlbarer Wohnraum in Deutschland gesichert und geschaffen werden.

Wirtschaftsidentifikationsnummer, § 139c AO

Allen in Deutschland wirtschaftlich Tätigen wird vom Bundeszentralamt für Steuern zur eindeutigen und dauerhaften Identifizierung im Besteuerungsverfahren eine Wirtschaftsidentifikationsnummer zugewiesen. Die Vergabe erfolgt automatisch in einem zeitlich gestaffelten Verfahren. Das heißt, eine Antragstellung durch den Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich.

Die Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer erfolgt in drei Stufen:

Sofern Unternehmen bis zum 30. November 2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, entspricht diese Nummer ab dem 3. Dezember 2024 der Wirtschaftsidentifikationsnummer.

Für Unternehmen, die zwar umsatzsteuerlich erfasst oder als Kleinunternehmer registriert sind, bislang aber noch keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzen, erfolgt die Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer stufenweise ab dem 1. Dezember 2024 im Wege einer elektronischen Mitteilung.

Bei allen anderen wirtschaftlich Tätigen erfolgt die elektronische Zuteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer voraussichtlich ab Mitte 2025.

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer entspricht vom Aufbau her der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Anders als die Wirtschaftsidentifikationsnummer, deren Vergabe automatisch erfolgt, muss die Umsatzsteuer weiterhin gesondert beantragt werden. Die Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer ersetzt nicht die Beantragung der Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Aufbewahrungsfrist von Buchungsbelegen, § 147 Abs. 3 AO, § 257 Abs. 4 HGB

Buchungsbelege waren grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren. Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Aufbewahrungsfrist für diese Belege auf acht Jahre verkürzt. Buchungsbelege sind üblicherweise Rechnungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz. Für einen Gleichlauf wurden daher auch die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen entsprechend angepasst. Die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG beträgt ebenfalls acht Jahre.

Die verkürzte Aufbewahrungsfrist gilt für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist am 1.1.2025 noch nicht abgelaufen war, also auch für am 1.1. 2025 bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen.

Teilabschlussbescheide, § 180 Abs. 1a AO

Als Maßnahme zur Modernisierung der Außenprüfung wurde der Teilabschlussbescheid in der Abgabenordnung eingeführt. Mit dem Erlass eines Teilabschlussbescheids können Steuerpflichtige bereits während der Außenprüfung frühzeitig Rechtssicherheit erlangen.

Für den Erlass eines Teilabschlussbescheids müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Antrag und erhebliches Interesse des Steuerpflichtigen
- abgeschlossene und abschließend geprüfte Sachverhalte
- einzelne und abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen
- Ermittlung im Rahmen einer Außenprüfung für den Prüfungszeitraum
- noch kein (abschließender) Prüfungsbericht

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen, § 200a AO

Zwischen Beginn und Abschluss einer Außenprüfung liegt oftmals eine lange Zeit. Dies kann für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Belastung darstellen. Daher wurden die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen der Außenprüfung reformiert und mit dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen ein neues Druckmittel zur Kooperation eingeführt.

Sind seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung sechs Monate vergangen, können Steuerpflichtige durch das qualifizierte Mitwirkungsverlangen zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten aufgefordert werden. Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten innerhalb eines Monats nicht nach, kann ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden. Anfragen im Rahmen der Betriebsprüfung sollten daher zeitnah beantwortet werden. Es ist empfehlenswert, ausreichend personelle Ressourcen hierfür vorzuhalten.

Längere Bekanntgabefristen bei Steuerbescheiden, § 122 Abs. 2 AO

Weil mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert wurden, wurde zum 1. Januar 2025 auch die Frist zur Bekanntgabe von postalischen und elektronischen Steuerbescheiden von drei auf vier Tage verlängert. Daher gelten Steuerbescheide nicht mehr drei, sondern vier Tage nach Aufgabe zur Post oder nach Absenden als bekanntgegeben. Der Fristablauf verschiebt sich auf den Ablauf des nächsten Werktages, wenn das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Verlängerung der Bekanntgabefristen ist für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Steuerbescheid von Bedeutung. Wird beispielsweise gegen einen Steuerbescheid Einspruch eingelegt, muss dieser fristgerecht beim Finanzamt eingehen. Für die Wahrung der Frist ist das Bekanntgabedatum des Bescheids von Bedeutung. Das Bekanntgabedatum ergibt sich wiederum aus der Aufgabe zur Post bzw. dem elektronischen Absenden des Steuerbescheids.

4. Sonstige Steuerarten

Grundsteuer - Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts, § 220 Abs. 2 BewG

Liegt der Wert des Grundstücks unter dem festgestellten Grundsteuerwert, muss der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, dies nachzuweisen. Da der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass der festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert nicht um 40 % oder mehr übersteigen darf, wird nun gesetzlich geregelt, dass in solchen Fällen der niedrigere gemeine Wert anzusetzen ist. Als Nachweis für einen niedrigeren Grundstückswert kann auch ein Kaufpreis gelten, wenn dieser im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommen ist.

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58 | 10117 Berlin
Tel. 030 20314-0 | Fax 030 20314-419
E-Mail: bau@zdb.de | www.zdb.de

Autorin:
Luisa Luft, LL.M.
Rechtsanwältin
Leiterin Abteilung Steuer- und Wirtschaftsrecht im Zentralverband Deutsches Baugewerbe